#### SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN

SVS-Ärztegesamtvertrag

#### Inhaltsübersicht

		Seite
Gesan	ntvertrag	
§ 1	Grundlagen	8
§ 2	Geltungsbereich	8
§ 3	Auswahl der Vertragsärzte	8
§ 4	Einzelvertragsverhältnis	8
§ 5	Abschluss des Einzelvertrages	9
§ 6	Wechsel des Ordinationssitzes	9
§ 7	Stellvertretung	9
§ 8	Ärztliche Behandlung	9
§ 9	Behandlungspflicht	10
§ 10	Behandlung in der Ordination	12
§ 11	Krankenbesuch	13
§ 12	Inanspruchnahme von Vertragsfachärzten	13
§ 13	Genehmigungspflichtige ärztliche Leistungen	13
§ 14	Anspruchsberechtigte anderer Landesstellen	13
§ 15	Nachweis der Anspruchberechtigung und Verwendung der e-card	14
§ 16	Sonn- und Feiertagsdienst	15
§ 17	Konsilium	15
§ 18	Ablehnung der Behandlung	15
§ 19	Operationen	15
§ 20	Anstaltspflege und Beförderungskosten	15
§ 21	Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen	16
§ 22	Freiwillige Leistungen	16
§ 23	Ärztliche Geburtshilfe	17
§ 24	Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und elektronische Meldung der Arbeitsunfähigkeit	17
	(e-AUM) durch den Vertragsarzt	
§ 25	Auskunftserteilung	17
§ 26	Krankenaufzeichnungen	18
§ 27	Administrative Mitarbeit	18
§ 28	Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit	18
§ 29	Rechnungslegung	19
§ 30	Honorarüberweisungen, Honorarabzüge und Honorarzuschläge	19
§ 31	Gegenseitige Unterstützungspflicht	20
§ 32	Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit dem chef-(-vertrauens-) ärztlichen Dienst	20
§ 33	Vorbehandlung von Streitigkeiten im Schlichtungsausschuss	20
§ 34	Verfahren bei Streitigkeiten	21
§ 35	Tod des Vertragsarztes	21
§ 36	Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses	21
§ 37	Ausschreibung von freien Facharztstellen in den Ambulatorium der SVA	21
§ 38	Übernahme der bisherigen Vertragsärzte	21
§ 39	Gültigkeitsdauer	21
§ 40	Verlautbarung	21
§ 41	Wirksamkeitsbeginn	22

Vertra	agsmuster: Einzelvertrag (§§ 1-6)	23
Anhar	ng	I-X
Stelle	nplan für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	
Honoi	rarordnung	23
Abkür	zungsschlüssel	23
Allger	meine Bestimmungen	24
A.	Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen	26
l.	Grundleistungen	26
1.	Ordination (Arzt für Allgemeinmedizin)	26
2.	Krankenbesuch (Arzt für Allgemeinmedizin)	26
3.	Zuschlag für Zeitversäumnis (Arzt für Allgemeinmedizin)	26
4.	Zuschlag für Konsilium (Arzt für Allgemeinmedizin)	26
5.	Ordination (Facharzt)	26
6.	Krankenbesuch (Facharzt)	27
7.	Zuschlag für Zeitversäumnis (Facharzt)	27
8.	Zuschlag für Konsilium (Facharzt)	27
9.	Wegegebühren	27
9.1	Koodinierung	28
9.2	Heilmittelberatungsgespräch	28
II.	Diagnose- und Therapiegespräche	29
1.	TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache	29
2.	PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch	29
3.	Substitutionsbehandlung	30
III.	Allgemeine Sonderleistungen	30
10.	Blutabnahme	30
11.	Injektionen	30
12.	Infiltrationen	31
13.	Infusionen	30
14.	Implantationen	31
15.	Impfung	31
16.	Punktion (diagnostisch)	31
17.	Punktion (therpeutisch)	31
18.	Betäubung – Wiederbelebung	31
19.	Endoskopien	32
20	Ärztliche Verrichtungen am Magen-Darmtrakt	34

IV	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Augenheilkunde und Optometrie	34
22.	Untersuchungen	34
23.	Fremdkörperentfernung	35
24.	Sonstige augenärztliche Verrichtungen	35
V.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Chrirugie, Unfallchirurgie und Orthopädie	35
25.	Wundversorgung	35
26.	Kleine operative Eingriffe	35
27.	Verbände	35
28.	Gipsmodell für orthopädische Behelfe	36
29.	Knochenbrüche	36
VI.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	36
30.	Frauenheilkunde	36
31.	Geburtshilfe	37
VII.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	37
32.	Untersuchungen	37
33.	Therapeutische Verrichtungen	37
VIII.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin	38
34.	Untersuchungen und Behandlungen	38
VIIIa.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Lungenheilkunde	39
34.	Untersuchungen und Behandlungen	39
VIIIb.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Kinder- und Jugendheilkunde	39
34.	Untersuchungen und Behandlungen	39
IX.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie	40
35.	Untersuchungen	40
36.	Therapeutische Verrichtungen	40
X.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Urologie	41
37.	Untersuchungen	41
38.	Therapeutische Verrichtungen	42
Xa.	Sonderleistungen aus dem Gebiete der Kinder- und Jugendpsychiatrie	42
40.	Diagnostik	42
41.	Behandlung	43
42.	Vernetzungsleistung	43
Xb.	Sonderleistung aus dem Gebiet der Psychiatrie	43
	Besondere Bestimmungen	43
45	Untersuchungen	43

XI.	Physikalische Behandlung durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	45
Beson	dere Bestimmungen	45
1.	Massage	45
2.	Gymnastik	45
3.	Bestrahlungen und elektrische Behandlungen	45
4.	Inhalationen	46
5.	Buckybestrahlung	46
6.	Klimakammer	46
7.	Hydrotherapie und Packungen	46
XII.	Sonographie Untersuchungen	46
Beson	dere Bestimmungen	46
Ultras	challdiagnostik	47
Small-	parts-Diagnostik	47
Doppl	er-Diagnostik	47
Farbd	uplexdiagnostik	48
Echok	ardiographie	48
XIII.	Röntgendiagnostische Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	48
Beson	dere Bestimmungen	48
Durch	leuchtungen	49
Aufna	nmen	49
XIV	Laboruntersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	49
Beson	dere Bestimmungen	49
Position	onsnummern	50
В.	Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	50
Beson	dere Bestimmungen	50
Opera	tionshonorar	51
1.	Operation	51
2.	Ärztliche Assistenz	51
3.	Narkose (außer durch Fachärzte für Anaesthesiologie)	51
4.	Narkose durch den Facharzt	51
5.	Regiezuschlag	52
Opera	tionsgruppenschema für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	52
Auger	heilkunde	52
Chirur	gie, Unfall- und Neurochirurgie	53
Haut-	und Geschlechtskrankheiten	55

	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	55
	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	56
	Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Lungenkrankheiten, Neurologie und	
	Psychiatrie, Anaesthesiologie Orthopädie und orthopädische Chirurgie	57 57
	Urologie	58
	Orologie	30
C.	Physikalische Behandlung durch Fachärzte für Physikalische Medizin	59
Besoi	ndere Bestimmungen	59
	Tagsatzpauschale	59
	Teilmassage	59
	Bewegungstherapie und medizinische Bewegungstherapie	59
	Thermotherapie	60
	Elektrotherapie	60
	Ultraschalltherapie	60
	Hydrophysikalische Therapie	60
	Sonstige Therapie	60
D.	Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen	61
Besoi	ndere Bestimmungen	61
1.	Hämatologische Untersuchungen	62
2.	Blutgerinnung	63
3.	Stoffwechseluntersuchungen	63
4.	Enzyme	64
5.	Harnuntersuchungen	64
6.	Konkrementuntersuchungen	65
7.	Stuhluntersuchungen	65
8.	Sekretuntersuchungen	65
9.	Punktatuntersuchungen	65
10.	Blutgruppenserologie	65
11.	Immunologisch-serologische Untersuchungen	66
12.	Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen	67
13.	Konzentrationsbestimmungen von Pharmaka	69
14.	Hormone	69
15.	Funktionsproben	70
16.	Histologie-Zytologie	70
18.	Entnahme von Untersuchungsmaterial	70
51.	Gynökologische Zytologie	70
52.	Extragenitale Zytologie	71
53.	Mikrobiologie	72
54.	Hystologie	73

E.	Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie	74
Besor	ndere Bestimmungen	74
Röntg	gendiagnostik	75
Orgar	ntarif	75
Forma	atetarif	77
Unko	sten	78
Röntg	gentherapie	78
9.	Tarifgruppe I	79
10.	Tarifgruppe II	79
11.	Tarifgruppe III	80
12.	Tarifgruppe IV	80
13.	Tarifgruppe V	80
14.	Tarifgruppe VI	80
15.	Tarifgruppe VII	81
16.	Tarifgruppe VIII	81
17.	Tarifgruppe IX	81
18	Tarifgruppe X	81
Bucky	bestrahlung	81
Radiu	ımtherapie	81
Anhai	ng	82
1.	Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass	82
2.	Verrechnung von ergometrischen Untersuchungen	82
3.	Punktewerte	83
4.	Standort- und arztbezogene Qualitätssicherung bei der kurativen Mammographie	84

#### ÄRZTEGESAMTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden kurz SVS genannt) andererseits.

## Grundlagen § 1

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird gemäß § 14 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom 22.12.2018 (Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz SVSG), BGBI I 100/2018, iVm § 341 Abs. 1 ASVG sowie gemäß § 126 Abs. 4 Z 2 ÄrzteG 1998, BGBI I 169/1998 idgF, zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der ausreichenden ärztlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten der SVS (dies sind die nach dem BSVG und die nach dem GSVG Versicherten und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen bei den, GSVG Versicherten und ihren anspruchsberechtigten Angehörigen allerdings nur, sofern diese einen Anspruch auf Sachleistungsbehandlung haben) abgeschlossen.
- (2) Vertragsparteien im Sinne dieses Gesamtvertrages sind die Kammer einerseits und die SVS andererseits.
- (3) Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

#### Geltungsbereich § 2

Dieser Gesamtvertrag gilt in allen Bundesländern.

### Auswahl der Vertragsärzte § 3

- (1) Die Zahl der Vertragsärzte und ihre örtliche Verteilung wird unter Berücksichtigung der Zahl der Anspruchsberechtigten im Einvernehmen zwischen der Kammer und der SVS in einem Anhang zu diesem Gesamtvertrag festgesetzt.
- (2) Bei der örtlichen Verteilung der Vertragsärzte ist zu beachten, dass unter Berücksichtigung der örtlichen und Verkehrsverhältnisse sowie einer allfälligen Verschiedenheit von Wohn- und Betriebsort die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behandlung gesichert sein muss. In der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Vertragsärzten oder Vertragsgruppenpraxen freigestellt sein.
- (3) Ärzte, die in ein Vertragsverhältnis zur SVS treten wollen, haben dies bei der örtlich zuständigen Landesärztekammer zu beantragen. Bei der SVS einlangende Ansuchen werden umgehend an die örtlich zuständige Landesärztekammer weitergeleitet.
- (4) Die Vertragsparteien können für die Auswahl der Vertragsärzte Richtlinien vereinbaren.
- (5) Die örtlich zuständige Ärztekammer überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für die vertragsärztliche Tätigkeit. Sie leitet die Anträge mit ihrer Stellungnahme binnen drei Wochen an die SVS weiter und erstattet einen begründeten Besetzungsvorschlag. Ist die SVS mit dem Vorschlag nicht einverstanden, hat sie einen begründeten Gegenvorschlag binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages der örtlich zuständigen Ärztekammer zu erstatten. Die Auswahl des Arztes für die freie Vertragsarztstelle bedarf des Einvernehmens zwischen der örtlich zuständigen Ärztekammer und der SVS. Kommt innerhalb von zwei Wochen ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Landesschiedskommission auf Antrag einer der Vertragsparteien.
- (6) Angestellte Ärzte der SVS dürfen nicht gleichzeitig Vertragsärzte der SVS sein.

## Einzelvertragsverhältnis § 4

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der SVS und dem Arzt wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.
- (2) Vertragsärzte im Sinne dieses Gesamtvertrages sind alle auf Grund seiner Bestimmungen in einem Vertragsverhältnis stehenden Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte.

- (3) Durch den Einzelvertrag entsteht kein Anstellungsverhältnis.
- (4) Eine Gleichschrift der Einzelverträge wird von der SVS der örtlich zuständigen Landesärztekammer übermittelt.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien des Gesamtvertrages abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

#### Abschluss des Einzelvertrages § 5

- (1) Dem Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Arzt und der SVS ist der in der Anlage beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im § 3 des Einzelvertrages können mit dem Vertragsarzt nur im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Landesärztekammer vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- (2) Die SVS hat dem Arzt den Einzelvertrag innerhalb von zwei Wochen nach einvernehmlicher Auswahl oder nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Schiedskommission auszufolgen.
- (3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Tag.
- (4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen zwischen SVS und örtlich zuständiger Landesärztekammer ein Einzelvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

### Wechsel der Ordinationsstätte § 6

- (1) Ein beabsichtigter Wechsel der Ordinationsstätte ist vom Vertragsarzt der örtlich zuständigen Landesärztekammer und der SVS unter Bekanntgabe der neuen Adresse sowie des Wechselzeitpunktes schriftlich (per Post, Telefax oder e-mail) bekanntzugeben und bedarf der Zustimmung von örtlich zuständiger Landesärztekammer und SVS. Erfolgt binnen acht Wochen keine Zustimmung, dann kann der Vertragsarzt die paritätische Schiedskommission anrufen.
- (2) Der Wechsel der Ordinationsstätte bei Fortbestand des Einzelvertragsverhältnisses ist erst zulässig, wenn die Zustimmung von örtlich zuständiger Landesärztekammer und SVS vorliegt oder die paritätische Schiedskommission dem Wechsel der Ordinationsstätte zugestimmt hat.

## Stellvertretung § 7

- (1) Die vertragsärztliche Tätigkeit ist grundsätzlich durch den Vertragsarzt selbst auszuüben. Der Vertragsarzt hat im Falle einer persönlichen Verhinderung nach Möglichkeit für eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Zum Vertreter eines Vertragsfacharztes kann nur ein Facharzt desselben Fachgebietes bestellt werden, sofern ein solcher für die Vertretung zur Verfügung steht und diese dem Vertretenen zugemutet werden kann.
- (2) Sofern die Vertretung länger als zwei Wochen dauert, sind der Name des vertretenden Arztes und die voraussichtliche Dauer der Vertretung der örtlich zuständigen Landesärztekammer und der SVS bekanntzugeben; dauert die Vertretung länger als 3 Monate, können die örtlich zuständige Landesärztekammer und die SVS im Einvernehmen gegen die weitere Vertretung Einspruch erheben, wenn begründete Bedenken gegen den Vertreter bestehen. Wird ein Einspruch im Einvernehmen von örtlich zuständiger Landesärztekammer und SVS erhoben, so ist der Vertragsarzt verpflichtet, die weitere Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem die örtlich zuständige Landesärztekammer und die SVS einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dieser Verpflichtung innerhalb eines Monates nicht nach, gilt dies als Verzicht auf die Fortsetzung des Einzelvertragsverhältnisses.

#### Ärztliche Behandlung

(1) Die Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages und des Einzelvertrages obliegt dem Vertragsarzt gegenüber den Anspruchsberechtigten nach BSVG und gegenüber jenen Anspruchsberechtigten

- nach GSVG, die Anspruch auf Sachleistungen haben. Ein solcher Sachleistungsanspruch besteht für Anspruchsberechtigte, deren Einkommen unter der jeweiligen jährlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG liegt bzw. für Anspruchsberechtigte, die von der im § 85a Abs. 2 GSVG vorgesehenen Option Gebrauch machen.
- (2) Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die vertragsärztliche Behandlung hat in diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Muss ärztliche Hilfe in einem besonderen Ausmaß geleistet werden, ist dies auf Verlangen der SVS vom Arzt zu begründen.
- (3) Durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden.
- (4) Wissenschaftlich nicht erprobte Heilmethoden dürfen für Rechnung der SVS nicht angewendet werden. Ärztliche Leistungen, die nicht der Beseitigung oder Linderung gesundheitlicher Störungen dienen, werden von der SVS nicht vergütet.
- (5) Der Anspruchsberechtigte darf während desselben Krankheitsfalles innerhalb eines Abrechnungszeitraumes einen Arztwechsel nur mit Zustimmung der SVS, welche den behandelnden Arzt vorher anhört, vornehmen.
- (6) Der Vertragsarzt wird ärztliche Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung seiner eigenen Person, des Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, der SVS nicht verrechnen, er ist jedoch zur Verordnung von Arzneimitteln und Verbandsmaterial für Rechnung der SVS in diesen Fällen berechtigt.
- (7) Die vertragsärztliche Behandlung erfolgt entweder in der Ordination zu der der SVS bekanntgegebenen und veröffentlichten oder zu der zwischen dem Arzt und dem Patienten vereinbarten Sprechzeit oder durch Krankenbesuche beim erkrankten Anspruchsberechtigten.
- (8) An Sonn- und gesetzlich gebotenen Feiertagen sowie während der Nachtzeit dürfen Vertragsärzte auf Rechnung der SVS nur in dringenden Fällen beansprucht werden. Liegt Dringlichkeit nicht vor, ist dies vom Vertragsarzt gesondert zu vermerken.
- (9) Die Behandlung der Anspruchsberechtigten der SVS bei stationärem Aufenthalt in öffentlichen und privaten Krankenanstalten durch die dort beschäftigten Vertragsfachärzte ist keine Behandlung im Sinne des Vertrages.

#### Behandlungspflicht 8 9

(1) Die Behandlungspflicht in der Ordination besteht gegenüber allen Anspruchsberechtigten, die den Arzt für Allgemeinmedizin bzw. den Vertragsfacharzt aufsuchen. Krankenbesuche sind vom Vertragsarzt für Allgemeinmedizin durchzuführen, wenn dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen des Arztes für Allgemeinmedizin in der Ordination nicht zugemutet werden kann.

#### (2) Wien:

- a) In Wien ist jeder Arzt für Allgemeinmedizin innerhalb eines vom Ordinationssitz aus zu denkenden Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km zu Krankenbesuchen der Anspruchsberechtigten der SVS verpflichtet. Ferner ist der Arzt für Allgemeinmedizin zu Krankenbesuchen von Anspruchsberechtigten der SVS auch außerhalb dieses Umkreises verpflichtet, sofern der Ordinationssitz eines anderen Vertragsarztes für Allgemeinmedizin nicht nähergelegen ist. In diesem Fall hat der Vertragsarzt für Allgemeinmedizin bei Krankenbesuchen Anspruch auf Vergütung der Wegegebühren dergestalt, dass innerhalb des Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km Wegegebühren nicht in Rechnung gestellt werden können. Bei Überschreiten dieses Umkreises kann für die ersten 500 m außerhalb des Umkreises die Wegegebühr für 1 km, für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden.
- b) Zur Ersten-Hilfe-Leistung bei drohender Lebensgefahr ist jeder Vertragsarzt verpflichtet, innerhalb eines Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km vom Ordinationssitz und auch außerhalb dieses Umkreises wohnhafte Anspruchsberechtigte der SVS zum vertraglich festgesetzten Honorar einmalig zu behandeln.
- c) Die Vertragsfachärzte sind zu Krankenbesuchen im Allgemeinen nicht verpflichtet. Hingegen hat der Vertragsfacharzt einer Berufung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen nach lit. a Folge zu leisten, wenn

ein in seiner Behandlung stehender Patient bettlägerig wird oder wenn die Berufung durch einen Vertragsarzt erfolgt.

d) Der Vertragsarzt ist berechtigt, auch außerhalb eines Umkreises mit einem Halbmesser von 1,5 km vom Ordinationssitz wohnhafte Anspruchsberechtigte der SVS über deren ausdrückliches Verlangen vertragsmäßig zu behandeln. In diesen Fällen verrechnet der Vertragsarzt die Wegegebühren privat mit dem Anspruchsberechtigten.

#### (3) Übrige Bundesländer:

- a) In Orten unter 5.000 Einwohnern besteht für Ärzte für Allgemeinmedizin für Krankenbesuche eine Behandlungsverpflichtung nur für den nächsterreichbaren Vertragsarzt. Als nächsterreichbarer zur Behandlung verpflichteter Vertragsarzt ist im Allgemeinen der nächstordinierende anzusehen; in geschlossenen Orten gilt dies für alle Vertragsärzte. Ist der nächstordinierende Vertragsarzt an der Leistung der Vertragsarzthilfe durch Krankheit, Urlaub, Abwesenheit oder sonstige triftige Gründe verhindert, so geht die Verpflichtung zur Leistung der vertragsärztlichen Hilfe auf denjenigen Vertragsarzt über, der unter Berücksichtigung dieser Umstände für den Anspruchsberechtigten der sonst nächsterreichbare ist. Die Verhinderung des nächstordinierenden Arztes ist in diesem Fall vom behandelnden Arzt anzumerken.
- b) In Orten mit über 5.000 Einwohnern, die unter lit. c vermerkte Sonderregelung ausgenommen, ist jeder Arzt für Allgemeinmedizin innerhalb eines vom Ordinationssitz aus zu denkenden Umkreises mit einem Halbmesser von einem Kilometer zu Krankenbesuchen bei den Anspruchsberechtigten der SVS verpflichtet, die innerhalb dieses Umkreises wohnen. Für Anspruchsberechtigte außerhalb dieses Umkreises ist er zu Krankenbesuchen verpflichtet, sofern der Ordinationssitz eines anderen praktischen Vertragsarztes nicht näher ist, als die Entfernung vom Ordinationssitz des Vertragsarztes zum Kranken beträgt.
- c) In den nachstehend genannten Orten gilt für die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin grundsätzlich die unter lit. b festgelegte Behandlungspflicht:

Burgenland: Eisenstadt

Oberösterreich:

Kärnten: Klagenfurt, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Wolfsberg

Niederösterreich: Amstetten, Baden bei Wien, Bad Vöslau, Berndorf, Brunn am Gebirge,

Gloggnitz, Herzogenburg, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Langenzersdorf, Maria Enzersdorf, Mödling, Neunkirchen, Perchtoldsdorf, Schwechat, Stockerau, St. Pölten, Ternitz, Waidhofen a. d. Ybbs, Wr. Neustadt,

Ansfelden, Attnang-Puchheim, Bad Ischl, Braunau, Ebensee, Enns, Gmunden, Linz, Marchtrenk, Ried, Steyr, Traun, Vöcklabruck, Wels

Salzburg: Hallein, Saalfelden, Salzburg

<u>Steiermark</u>: Bruck/Mur, Eisenerz, Fohnsdorf, Graz, Judenburg, Kapfenberg, Knittelfeld,

Köflach, Leoben, Mürzzuschlag, Voitsberg

<u>Tirol:</u> Hall in Tirol, Innsbruck, Kufstein, Lienz, Schwaz, Wörgl Vorarlberg: Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Lustenau

In diesen Orten gilt für die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin bezüglich Entfernungszuschlag und Wegegebühr folgende Regelung:

- aa) Bei Krankenbesuchen innerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes wird für den Krankenbesuch ein Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet, doch darf der Vertragsarzt dem im einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebiet besuchten Anspruchsberechtigten, auch wenn er zur Behandlung nicht verpflichtet ist, keine Wegegebühren in Rechnung stellen.
- bb) Bei Krankenbesuchen außerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes hat der Vertragsarzt Anspruch auf jene Wegegebühren, die bei Inanspruchnahme des nächsterreichbaren, zur Behandlung verpflichteten Vertragsarztes für Allgemeinmedizin der SVS aufgelaufen wären. Die Mehrkosten an Wegegebühren verrechnet der Arzt mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar.
- d) In den Orten oder Städten, für die ein ärztlicher Sonntagsdienst eingeführt ist oder eingeführt wird, besteht für den diensthabenden Arzt im Sonntagsdienst uneingeschränkte Behandlungsverpflichtung. Die Verrechnung der Wegegebühren wird in der Honorarordnung geregelt.
- e) Die Behandlungspflicht für Vertragsfachärzte besteht in der Sprechstunde des Arztes.
- f) Zu Krankenbesuchen sind die Vertragsfachärzte im Allgemeinen nicht verpflichtet. Hingegen hat der Vertragsfacharzt einer solchen Berufung Folge zu leisten, wenn ein von ihm behandelter, im selben Ort

befindlicher Patient bettlägerig wird oder wenn die Berufung durch einen Vertragsarzt erfolgt. In den unter lit. c genannten Orten gilt für die Vertragsfachärzte bezüglich Entfernungszuschlag und Wegegebühr folgende Regelung:

- aa) Vertragsfachärzten, die zur Behandlung verpflichtet sind, werden Wegegebühren innerhalb eines Umkreises von 5 km, gerechnet vom Ordinationssitz aus, nach den Vorschriften des Punktes 4 b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung vergütet. Können Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 4 b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung nicht verrechnet werden, wird für jeden Krankenbesuch ein Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet.
- bb) Den zur Behandlung nicht verpflichteten, jedoch berechtigten Vertragsfachärzten wird für jeden Krankenbesuch, innerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes ein Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet.
- cc) Bei Krankenbesuchen im selben Orte, jedoch außerhalb des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes kann der zur Behandlung nicht verpflichtete, jedoch berechtigte Vertragsfacharzt außer dem Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht die Wegegebühren von der Grenze des einvernehmlich festgelegten verbauten Ortsgebietes an in Rechnung stellen, wobei ab der Grenze für die ersten 500 m die Wegegebühr für 1 km und für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden kann.
- dd) Innerhalb des Ortes darf der Vertragsfacharzt dem Anspruchsberechtigten keine Wegegebühren in Rechnung stellen.
- ee) Bei Krankenbesuchen außerhalb des Ortes können die Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 4b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung vom Vertragsfacharzt nur bei Berufung durch einen Vertragsarzt für Allgemeinmedizin oder durch einen Vertragsfacharzt eines anderen Fachgebietes verrechnet werden. In allen übrigen unter lit. c nicht angeführten Orten finden auf die Vertragsfachärzte die sonstigen Wegegebührenbestimmungen des § 9 des Gesamtvertrages Anwendung.
- g) Bei Berufung eines Facharztes durch einen Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines anderen Fachgebietes ist ausgenommen die Sonderregelung gemäß § 9 Abs. 3 lit. f in der Regel nur einer der nächstordinierenden Vertragsfachärzte auf Rechnung der SVS beizuziehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der SVS. Wird auf Wunsch eines Anspruchsberechtigten ohne Genehmigung der SVS ein entfernter ordinierender Facharzt zugezogen oder durch den Anspruchsberechtigten direkt in Anspruch genommen, so verrechnet der Vertragsfacharzt die Mehrkosten an Wegegebühren unmittelbar mit dem Anspruchsberechtigten.
- h) In allen Fällen, in denen Vertragsärzte zur Behandlung von Anspruchsberechtigten der SVS nicht verpflichtet sind, sind sie zu deren vertragsgemäßer Behandlung nach den einschlägigen Bestimmungen der Honorarordnung berechtigt. Die SVS leistet jedoch bei Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Arztes nur jene Wegegebühren, die bei Inanspruchnahme des nächsterreichbaren, zur Behandlung verpflichteten Vertragsarztes für Allgemeinmedizin aufgelaufen wären. Die Mehrkosten an Wegegebühren, die durch die Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Vertragsarztes entstehen, verrechnet der Arzt unmittelbar mit dem Anspruchsberechtigten.
- (4) Die Behandlungsverpflichtung und die Honorierung der Wegegebühren der Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- und Sprengelärzte werden länderweise zwischen der zuständigen Ärztekammer und der zuständigen SVS geregelt.
- (5) Die Behandlung der Anspruchsberechtigten der SVS in Ambulanzen von Krankenhäusern und von Privatkrankenanstalten ist keine Behandlung im Sinne des Vertrages, sofern nicht Ausnahmen hievon länderweise vereinbart werden.

#### Behandlung in der Ordination § 10

- (1) Die Ordinationszeit ist der SVS bekanntzugeben. Der Vertragsarzt hat seine Ordinationszeit nach Möglichkeit einzuhalten.
- (2) Nur in medizinisch dringenden Fällen (z.B. bei Erster-Hilfe-Leistung) hat der Vertragsarzt auch außerhalb seiner Ordinationszeiten ärztliche Hilfe zu leisten.

- (3) Die Ordinationstätigkeit des Vertragsarztes darf grundsätzlich nur in den eigenen Ordinationsräumen ausgeübt werden. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zulässig.
- (4) Die Vertragspartner bekennen sich zu einer Qualitätsentwicklung, die die besonderen Lebensumstände bzw. Erkrankungen der Anspruchsberechtigten unter Einbeziehung der sozialen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

## Krankenbesuch § 11

- (1) Krankenbesuche sind vom Vertragsarzt durchzuführen, wenn dem Erkrankten wegen seines Zustandes das Aufsuchen des Vertragsarztes in der Ordination nicht zugemutet werden kann. Den Berufungen zu Krankenbesuchen soll entsprechend der Dringlichkeit so bald wie möglich Folge geleistet werden. Von plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen abgesehen, sind Krankenbesuche nach Möglichkeit bis 9 Uhr beim Arzt anzumelden.
- (2) Ein Nachtbesuch darf nur dann verrechnet werden, wenn die Berufung nicht früher als eine Stunde vor Beginn der vertraglich vereinbarten Nachtbesuchszeit erfolgt ist.
- (3) Wird der Arzt zu einem Erkrankten gerufen, dessen Behandlung eben so gut in der Sprechstunde hätte erfolgen können, so ist dies bei der Verrechnung des Krankenbesuches besonders zu vermerken.
- (4) Trostbesuche dürfen auf Rechnung der SVS nicht gemacht werden.

## Inanspruchnahme von Vertragsfachärzten § 12

- (1) Der Vertragsfacharzt kann vom Anspruchsberechtigten unmittelbar oder auf schriftliche Zuweisung in Anspruch genommen werden. Abweichungen werden zwischen den Vertragsparteien oder zwischen SVS und örtlich zuständiger Landesärztekammer vereinbart.
- (2) Der Vertragsfacharzt kann Anspruchsberechtigte, die nach seinem Ermessen keiner dauernden fachärztlichen Behandlung bedürfen, einem Vertragsarzt für Allgemeinmedizin überweisen. Diesem/dieser ist hiebei der Befund, die Diagnose und der Behandlungsvorschlag (einschließlich Medikation) mitzuteilen.
- (3) Der Vertragsfacharzt hat Anspruchsberechtigte, die ihm zur fachärztlichen Untersuchung zugewiesen werden, nach der Untersuchung wieder an den zuweisenden Arzt/die zuweisende Gruppenpraxis unter Bekanntgabe der erhobenen Befunde, der Diagnose und eines Behandlungsvorschlages (einschließlich Medikation) zurück zu überweisen

#### Genehmigungspflichtige ärztliche Leistungen 8 13

- (1) Sind ärztliche Leistungen von einer Genehmigung der SVS abhängig, so hat der Vertragsarzt vor deren Durchführung dem Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Antrag zur Vorlage bei der SVS auszuhändigen. Die genehmigungspflichtigen Leistungen sind im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in der Honorarordnung festzulegen.
- (2) Die SVS darf die Genehmigung nicht von der Durchführung in Eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) abhängig machen.

#### Anspruchsberechtigte anderer Landesstellen § 14

Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten anderer (nicht zuständiger) Landesstellen der SVS, die außerhalb ihres Wohn- oder Betriebsortes erkranken, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Behandlung von ortsansässigen Anspruchsberechtigten.

#### Nachweis der Anspruchsberechtigung und Verwendung der e-card § 15

- (1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, die e-card sofern sie vom Patienten (Sach- und Geldleistungsberechtigte) vorgelegt wird zu verwenden (Einlesen der e-card). Die e-card ist bei jeder Inanspruchnahme des Arztes einzulesen. Ausgenommen davon sind Konsultationen außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten (insbes. Hausbesuche und Heimvisiten und bei Visiten im Rahmen von Bereitschaftsdiensten), bei denen lediglich eine einmalige Nacherfassung (Abs. 13) pro Abrechnungszeitraum erforderlich ist. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit ärztlicher Leistungen bleiben sofern in der Folge nicht anderes geregelt wird die bisherigen Regelungen unberührt.
- (2) Das Einlesen der e-card bzw. die Eingabe der Sozialversicherungsnummer wird im e-card-System gespeichert. Die Übertragung erfolgt mit dem Tagesdatum (keine Uhrzeit). Eine Verrechnung der anlässlich des Arztkontaktes erbrachten Leistungen ist nur möglich, wenn die e-card anlässlich des Arztkontaktes eingelesen wurde bzw. die Sozialversicherungsnummer eingegeben wurde und die online-Anspruchsprüfung einen aufrechten Anspruch gegenüber der SVS ergab. Bei einem medizinischen Notfall, bei dem der Patient weder die e-card mithat, noch seine Sozialversicherungsnummer kennt, kann dieser Vorgang im selben Abrechnungszeitraum bzw. innerhalb der im Abs. 12 genannten Nachfrist nachgeholt werden.
- (3) Die e-card ist eine Keycard (Schlüssel- und Signaturkarte), welche in Echtzeit auf Validität geprüft wird; dabei erfolgt auch in Echtzeit eine Anspruchsprüfung. Nachträgliche Prüfungen kommen daher nur auf Grund einer Störung und bei Hausbesuchen sowie bei dem in Abs. 2 letzter Satz beschriebenen medizinischen Notfall in Frage. Konsultationen, die während einer Störung des e-card-Systems erfasst werden (Einlesen der e-card oder Nacherfassung), können ohne Rücksicht auf das Resultat der Anspruchsprüfung abgerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Liegt die Störung allerdings im Bereich des Arztes verliert er diese Abrechnungsgarantie.
- (4) Der Vertragsarzt kann allerdings ohne Abrechnungsgarantie bei außerordentlichen, nachvollziehbaren persönlichen Umständen in Einzelfällen die außerhalb der Störung offline gelesenen Daten bis zum drittfolgenden Ordinationstag übermitteln.
- (5) Um die Nachvollziehbarkeit der übertragenen Daten (z.B. bei etwaigen Störungen) sicherzustellen, steht dem Arzt das Recht auf Übermittlung der Logfiles der übertragenen Daten eines Abrechnungszeitraumes bis zu sechs Monate nach Ende desselben zu (Anforderung von Konsultationsdaten). Im Falle von Honorarstreitigkeiten verlängert sich die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Vom Honorarstreit ist der e-card-Server-Betreiber von der SVS in Kenntnis zu setzen.
- (6) Jeder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem Vertragsarzt vor Behandlungsbeginn seine Anspruchsberechtigung durch Vorlage der e-card nachzuweisen.
- (7) Der Vertragsarzt soll im Zweifelsfall die Identität des Patienten auf geeignete Art und Weise (z.B. Reisepass, amtlicher Lichtbildausweis etc.) prüfen.
- (8) Erscheint der Patient ohne e-card in der Arztpraxis oder ist diese defekt, kann der Vertragsarzt im Ausnahmefall die Anspruchsberechtigung online durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer sowie falls bekannt des zuständigen Sozialversicherungsträgers prüfen, wobei der Patient auf einem vom Vertragsarzt unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer erzeugten Beleg durch Unterschrift den Arztkontakt sowie den Anspruch zu bestätigen hat. Die Belege sind vom Vertragsarzt bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren und der SVS auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgangsweise ist als Ausnahme zu betrachten und soll daher auch minimiert werden.
- (9) Eine Verrechenbarkeit ist jedenfalls nur dann gegeben, wenn eine Online- Anspruchsprüfung den Anspruch bestätigt hat, andernfalls gilt der Patient als Privatpatient.
- (10) Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, dass der Einsatz der e-card möglichst regelmäßig erfolgt.
- (11) Die Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung über Intensivierung der Kooperation im Gesundheitswesen und die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte vom 16.12.2004 idgF, abgeschlossen zwischen Hauptverband und Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer, bleiben unberührt.
- (12) Das Nachbringen der e-card als Anspruchsnachweis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes, in der die Erstkonsultation erfolgte, möglich.

- (13) Das Nacherfassen von Konsultationen ist in den folgenden Fällen zulässig:
  - Störung des e-card Systems
  - > Konsultationen außerhalb der Ordinationszeiten
  - Konsultationen außerhalb der Ordinationsräume (insbesondere Hausbesuch, Heimvisite, Bereitschaftsdienst)
  - > Konsultationen in vertraglich genehmigten Zweitordinationen ohne e-card-Ausstattung
- (14) Änderungen (Nacherfassungen, Stornierungen etc.), die bis zum 3. Tag nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes durchgeführt werden, können in der aktuellen Abrechnung berücksichtigt werden.
- (15) Änderungen nach Abs. 14, die zwischen dem 4. Tag und dem 14. Tag nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes durchgeführt werden, sind in der nächsten Abrechnung als nachgereichte Leistungen anzuführen.

## Sonn- und Feiertagsdienst § 16

- (1) Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme an dem von der örtlich zuständigen Ärztekammer eingerichteten Sonn- und Feiertagsdienst verpflichtet. Ist ein solcher eingerichtet, ist die SVS von der Diensteinteilung zu verständigen.
- (2) Regelungen über einen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst können zwischen örtlich zuständiger Ärztekammer und SVS vereinbart werden.
- (3) Der 24. und 31. Dezember sind dem Sonn- und Feiertagsdienst gleichgestellt.

## Konsilium § 17

Wenn es aus medizinischen Gründen geboten ist, kann der Vertragsarzt in Gebieten, in denen Vertragsfachärzte zur Verfügung stehen, den fachlich zuständigen Vertragsfacharzt zu einem Konsilium berufen; sonst ist in der Regel der nächsterreichbare Vertragsarzt zu berufen.

## Ablehnung der Behandlung § 18

Der Vertragsarzt ist berechtigt, in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten abzulehnen. Er hat auf Verlangen der SVS dieser den Grund der Ablehnung mitzuteilen.

## Operationen § 19

- (1) Operationen und Behandlungen aller Art, die nicht zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen, beispielsweise kosmetische Operationen, werden von der SVS nicht honoriert, sofern nicht ausdrücklich eine Kostenübernahmeverpflichtung der SVS vorliegt.
- (2) Dasselbe gilt für Operationen zum Zwecke der Sterilisierung.
- (3) Bei Einleitung und Durchführung der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft ist unbeschadet der Bedachtnahme auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die vorherige Kostenübernahmeverpflichtung der SVS erforderlich.

## Anstaltspflege und Beförderungskosten § 20

- (1) Wenn die Art der Erkrankung Anstaltspflege erfordert, veranlasst der Vertragsarzt die Einweisung des Anspruchsberechtigten in die nächstgelegene geeignete Vertragskrankenanstalt (landesgesundheitsfondsfinanzierte Krankenanstalt oder im Vertrag mit der SVS stehende private Krankenanstalt). Im Falle der Dringlichkeit kann der Vertragsarzt die Aufnahme der Anspruchsberechtigten auch in eine anderweitige geeignete nächstgelegene Krankenanstalt veranlassen. Wünsche des Erkrankten sind insoweit zu berücksichtigen, als die Art der Krankheit es zulässt und dadurch kein Mehraufwand für den Vertragsarzt und die SVS eintritt. (Die SVS übernimmt nur die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse.)
- (2) Ist die Anstaltspflege nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt, so ist sie (zumindest auf Kosten der SVS) nicht zu veranlassen.

(3) Ist es dem Anspruchsberechtigten aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustandes (auch mit einer Begleitperson) nicht möglich, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen, trägt die SVS die Transportkosten des kostengünstigsten geeigneten Transportmittels für Beförderungen im Inland zur Anstaltspflege in die nächst gelegene geeignete Krankenanstalt oder zur ambulanten Behandlung (Spitalsambulanz, selbstständiges Ambulatorium, Vertragsarzt, gleichgestellter Leistungserbringer wie Physiotherapeut, etc.) oder zur körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln beim nächst gelegenen geeigneten Vertragspartner der SVS (sowie zurück in die Wohnung des Anspruchsberechtigten). Der Vertragsarzt bescheinigt zu diesem Zweck den Grund (Beschreibung des Zustandes und Bezeichnung der Behandlungseinrichtung) und die Art (sitzend ohne/liegend mit Transportbegleitung durch Sanitäter/privates Kfz) der Transportbedürftigkeit. Falls der Anspruchsberechtigte die Beförderung in eine weiter entfernte (als die nächstgelegene) Einrichtung wünscht, obwohl eine ärzliche Begründung hiefür nicht gegeben ist, so ist dies vom Arzt auf dem Transportschein zu vermerken

#### Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen § 21

- (1) Der Vertragsarzt ist berechtigt, Heilmittel und Heilbehelfe den Anspruchsberechtigten auf Kosten der SVS nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verschreiben.
- (2) Der Vertragsarzt wird bei der Verschreibung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der SVS die in der jeweiligen Fassung aufgestellten Richtlinien des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln sowie Heilbehelfen beachten. Bei medizinischer Vertretbarkeit (diese ist zB bei nachgewiesener Allergie gegen einen Inhaltsstoff nicht gegeben) und unter Berücksichtigung einer gesicherten Compliance soll der Vertragsarzt, unter mehreren therapeutisch gleich geeigneten Arzneispezialitäten die kostengünstigste Arzneispezialität (wirkstoffgleiche, wirkstoffähnliche sowie Biosimilar) verordnen; dies vor allem bei Neueinstellungen. Nicht davon betroffen sind die Verordnungen von Heilmitteln im Vertretungsfall. Ob im konkreten Behandlungsfall eine wirkstoffähnliche Arzneispezialität (ATC-Code level 4) oder ein Biosimilar therapeutisch geeignet ist, entscheidet der Vertragsarzt anlässlich der Verordnung.
- (3) Zur Verordnung von Heilmitteln auf Rechnung der SVS sind die von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sind nach Tunlichkeit mit dem deutlichen Stempelaufdruck und Unterschrift, sonst jedenfalls aber mit der leserlichen Unterschrift des behandelnden Arztes zu versehen. Werden die Formulare maschinell bedruckt, kann der Stempel des Vertragsarztes durch maschinelles Andrucken der Stempeldaten ersetzt werden.
- (4) Für Anspruchsberechtigte, die sich in Anstaltspflege befinden, dürfen während der Dauer des Aufenthaltes Heilmittel für Rechnung der SVS nicht verschrieben werden.
- (5) Pro-ordinatione-Verschreibungen sind an die vorherige Bewilligung der SVS gebunden. Verschreibungen pro ordinatione sind rezeptgebührenfrei.
- (6) Die für den Bezug von bewilligungspflichtigen Heilmitteln (Erstattungskodex) notwendige chefärztliche Genehmigung wird vom Vertragsarzt eingeholt. Für den Bezug von Heilbehelfen (ausgenommen kleine Orthopädie, Gummistrümpfe, orthopädische Schuhe sowie Sehbehelfe) ist der Anspruchsberechtigte mit der Verordnung des Arztes an die Landesstelle zu verweisen.
- (7) Wenn die vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 zu einer Mehrbelastung der SVS führt, so ist der Vertragsarzt vorerst darauf aufmerksam zu machen. Bei einem Streit über den Ersatz des daraus entstandenen Schadens findet § 33 Anwendung.

## Freiwillige Leistungen § 22

- (1) Freiwillige Leistungen der SVS (Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalte u. dgl.) sind an deren vorherige Zustimmung gebunden. Der Vertragsarzt hat Anträge auf Bewilligung unter Verwendung der ihm hiefür zur Verfügung gestellten Vordrucke nur dann zu stellen, wenn eine medizinische Indikation vorliegt.
- (2) Beabsichtigt die SVS freiwillige Leistungen zu gewähren, obwohl sich der behandelnde Vertragsarzt dagegen ausgesprochen hat, so hat die SVS vorher den behandelnden Arzt anzuhören.

#### Ärztliche Geburtshilfe § 23

- (1) Ärztliche Geburtshilfe ist der SVS nur dann zu verrechnen, wenn die Zuziehung des Arztes durch einen pathologischen Geburtsverlauf geboten ist.
- (2) Wird die Leitung einer normalen Entbindung von einem Vertragsarzt übernommen, so kann das Honorar für den Besuch, die Untersuchung und allfällige Wegegebühren mit der SVS verrechnet werden. Die Leitung der normalen Entbindung ist zwischen Anspruchsberechtigtem und Vertragsarzt privat zu verrechnen.

## Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und elektronische Meldung der Arbeitsunfähigkeit(e-AUM) für GSVG Anspruchsberechtigte durch den Vertragsarzt § 24

- (1) Erkrankte Versicherte, für die bei der SVS eine Zusatzversicherung auf Krankengeld bzw. bei denen ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht und die arbeitsunfähig sind oder es im Laufe einer Behandlung werden, sind in den Krankenstand zu nehmen. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsfähigkeit ist grundsätzlich Verpflichtung des Vertragsarztes, dessen unbeschadet bleibt dem Chef-(Vertrauens)arzt der SVS das Recht der Abschreibung vom Krankenstand unbenommen.
- (2) Die Aufnahme in den Krankenstand kann grundsätzlich nur mit dem Tag erfolgen, an welchem die Arbeitsunfähigkeit vom behandelnden Vertragsarzt festgestellt wurde. Mit diesem Tag hat der Vertragsarzt dem Versicherten eine (Arbeitsunfähigkeitsmeldung) auszufolgen. Die Arbeitsunfähigkeitsmeldung ist mit Hilfe der dafür über das e-card-System zur Verfügung stehenden elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM) zu erstatten. Beim Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist jene Diagnose hervorzuheben, welche die Arbeitsunfähigkeit begründet. Arbeitsunfähigkeiten, die auf Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder auf eine Beteiligung an einem Raufhandel zurückzuführen sind oder unmittelbare Folge von Trunkenheit oder Suchtgiftmissbrauch sind, sind auf der Arbeitsunfähigkeitsmeldung anzugeben. Gleiches gilt, wenn der Verdacht auf eine durch einen Dritten zugefügte Verletzung (zB Verkehrsunfall) besteht.
- (3) Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse vorzunehmen. Der Vertragsarzt hat bei der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit des Patienten zu machen und wo dies möglich ist, ist das Ende oder das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Bei Eintritt der Arbeitsfähigkeit ist der Versicherte vom Krankenstand abzumelden und der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit genau anzugeben.
- (4) Den arbeitsunfähigen im Krankenstand befindlichen Versicherten kann, soweit das nach der Art der Erkrankung zulässig ist, Ausgang bewilligt werden. Dieser soll so festgesetzt werden, dass die Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit durch die SVS nicht behindert wird. Falls aus medizinischen Gründen eine Verlängerung der Ausgehzeit über 5 Stunden hinaus notwendig erscheint, bedarf diese der Genehmigung des Chef-(Vertrauens)arztes.
- (5) Ein als arbeitsunfähig gemeldeter Versicherter, bei dem ärztliche Besuche nicht notwendig sind und der auch in keiner ambulanten Behandlung steht, ist anzuweisen, sich dem Vertragsarzt fallweise vorzustellen, damit dieser den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit oder den Eintritt der Arbeitsfähigkeit zeitgerecht feststellen kann.
- (6) Besteht nach einem Spitalsaufenthalt oder nach einem Aufenthalt in einer Heilstätte oder nach einem Kuraufenthalt Arbeitsunfähigkeit, so ist der Versicherte, auch wenn er unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt schon arbeitsunfähig war, neuerlich als arbeitsunfähig zu melden.

### Auskunftserteilung § 25

- (1) Der Vertragsarzt ist zur Erteilung von Auskünften in medizinischen Fragen, insbesondere zur Bekanntgabe der Diagnose, nur gegenüber den ordnungsgemäß ausgewiesenen, bevollmächtigten Ärzten der SVS verpflichtet. Soweit es sich um Auskünfte in Fragen nicht medizinischer Art im Zusammenhang mit der Behandlung des Erkrankten handelt, sind diese Auskünfte auch den gehörig ausgewiesenen sonstigen Bevollmächtigten der SVS zu geben. Zur Auskunftserteilung ist der Vertragsarzt jedoch nur insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der SVS notwendig ist.
- (2) Die SVS hat für die Geheimhaltung der vom Vertragsarzt erteilten Auskünfte sowie aller sich aus dem Ge-

- samt- und Einzelvertrag ergebenden Angelegenheiten, sofern deren Veröffentlichung nicht grundsätzlich vorgesehen ist, gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.
- (3) Wegen der Erteilung von Auskünften, die die Krankenversicherung und deren Leistungen, nicht aber medizinische Angelegenheiten betreffen, sind die Anspruchsberechtigten an die SVS zu weisen.

## Krankenaufzeichnungen § 26

Der Vertragsarzt führt für die in seiner Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die notwendigen Aufzeichnungen gemäß § 51 Ärztegesetz.

## Administrative Mitarbeit § 27

- (1) Der Vertragsarzt ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertragsärztlichen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies im Gesamtvertrag vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
- (2) Die Muster der für die vertragsärztliche Tätigkeit, einschließlich der Rechnungslegung notwendigen Vordrucke (Bescheinigungen) werden zwischen der Kammer und der SVS vereinbart.
- (3) Die SVS hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung der Vertragsärzte auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt. Die für die vertragsärztliche Tätigkeit notwendigen Vordrucke werden dem Vertragsarzt von der SVS kostenlos zur Verfügung gestellt, es sei denn, zwischen örtlich zuständiger Landesärztekammer und SVS wird eine abweichende Regelung (z.B. Druck auf weißes Papier) vereinbart.
- (4) Die Vordrucke sind entsprechend auszufüllen und vom Vertragsarzt mit seiner Unterschrift und seiner Stampiglie zu versehen. Beim Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist in den Vordrucken jene Diagnose zu unterstreichen, welche die Arbeitsunfähigkeit begründet. Ergibt sich während der Behandlung eine Änderung der Diagnose, so ist dies auf den hiefür vorgesehenen Vordrucken zu vermerken. Zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung einer Beunruhigung der Anspruchsberechtigten können die für die Krankheitsstatistik vorgesehenen üblichen Abkürzungen oder sonst vereinbarten Bezeichnungen verwendet werden.
- (5) Arbeitsunfälle bzw. festgestellte Berufskrankheiten und Dienstbeschädigungen im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes sind als solche zu bezeichnen. Das gleiche gilt für die Krankheiten, die sich der Versicherte durch Beteiligung an einem Raufhandel zugezogen hat oder die sich als unmittel Folge der Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgiften ergeben; ebenso ist anzugeben, wenn der Verdacht auf eine durch einen Dritten zugefügte Verletzung (z.B. Verkehrsunfall) besteht.

## Honorierung der Vertragsärztlichen Tätigkeit § 28

- (1) Die Honorierung der vertragsärztlichen Leistungen wird in der Honorarordnung geregelt, die einen Bestandteil des Gesamtvertrages bildet.
- (2) Die Honorarordnung hat insbesondere zu enthalten:
  - a) die Grundsätze, nach denen die einzelnen ärztlichen Leistungen zu verrechnen und zu honorieren sind (Allgemeine Bestimmungen);
  - b) die Aufzählung der vertraglichen Leistungen der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte auf Rechnung der SVS;
  - c) die Bewertung der einzelnen Leistungen in Punkten oder in Eurobeträgen; diese können für einen Übergangszeitraum unterschiedlich sein, je nachdem ob es sich um Leistungen handelt, die für einen BSVG-oder GSVG-Anspruchsberechtigten erbracht werden.
- (3) Der Geldwert des einzelnen Punktes wird in einem Anhang zur Honorarordnung von den Vertragsparteien vereinbart. Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die sonstigen Voraussetzungen, die für die Festsetzung der Tarife maßgebend waren, kann jede Vertragspartei eine Abänderung der Tarife verlangen.

#### Rechnungslegung § 29

- (1) Die Abrechnung der Honorare erfolgt monatlich auf elektronischem Weg. Jeder Vertragsarzt hat die im Laufe des jeweiligen Abrechnungszeitraumes durchgeführten Behandlungen mit Ende des Abrechnungszeitraumes abzuschließen und in Anwendung der zwischen Kammer und SVS abgeschlossenen Gesamtvertraglichen Vereinbarung über die EDV-Rechnungslegung vom 10.4.2002 idgF mit der SVS abzurechnen. Wird die Behandlung durch mehrere Abrechnungszeiträume fortgesetzt, so sind die erbrachten Leistungen für jeden Abrechnungszeitraum gesondert abzurechnen. Leistungen, die über das im § 8 Abs. 2 erwähnte Ausmaß hinausgehen, sind im Interesse des Arztes kurz zu begründen. Alle Zuweisungsbelege und Bewilligungsscheine der SVS sind im Rahmen der Abrechnung der SVS zu übermitteln. Die in allen in Betracht kommenden Teilen ordnungsgemäß erstellte Monatsabrechnung ist bis spätestens 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats der SVS zu übermitteln. Für nicht oder nicht genügend freigemachte Sendungen wird der entsprechende Nachportobetrag von der nächstfälligen Rechnung in Abzug gebracht. Zwischen der SVS und der örtlich zuständigen Landesärztekammer bzw. dem einzelnen Vertragsarzt kann eine davon abweichende Einsendung der Abrechnungen vereinbart werden.
- (2) Abrechnungen, die den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, werden von der SVS erst nach Erledigung aller ordnungsgemäß eingelangten Abrechnungen bearbeitet. Bei Rechnungen, die ohne sachliche Begründung später als zwei Monate nach Ablauf des abgerechneten Behandlungszeitraumes eingereicht werden, erfolgt ein 5%iger Abzug. Ist seit dem abgerechneten Behandlungszeitraum mehr als ein Jahr verstrichen und liegt eine sachliche Begründung hiefür nicht vor, wird außer dem 5%igen Abzug der auf die vertraglichen Leistungen allenfalls entfallende vom Anspruchsberechtigten zu entrichtende Kostenanteil von der Rechnung ohne Anspruch auf Ersatz in Abzug gebracht. Rechnungen über mehr als drei Jahre zurückliegende Abrechnungszeiträume werden nicht honoriert. Assistenzen und Narkosen werden ausschließlich durch den Operateur verrechnet; das Honorar wird den assistierenden Ärzten unmittelbar von der SVS angewiesen.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren bleibt mit beiderseitigem Einvernehmen bestehen.

- (3) Ergeben sich aus der Überprüfung der Abrechnung Differenzen zwischen dem Vertragsarzt und der SVS, so sind diese nach den Bestimmungen des § 33 zu regeln. Die Einbehaltung von Teilen der Bruttoliquidierungssumme ist nur auf Grund eines abgeschlossenen Verfahrens der paritätischen Schiedskommission (Schlichtungsausschuss) zulässig.
- (4) Im Falle einer Stellvertretung des Vertragsarztes (§ 7) verrechnet die SVS nur mit dem vertretenen Vertragsarzt.
- (5) Die Abrechnung hat getrennt nach BSVG- und GSVG-Anspruchsberechtigten zu erfolgten. Gleiches gilt für die Übermittlung der Zuweisungen zu Labor und Röntgen.

#### Honorarüberweisungen, Honorarabzüge und Honorarzuschläge § 30

- (1) Gemäß § 29 dieses Vertrages form- und zeitgerecht eingereichte Monatsabrechnungen sind bis 15. des der Einreichung folgenden Monates an die Vertragsärzte zur Auszahlung zu bringen. Die Honorierung erfolgt getrennt nach abgerechneten Leistungen für BSVG- bzw. GSVG-Anspruchsberechtigte. Die Überweisung des entfallenden Betrages ist zeitgerecht erfolgt, sobald der Auftrag auf Überweisung von der SVS innerhalb der obgenannten Frist ergangen ist.
  - In jenen Fällen, in denen durch die SVS eine Überprüfung der vorliegenden Arztrechnung durch den Schlichtungsausschuss beantragt wird, wird der strittige Honoraranteil als vorläufige Zahlung angewiesen. Der Honoraranteil, der vom Schlichtungsausschuss (paritätische Schiedskommission) rechtskräftig gestrichen wird, wird bei der nächsten Honorarauszahlung in Abzug gebracht.
- (2) Die SVS wird monatlich von den an die Vertragsärzte zur Liquidierung gelangenden Bruttohonoraren unter dem Titel "Beiträge und sonstige Gemeinschaftsleistungen" jene Beträge in Abzug bringen, die ihr jeweils von der zuständigen Ärztekammer im Vorhinein schriftlich bekanntgegeben werden, und diese Beträge längstens vier Wochen später der Ärztekammer laufend überweisen. Der Vertragsarzt anerkennt durch die Unterzeichnung des Einzelvertrages diese Vereinbarung.

## Gegenseitige Unterstützungspflicht § 31

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Gesamtvertrages. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erfüllung der dem Landesärzteausschuss, der paritätischen Schiedskommission und der Landesschiedskommission gestellten Aufgaben mitzuwirken und diese Einrichtung zu unterstützen.
- (3) Die SVS wird der örtlich zuständigen Landesärztekammer auf Anfrage alle mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.
- (4) Die SVS wird den Vertragsarzt in Ausübung seiner vertraglichen ärztlichen Wirksamkeit nach jeder Richtung hin fördern und ihn in seiner Tätigkeit unterstützen und vor ungerechtfertigten Angriffen schützen.
- (5) Die SVS hat alles zu unterlassen, was geeignet wäre, Stellung und Ansehen des Vertragsarztes in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabzusetzen. Ebenso hat der Vertragsarzt alles zu unterlassen, was die SVS und deren Einrichtungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

#### Zusammenarbeit der Vertrauensärzte mit dem chef-(vertrauens-)ärztlichen Dienst § 32

- (1) Die SVS wird in allen medizinischen Angelegenheiten gegenüber dem Vertragsarzt durch den Chef-(Vertrauens-)arzt vertreten. Der Chef-(Vertrauens-)arzt und der Vertragsarzt sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Die Eigenverantwortlichkeit des behandelnden Arztes bleibt auch bei Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit unberührt. Der Chef-(Vertrauens-)arzt ist daher nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung unmittelbar einzugreifen.

## Vorbehandlung von Streitigkeiten im Schlichtungsausschuss § 33

- (1) Streitigkeiten zwischen Vertragsarzt und der SVS sollen vorerst einvernehmlich in kollegialer Aussprache mit dem Chef-(Vertrauens-)arzt beigelegt werden. Kommt eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten nicht zustande, so wird der Streitfall in einem Schlichtungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbehandelt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus je einem ärztlichen Vertreter der örtlich zuständigen Landesärztekammer und der SVS. Dem Schlichtungsausschuss können Referenten beigezogen werden; der beteiligte Vertragsarzt kann zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss trifft bei übereinstimmender Auffassung beider Mitglieder eine Vorentscheidung, wobei er einzelne Leistungen als nicht begründet streichen oder die Honorarabrechnung in angemessener Weise kürzen kann. Auf die beanstandeten Einzelfälle ist in der Begründung hinzuweisen. Der Schlichtungsausschuss ist überdies berechtigt, den Ersatz zu bestimmen, den der Vertragsarzt bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 21 der SVS zu leisten hat.
- (4) Die Vorentscheidung ist entsprechend zu begründen und dem Vertragsarzt sowie der SVS mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben, wobei auf die Möglichkeit eines Einspruches gemäß Abs. 5 hinzuweisen ist.
- (5) Der Vertragsarzt und die SVS k\u00f6nnen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses mittels eingeschriebenen Briefes bei der parit\u00e4tisschen Schiedskommission eine Entscheidung dieser Kommission beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt, so gilt die Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses als bindender Schiedsspruch.
- (6) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten geltend gemacht werden. Die 6-Monate-Frist beginnt für den Vertragsarzt mit der Zahlung des Honorars, für die SVS mit dem Einlangen der Honorarabrechnung. Wenn der Arzt die Bestimmungen des § 21 nicht beachtet, ist eine Beanstandung der SVS nur innerhalb von 9 Monaten nach Einlangen der Vorschreibung bei der SVS zulässig.

## Verfahren bei Streitigkeiten § 34

Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesamtvertrag oder aus einem aufgrund dieses Gesamtvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag zwischen den Vertragsparteien dieser Verträge ergeben, unterliegen – unbeschadet der Bestimmungen des § 33 – dem in den §§ 344-348 ASVG im Zusammenhalt mit § 14 SVSG geregelten Verfahren.

## Tod des Vertragsarztes § 35

- (1) Durch den Tod des Vertragsarztes erlischt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Einzelvertrages. Die im Zeitpunkt des Todes des Vertragsarztes diesem gebührenden offenen Honoraransprüche gegen die SVS stehen den vom Verlassenschaftsgericht festgestellten Erben zu.
- (2) Der von der Witwe (Witwer, Kinder, Eltern oder andere) eines Vertragsarztes oder subsidiär vom gerichtlich bestellten Nachlassverwalter eines Vertragsarztes im Einvernehmen mit der SVS und der örtlich zuständigen Landesärztekammer mit der Weiterführung der Praxis für eine bestimmte Zeit betraute Arzt ist für Rechnung der Erben zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach den Bestimmungen des mit dem verstorbenen Arzt geschlossenen Einzelvertrages berechtigt.

## Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses § 36

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsarzt und der SVS kann – ausgenommen die einvernehmliche Lösung des Vertragsverhältnisses und den Verzicht gemäß § 7 Abs. 2 – nur auf Grund der Bestimmungen des § 343 Abs.2-4 ASVG im Zusammenhalt mit § 14 SVSG aufgelöst werden.

## Ausschreibung von freien Facharztstellen in den Ambulatorien der SVS § 37

Die SVS wird freie Facharztstellen in einem von ihr geführten Ambulatorium in den Mitteilungen der zuständigen Ärztekammer ausschreiben.

## Übernahme der bisherigen Vertragsärzte § 38

- (1) Die am 31.12. 2019 bestehenden Einzelverträge zwischen den Vertragsärzten und der SVA gelten ab 1. Jänner 2020 als Einzelverträge mit der SVS weiter. Somit sind Leistungen gemäß dieses Gesamtvertrages sowohl für BSVG- als auch für GSVG-Anspruchsberechtigte zu erbringen
- (2) Vertragsärzte, die bis 31.12.2019 nur in einem Vertragsverhältnis zur SVB gestanden sind (§-2 Kasse), erhalten ab 1.1.2020 einen Einzelvertrag, welcher auch die Leistungen für GSVG-Anspruchsberechtigte umfasst.

## Gültigkeitsdauer § 39

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Dieser Gesamtvertrag kann von den Vertragsparteien zu Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.
- (3) Im Falle der Aufkündigung des Gesamtvertrages werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages ohne Verzug aufnehmen.

#### Verlautbarung § 40

Dieser Gesamtvertrag und seine Änderungen sind von der SVS und von der Kammer auf deren jeweiliger Homepage zu verlautbaren.

#### Wirksamkeitsbeginn § 41

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Ja	änner 2020 in Kraft.	
Wien, am		
Obmann:	Österreichische Ärztekammer Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte	Präsident:
Wien, am	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	

#### Vertragsmuster gemäß § 5 Abs. 1 des Gesamtvertrages Gebührenfrei gemäß § 12 Abs. 1 SVSG

#### Einzelvertrag

8 1

3 1
(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen
(2) Der Inhalt des Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird vom Vetragsarzt zur Kenntnis genommen.
§ 2
Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als
ausgeübt. Berufssitz:
§ 3
Bezüglich der Art und des Umfanges der vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit der Ärzt kammer besonders vereinbart:
§ 4
Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.
§ 5
(1) Der Vertragsarzt gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages sein Einverständnis, dass die von der Ärztekammer beschlossenen und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bekannt gegebenen Abzüge von seinem Honorar vorgenommen werden können.
(2) Der Vertragsarzt erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 33 Abs. 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.
§ 6
Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit / für die Ze bis abgeschlossen.
,
Für die Sozialversicherungsanstalt Unterschrift des Vertragsarztes: der Selbständigen:

Stellenplan für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

#### Allgemeine Bestimmungen

- Die Zahl der einvernehmlich zu besetzenden Planstellen für Ärzte für Allgemeinmedizin und für Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) ergibt sich aus diesem Anhang, die Verteilung erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Bezirksplan bzw. entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen auf Länderebene.
  - Der Stellenplan wird in regelmäßigen Abständen einer einvernehmlichen Revision unterzogen. Zwischenzeitige Anpassungen sind im Einvernehmen zwischen der örtlich zuständigen Landesärztekammer und der SVS zulässig.
- 2. Freie Planstellen sind unbeschadet der Bestimmung des § 343 Abs. 1a ASVG im Einvernehmen mit der SVS von der örtlich zuständigen Landesärztekammer im Internet auszuschreiben. Der Wortlaut der Ausschreibung und die erforderlichen Beilagen zur Bewerbung richten sich nach den einschlägigen, zwischen der örtlich zuständigen Landesärztekammer und der örtlich zuständigen Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse geschlossenen Regelungen.
- 3. Anfragen der örtlich zuständigen Landesärztekammer zur Herstellung des Einvernehmens sind an die jeweilige Landesstelle der SVS zu richten.
- 4. Betreffend die Auswahl der Vertragsärzte gilt:
  - a) Bei der Auswahl der Vertragsärzte gelangen die im jeweiligen Bundesland zwischen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und der örtlich zuständigen Landesärztekammer vereinbarten (gesamtvertraglichen) Regelungen, insbesondere die, gemäß§ 343 Abs. 1 ASVG sowie gemäß der Reihungskriterien-Verordnung, BGBI II 487/2002 idgF erstellten Richtlinien in der jeweiligen Fassung sinngemäß zur Anwendung.
  - b) Dies gilt auch für Einzelverträge, die ausschließlich für die SVS zu vergeben sind.
  - c) Die SVS wird auf Wunsch über den Verlauf des Bewerbungsverfahrens, jedenfalls aber nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens umgehend über die aufgrund der Richtlinien erstellte Reihung der Vertragswerber in Kenntnis gesetzt.
  - d) Die SVS erhält auf Verlangen die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Unterlagen betreffend alle Vertragswerber.
  - e) Die Ausschreibung einer Planstelle hat, sofern gleichzeitig auch ein Einzelvertrag mit der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse vergeben wird, in Koordination mit dieser zu erfolgen.

<
<
=
т
7
_

Insgesamt	XXIII. Bezirk	XXII. Bezirk	XXI. Bezirk	XX. Bezirk	XIX. Bezirk	XVIII. Bezirk	XVII. Bezirk	XVI. Bezirk	XV. Bezirk	XIV. Bezirk	XIII. Bezirk	XII. Bezirk	XI. Bezirk	X. Bezirk	IX. Bezirk	VIII. Bezirk	VII. Bezirk	VI. Bezirk	V. Bezirk	IV. Bezirk	III. Bezirk	II. Bezirk	I. Bezirk	Bezirk
850	46	64		39	32	31	29	52	38	37	22	42	39	80	18	12	14	16	24	16	40	48	11	Arzt für Allgemeinmedizin
0																								FA für Anästhesiologie
102																								FA für Augenheilkunde
60																								FA für Chirurgie
85																								FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten
140																								FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
190																								FA für Innere Medizin
107																								FA für Kinder- und Jugendheilkunde
70																								FA für HNO-Krankheiten
42																								FA für Lungenkrankheiten
70																								FA für Neurologie und Psychiatrie
106																								FA für Orthopädie
19																								FA für Physikalische Medizin
76																								FA für Radiologie
6																								FA für Unfallchirurgie
67																								FA für Urologie
2																								FA für Neurochirurgie
10																								FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie
24																								FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik
13																								Labor, zytodiagnostisch FA für Hygiene und
2																								FA fur Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik

#### **NIEDERÖSTERREICH**

Веліќ	Arzt für Allgemeinmedizin	FA für Anästhesiologie	FA für Augenheilkunde	FA für Chirurgie	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	FA für Innere Medizin	FA für Kinder- und Jugendheilkunde	FA für HNO-Krankheiten	FA für Lungenkrankheiten	FA für Neurologie und Psychiatrie	FA für Orthopädie	FA für Physikalische Medizin	FA für Radiologie	FA für Unfallchirurgie	FA für Urologie	FAf. Kinder- und Jugendpsychiatrie	FA für Neurochirurgie	FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik	Labor, zytodiagnostisch	FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik
Amstetten	56	0	4	2	2	4	3	3	2	2	2	2	0	2	0	2	1	0	0	0	0
Baden	59	0	6	2	3	7	5	3	3	1	2	4	0	3	0	1	1	0	0	0	0
Bruck/Leitha	21	0	1	1	1	2	2	2	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Gänserndorf	40	0	2	1	1	2	2	3	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Gmünd	24	0	1	1	1	2	1	1	1	1	0,5	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Hollabrunn	27	0	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Horn	19	0	1	2	1	1	2	1	1	1	1,5	1	0	1	1	1		0	0	0	0
Korneuburg	28	0	2	1	2	3	3	2	2	1	1	1	0	2	0	1	1	0	0	0	0
Krems	42	0	2	1	2	3	2	2	2	1	1	2	0	2	0	1	1	0	0	0	0
Lilienfeld	17	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Melk	40	0	3	1	1	2	2	1	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Mistelbach	40	0	2	1	2	2	2	1	1	1	1	1	0	1	0	1	1	0	0	0	0
Mödling	51	0	5	1	3	5	4	3	3	1	1	3	0	2	0	1	1	0	0	0	0
Neunkirchen	51	0	4	2	2	5	3	1	2	1	3	2	0	2	0	2		0	0	0	0
Scheibbs	26	0	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
St. Pölten	67	0	6	2	4	6	6	3	3	2	4	3	0	3	1	3	2	0	0	0	0
Tulln	28	0	2	1	1	2	2	2	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Waidhofen/Thaya	17	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
Wien-Umgebung	45	0	3	2	2	5	5	4	2	2	2	3	0	2	0	2		0	0	1	0
Wr. Neustadt	49	0	5	3	3	6	5	3	3	2	3	2	0	3	1	2	1	0	0	0	0
Zwettl	23	0	2	1	1	2	2	1	1	1	1	1	0	1	0	1		0	0	0	0
insgesamt	770	0	56	29	36	64	55	40	34	25	31	34	0	33	3	27	9	0	0	1	0

# BURGENLAND

#### Oberpullendor Neusiedl/See Mattersburg Jennersdorf insgesamt Bezirk Oberwart Güssing Arzt für Allgemeinmedizin 145 30 19 20 10 13 26 FA für Anästhesiologie 0 0 0 FA für Augenheilkunde 12 FA für Chirurgie 0 0 FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten 0 FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe FA für Innere Medizin 17 FA für Kinder- und Jugendheilkunde 0 FA für HNO-Krankheiten 0 Lungenkrankheiten \_ 0 FA für Neurologie 0 0 0 FA für Psychiatrie 0 FA für Orthopädie 0 Physikalische Medizin 0 0 0 0 0 0 0 FA für Radiologie 0 0 FA für Unfallchirurgie 0 0 0 FA für Urologie FA für Neurochirurgie 0 0 0 0 0 0 0 FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik 0 0 0 0 Labor, zytodiagnostisch 0 0 0 0 0 0 0 FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik

#### **OBERÖSTERREICH**

Вегік	Arzt für Allgemeinmedizin	FA für Anästhesiologie	FA für Augenheilkunde	FA für Chirurgie	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	FA für Innere Medizin	FA für Kinder- und Jugendheilkunde	FA für HNO-Krankheiten	FA für Lungenkrankheiten	FA für Orthopädie	FA für Physikalische Medizin	FA für Radiologie	FA für Unfallchirurgie	FA für Urologie	FA für Neurochirurgie	FA für Neurologie	FA für Psychiatrie	FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik	Labor, zytodiagnostisch	FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik
Braunau	45	0	3	0	1	3	2	2	1	1	1	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0
Eferding	13	0	1	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freistadt	31	0	1	0	1	1	1	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Gmunden	50	0	3	0	2	5	3	3	3	2	2	0	2	1	2	0	2	1	0	0	0
Grieskirchen	33	0	2	1	1	2	1	1	1	0	1	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0
Kirchdorf	28	0	1	0	1	2	1	1	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0
Linz Stadt	87	0	14	4	10	23	10	9	9	9	9	0	7	2	6	0	5	5	3	0	0
Perg	29	0	2	0	1	3	1	1	1	1	1	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0
Ried	29	0	2	1	1	2	2	2	1	1	1	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0
Rohrbach	28	0	1	0	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Schärding	27	0	2	1	1	2	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0
Steyr Stadt	19	0	3	0	2	5	4	2	2	2	2	0	2	0	1	0	1	1	1	0	0
Urfahr Umgebung	33	0	2	0	1	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Vöcklabruck	63	0	6	1	3	6	4	3	2	1	2	0	1	0	2	0	1	2	1	0	0
Wels Stadt	28	0	4	2	4	7	6	4	2	3	3	0	2	0	2	0	1	2	1	0	0
Steyr Land	25	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wels Land	30	0	2	0	1	2	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Linz Land	58	0	4	0	2	4	3	3	3	1	2	0	1	1	1	0	2	1	0	0	0
insgesamt	656	0	54	10	33	72	41	37	32	22	28	0	22	5	20	0	18	19	6	0	0

# STEIERMARK

insgesamt	Weiz	Voitsberg	Südoststeiermark	Murau	Liezen	Leoben	Leibnitz	Murtal	Hartberg Fürstenfeld	Deutschlandsberg	Bruck Mürzzuschlag	Graz Umgebung	Graz	Bezirk
622	41	27	43	19	47	39	43	44	48	34	62	61	114	Arzt für Allgemeinmedizin
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Anästhesiologie
54	3	2	3	1	3	2	3	3	4	2	5	4	19	FA für Augenheilkunde
10	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	7	FA für Chirurgie
33	2	1	2	0	2	2	2	2	ω	1	3	1	12	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten
60	3	2	3	1	4	3	3	3	رن ت	2	6	2	23	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
73	5	2	6	1	5	3	4	5	5	3	6	6	22	FA für Innere Medizin
36	2	1	2	0	2	2	2	2	3	2	3	0	15	FA für Kinder- und Jugendheilkunde
35	2	2	2	1	2	3	2	2	2	2	3	3	9	FA für HNO-Krankheiten
20	1	1	1	0	1	1	1	2	_	1	2	1	7	FA für Lungenkrankheiten
29	1	2	1	1	2	2	2	2	2	1	3	_	9	FA für Neurologie und Psychiatrie
28	1	1	2	0	2	1	1	2	2	1	3	2	10	FA für Orthopädie
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Physikalische Medizin
28	1	1	2	1	2	2	1	2	2	1	3	0	10	FA für Radiologie
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Unfallchirurgie
23	1	1	2	1	1	1	1	2	_	1	2	1	8	FA für Urologie
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Neurochirurgie
3	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Labor, zytodiagnostisch
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik

_				_			_					
insgesamt	Wolfsberg	Völkermarkt	Villach Stadt	Villach Land	Spittal/Drau	St.Veit/Glan	Klagenfurt Stadt	Klagenfurt Land	Hermagor	Feldkirchen	Bezirk	
265	25	21	28	30	42	30	44	25	9	11	Arzt für	
5	5	1	8	0	2	0	4	5	9		Allgemeinmedizin	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Anästhesiologie	
26	2	2	5	0	3	3	8	0	1	2	FA für Augenheilkunde	
7	1	0	2	0	1	1	2	0	0	0	FA für Chirurgie	
13	1	_	3	0	1	1	4	0	1	1	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	
28	2	1	7	0	3	2	10	0	1	2	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
34	3	1	10	0	3	3	12	0	1	1	FA für Innere Medizin	
18	2	1	4	0	2	2	5	0	1	1	FA für Kinder- und Jugendheilkunde	
15	1	1	3	0	2	1	5	0	1	1	FA für HNO-Krankheiten	
9	1	1	2	0	1	1	3	0	0	0	FA für Lungenkrankheiten	
12	1	1	2	0	2	1	4	0	0	1	FA für Neurologie und Psychiatrie	
17	1	1	3	0	2	2	7	0	0	1	FA für Orthopädie	
4	0	0	1	0	1	0	1	0	0	1	FA für Physikalische Medizin	
15	1	1	3	0	2	2	4	0	1	1	FA für Radiologie	
4	0	0	1	0	0	0	2	0	1	0	FA für Unfallchirurgie	
10	1	1	2	0	1	1	3	0	0	1	FA für Urologie	
_	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	FA für Neurochirurgie	
2	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Labor, zytodiagnostisch	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik	

## SALZBURG

_								
Insgesamt	Zell am See	Tamsweg	St. Johann	Salzburg Stadt	Sbg. Umgebung	Hallein	Bezirk	
248	39	11	43	67	64	24	Arzt für Allgemeinmedizin	
0	0	0	0	0	0	0	FA für Anästhesiologie	
27	3	1	4	13	4	2	FA für Augenheilkunde	
10	1	1	2	6	0	0	FA für Chirurgie	
20	3	1	2	10	2	2	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	
31	5	1	4	14	4	3	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
31	5	1	3	16	3	3	FA für Innere Medizin	
21	3	1	3	10	2	2	FA für Kinder- und Jugendheilkunde	
16	2	0	3	8	2	1	FA für HNO-Krankheiten	
9	1	0	1	5	1	1	FA für Lungenkrankheiten	
23	3	2	3	11	2	2	FA für Neurologie und Psychiatrie	
14	2	1	1	8	1	1	FA für Orthopädie	
_	0	0	0	1	0	0	FA für Physikalische Medizin	
10	2	1	1	4	1	1	FA für Radiologie	
2	1	1	0	0	0	0	FA für Unfallchirurgie	
12	2	0	2	7	0	1	FA für Urologie	
1	0	0	0	1	0	0	FA für Neurochirurgie	
2	0	0	0	2	0	0	FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik	
3	0	0	0	3	0	0	Labor, zytodiagnostisch	
0	0	0	0	0	0	0	FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik	

ᅼ	
찟	
<u> </u>	
г	

							_	_	
Schwaz	Reutte	Lienz	Landeck	Kufstein	Kitzbühel	Innsbruck Stadt	Innsbruck Land	lmst	Bezirk
39	16	25	20	45	34	65	68	24	Arzt für Allgemeinmedizin
0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Anästhesiologie
4	1	3	1	2	2	13	3	1	FA für Augenheilkunde
0	0	1	0	1	0	9	1	0	FA für Chirurgie
2	0	2	1	3	1	9	1	1	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten
з	2	2	2	3	3	15	5	2	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
9	2	4	3	6	4	13	7	2	FA für Innere Medizin
2	1	3	1	2	2	9	5	2	FA für Kinder- und Jugendheilkunde
3	1	2	1	2	2	12	2	1	FA für HNO-Krankheiten
1	0	1	0	1	1	6	1	1	FA für Lungenkrankheiten
2	1	2	2	3	2	9	3	1	FA für Neurologie und Psychiatrie
2	0	1	1	2	2	7	2	1	FA für Orthopädie
0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Physikalische Medizin
1	0	1	1	1	0	6	2	0	FA für Radiologie
0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Unfallchirurgie
1	1	2	1	2	1	5	0	1	FA für Urologie
0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Neurochirurgie
0	0	0	0	1	0	2	1	0	FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik
0	0	0	0	0	0	0	0	0	Labor, zytodiagnostisch
0	0	0	0	0	0	0	0	0	FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik
	39 0 4 0 2 3 6 2 3 1 2 2 0 1 0 1 0 0 0 0	16     0     1     0     0     2     2     1     1     0     1     0     0     0     0     0     1     0     0     0     0     0     1     0     0     0     0     0     1     0 </td <td>25 0 3 1 2 2 4 3 2 1 2 1 0 1 0 2 0 0 0 0 1 1 0 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3</td> <td>20 0 1 0 1 2 3 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0</td> <td>45 0 2 1 3 3 6 2 2 1 3 2 0 1 0 1 0 1 0 2 0 1 0 0 1 0 0 0 0 0 0</td> <td>34 0 2 0 1 3 4 2 2 1 2 0 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0</td> <td>65 0 13 9 9 15 13 9 12 6 9 7 0 6 0 5 0 2 0 1 3 9 1 1 3 9 12 6 9 7 0 0 6 0 5 0 2 0 0 1 1 3 9 1 1 1 3 9 1 1 1 2 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1</td> <td>68         0         3         1         1         5         7         5         2         1         3         2         0         2         0         0         1         0         1         0         1         0         1         0         1         0         1         0         1         0         0         1         0         0         1         0         0         2         0         0         1         0         0         2         0         0         1         0</td> <td>24 0 1 0 1 0 1 2 2 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0</td>	25 0 3 1 2 2 4 3 2 1 2 1 0 1 0 2 0 0 0 0 1 1 0 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	20 0 1 0 1 2 3 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	45 0 2 1 3 3 6 2 2 1 3 2 0 1 0 1 0 1 0 2 0 1 0 0 1 0 0 0 0 0 0	34 0 2 0 1 3 4 2 2 1 2 0 0 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	65 0 13 9 9 15 13 9 12 6 9 7 0 6 0 5 0 2 0 1 3 9 1 1 3 9 12 6 9 7 0 0 6 0 5 0 2 0 0 1 1 3 9 1 1 1 3 9 1 1 1 2 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1 1 2 1 1 1	68         0         3         1         1         5         7         5         2         1         3         2         0         2         0         0         1         0         1         0         1         0         1         0         1         0         1         0         1         0         0         1         0         0         1         0         0         2         0         0         1         0         0         2         0         0         1         0	24 0 1 0 1 0 1 2 2 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0

# VORARLBERG

#### Bezirk Feldkirch Dornbirn Bludenz 157 Arzt für Allgemeinmedizin 40 56 FA für Anästhesiologie 0 0 0 0 FA für Augenheilkunde 19 6 S FA für Chirurgie 0 0 FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten 6 FA für Frauenheilkunde 20 und Geburtshilfe (D 6 FA für Innere Medizin 29 FA für Kinder- und 17 Jugendheilkunde (D 6 FA für HNO-Krankheiten FA für Lungenkrankheiten FA für Neurologie und 17 Psychiatrie S 6 FA für Orthopädie 4 FA für Physikalische Medizin 0 0 0 FA für Radiologie FA für Unfallchirurgie 0 0 0 FA für Urologie FA für Neurochirurgie 0 0 FA für Plastische Chirurgie 0 FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie 0 0 FA für medizinische/ chemische Labordiagnosik 0 0 0 0 0 Labor, zytodiagnostisch 0 0 0 FA für Hygiene und Mikrobiologie – serologische Labordiagnostik

## Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (gemäß § 28 des Gesamtvertrages)

#### Abkürzungsschlüssel

A =	Augenheilkunde und	KNP	=	Kinder- und Jugend-
	Optometrie			heilkunde (Kinder- und
An =	Anaesthesiologie und			Jugendneuropsychiatrie)
	Intensivmedizin	L	=	Lungenkrankheiten
C =	Chirurgie (Unfallchirurgie)	Ν	=	Neurologie und
				Psychiatrie
D =	Haut- und Geschlechts-	NC	=	Neurochirurgie
	krankheiten	0	=	Orthopädie und
G =	Frauenheilkunde und			orthopädische Chirurgie
	Geburtshilfe	Р	=	Physikalische Medizin
H =	Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	PSY	=	Psychiater
I =	Innere Medizin	U	=	Urologie
K =	Kinder- und Jugendheilkunde	R	=	Radiologie
AM =	Arzt für Allgemeinmedizin	PL	=	Plastische Chirurgie

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- Mehr als eine Ordination bzw. ein Krankenbesuch an einem Tage und für dieselbe Erkrankung kann in der Regel nicht verrechnet werden. Die Notwendigkeit von mehr als einer Ordination bzw. einem Krankenbesuch muss vom Arzt begründet werden.
- Werden bei einem Krankenbesuch im gleichen Haushalt mehrere bei der SVS Versicherte behandelt, so kann das Besuchshonorar nur für einen Versicherten verrechnet werden. Für die übrigen Behandelten gebührt das Ordinationshonorar. Die Wegegebühren können nur einmal verrechnet werden.
- 3. Die Nachtzeit gilt von 20 Uhr bis 7 Uhr.
- 4. Wegegebühren können, soweit eine Sonderregelung nach § 9 Abs.3 lit. c) und f) des Gesamtvertrages nichts anderes bestimmt, von den zur Behandlung verpflichteten Vertragsärzten (Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzten) nach folgenden Grundsätzen verrechnet werden:
  - a) In Orten bis 5.000 Einwohnern nur bei Krankenbesuchen außerhalb des geschlossenen Ortes. Die Wegegebühren werden bei geschlossenen Orten nach der Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte berechnet, wobei Reststrecken bis zu 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen Kilometer aufzurunden sind.

Bei Krankenbesuchen in demselben Ort am gleichen Tage können Wegegebühren in der Regel nur einmal verrechnet werden. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei Krankenbesuchen in mehreren Orten am gleichen Tage sind die Wegegebühren so zu verrechnen, wie sie sich bei einer Besuchsreihe mit Vermeidung jeden Umweges und unter Zugrundelegung der kürzesten befahrbaren Wegstrecke ergeben. Wird über ausdrückliches Verlangen des Kranken außerhalb dieser Besuchsreihe ein Krankenbesuch durchgeführt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes für die dringende Berufung des Arztes zum Krankenbesuch zu vermerken.

Für die Feststellung, ob Tag- oder Nachtwegegebühren zu verrechnen sind, ist bei allen Krankenbesuchen von normaler Dauer die Verrechnung des Krankenbesuches als Tag- oder Nachtbesuch maßgeblich, nur bei Krankenbesuchen mit Verrechnung des Zuschlages für Zeitversäumnis oder von Operationen ist zu berücksichtigen, zu welcher Tageszeit der Hin- bzw. Rückweg angetreten wird. Die Mehrkosten an Wegegebühren, die durch die Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Vertragsarztes entstehen, verrechnet der Arzt mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar.

b) In Orten mit mehr als 5.000 Einwohnern, die nicht unter die Sonderregelung zu § 9 Abs. 3 lit. c) und f) des Gesamtvertrages fallen, können innerhalb eines vom Ordinationssitz des Vertragsarztes aus zu denkenden Umkreises mit dem Halbmesser von einem Kilometer Wegegebühren nicht in Rechnung gestellt werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb dieses Umkreises kann für die ersten 500 m außerhalb des Umkreises die Wegegebühr für 1 km, für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden.

Im Übrigen gelten, insbesondere auch bei Gebieten, die in Orten mit mehr als 5.000 Einwohnern eingemeindet sind, mit diesen aber keine geschlossene Siedlung bilden, die in lit. a) angeführten Bestimmungen sinngemäß.

c) Für die Verrechnung von Wegegebühren im Sonn- und Feiertagsdienst gelten folgende Grundsätze als verbindliche Richtlinien für alle Bundesländer:

Der im Bereitschaftsdienst (§ 16 des Gesamtvertrages) stehende Vertragsarzt ist berechtigt, Wegegebühren nach den Bestimmungen des Punktes 4 lit. b) der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung zu verrechnen.

In den durch die Sonderregelung in § 9 Abs. 3 lit. c) und f) des Gesamtvertrages erfassten Orten wird ihm für jeden Besuch, für den Wegegebühren im Sinne der Bestimmungen nach Punkt 4 lit. b) nicht verrechnet werden können, der Entfernungszuschlag von drei Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet.

Diese Regelung gilt für die gesamte Dauer des von der Ärztekammer eingerichteten Bereitschaftsdienstes.

- 5. Die unter Abschnitt II bis Abschnitt XIV angeführten Positionen werden zusätzlich neben der Grundleistung nach Abschnitt I verrechnet, sofern nicht im Einzelnen besondere Bestimmungen vereinbart wurden.
- 6. Alle Grund- bzw. Sonderleistungen sind mit der entsprechenden Positionsnummer anzuführen.
- 7. Die Zuweisung für Rechnung der SVS zur Blutgruppenbestimmung gem. Pos.Nr. 10.01 kann nur bei medizinischer Indikation erfolgen.
- 8. Die in den Abschnitten A. bis E. der Honorarordnung angeführten Leistungen können nur von Vertragsärzten jener Fächer abgerechnet werden, auf die sich der jeweilige Abschnitt der Honorarordnung bezieht, bzw. die in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Abschnitten oder der einzelnen Position ausdrücklich genannt sind.
- 9. Die nachstehenden in der Honorarordnung angeführten Leistungen werden nur dann honoriert, wenn die vertraglich vorgesehene Begründung im dafür vorgesehenen Begründungsfeld der elektronischen Abrechnung (SART 03 Datenblock Begründung "B" Feld GRUN3 bzw. SART 05 LABOR Feld GRUN5) angeführt ist:

TA gleichzeitig mit den Positionen 36d, 36e und 36f; PS gleichzeitig mit den Positionen 36a, 36c, 36d, 36e und 36f; 12a, 12b, 12c, 12d, 13a, 13b, 13d, 22f, 22g, 22j, 22n, 38j, 10.01, 11.12, 11.13, 11.14.

# A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

#### I. GRUNDLEISTUNGEN

Pos			Punkte
1.	Ord A1	ination (Arzt für Allgemeinmedizin) Erste Ordination	26
		einmal im Monat und nicht neben PosNr. B1 verrechenbar.	
	A2	Weitere Ordination	18
	A3	Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde	18
	A4	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen	18
	A5	Zuschlag für Ordination bei Nacht (von 20 bis 7 Uhr)	27
	hand	PosNr. A3 und A4 können nur verrechnet werden, wenn es sich um ärztlich dringliche Fälle elt und zur betreffenden Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind. Von den PosNrn. A3 5 darf am selben Tag bzw. je Ordination nur der höchstwertigste Zuschlag verrechnet werden.	
	SC1		32,8
		Allgemeinmedizinische Anamnese und Evaluierung medizinischer Interventionen unter spezieller Berücksichtigung altersbiopsychosozialer Aspekte, Multimorbidität oder Polypharmazie. Die PosNr. SC1 ist einmal pro Kalenderjahr abrechenbar und nicht gemeinsam mit der Position TA oder HMG.	0_,0
2.	Kraı	nkenbesuch (Arzt für Allgemeinmedizin)	
	B1	Erster Krankenbesuch	65
		einmal im Monat und nicht neben PosNr. A1 verrechenbar.	
	B2	Weiterer Krankenbesuch	55
	В3	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstundenur bei Berufung wegen Verdachtes auf akut lebensbedrohlichen Zustand – wie z. B. Unfall, Kollaps, schwere akute Blutung und dgl. – verrechenbar	31
	B4	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen	31
	DŦ	Nur bei Erstbesuch oder Dringlichkeit verrechenbar.	31
	B5	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (von 20 bis 7 Uhr)	52
	Bei d	en PosNr. B3 und B4 ist die Dringlichkeit kurz zu begründen. Von den PosNrn. B3 bis B5 am selben Tag bzw. je Visite nur der höchstwertigste Zuschlag verrechnet werden.	V-
	2h	Entfernungszuschlag bei Tag, gem. § 9 Abs. 3 lit.c	3
	2i	Entfernungszuschlag bei Nacht, gem. § 9 Abs. 3 lit.c	5
3.	Zus	chlag für Zeitversäumnis (Arzt für Allgemeinmedizin)	
		Krankenbesuchen, welche länger als eine halbe Stunde dauern, für jede	
		fangene halbe Stunde:	
	3a Š	bei Tag	20
	3b	bei Nacht (von 20 bis 7 Uhr)	40
	3c	ausführlicher Befundbericht	15
		Die Durchschrift kann vom Chefarzt zur Einsicht angefordert werden. Befunde für private Zwecke können der SVS nicht verrechnet werden.	
		Mindestinhalt: Anamnese, Status, Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose, Therapievorschlag;	
		verrechenbar nur, wenn der Bericht in Überweisungsfällen an den Überweiser bzw. in Eigenfällen über Verlangen des Hausarztes an diesen übersandt wird.	
4.	Zus	chlag für Konsilium (Arzt für Allgemeinmedizin)	
	4a	Konsilium bei Tag	30
	4b	Konsilium bei Nacht Der berufene Arzt ist anzuführen.	40
5.	Ord	ination (Facharzt)	
	E11	Erste Ordination erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung durch	
		den Facharzt für Anaesthesiologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde,	
		Lungenkrankheiten, Urologie, Gynäkologie, HNO und Neurologie einmal im Monat und nicht neben PosNr. F11 verrechenbar	37
	E12	Erste Ordination erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung	
		durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter der PosNr. E11 angeführt sind einmal im Monat und nicht neben PosNr. F12 verrechenbar	32
	E3	Weitere Ordination	16

Pos	Nr.		Punkte
	E4 E5	Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde	14
	hande	Zuschlag für Ordination bei Nacht (von 20 bis 7 Uhr)	ille E4
6.	Krar	nkenbesuch (Facharzt)	
	F11	Erster Krankenbesuch erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung durch den Facharzt für Anaesthesiologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Lungenkrankheiten Urologie, Gynäkologie, HNO und Neurologie inmal im Monat und nicht neben PosNr. E11 verrechenbar Erster Krankenbesuch erforderlichenfalls einschließlich eingehender	ie 65
	ГІ	Untersuchung durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter der PosNr. F1 angeführt sind	
	F3	einmal im Monat und nicht neben PosNr. E12 verrechenbar Weiterer Krankenbesuch	,
	F4	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstundenur bei Berufung wegen Verdachtes auf akut lebensbedrohlichen Zustand – wie z. B. Unfall, Kollaps, schwere akute Blutung und dgl. – verrechenbar	27
	F5	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen	27
	F6	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (von 20 bis 7 Uhr)	
		m selben Tag bzw. je Visite nur der höchstwertigste Zuschlag verrechnet werden.  Entfernungszuschlag bei Tag, gem. § 9 Abs. 3 lit. f	
	6m	Entfernungszuschlag bei Nacht, gem. § 9 Abs. 3 lit. f	
7.	Bei K	chlag für Zeitversäumnis (Facharzt) rankenbesuchen, welche länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angefangel e Stunde:	ne
	7a	Bei Krankenbesuchen, welche länger als eine halbe Stunde dauern, für jede	00
	7b 7c	angefangene halbe Stunde: bei Tagbei Nacht (von 20 bis 7 Uhr)ausführlicher Befundbericht	60
	70	Die Durchschrift kann vom Chefarzt zur Einsicht angefordert werden. Befunde für priva Zwecke können der SVS nicht verrechnet werden.	ate 15
		Mindestinhalt: Anamnese, Status, Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose, Therapievorschlaverrechenbar nur, wenn der Bericht in Überweisungsfällen an den Überweiser bzw. Eigenfällen über Verlangen des Hausarztes an diesen übersandt wird.	
		Die Honorierung erfolgt nur, wenn die Vertragspartnernummer des Zuweisers im Feld "VPNUW" der elektronischen Abrechnung (SART 01) oder der Name des Arztes im Feld "ZUNUW" der elektronischen Abrechnung (SART 01), für den der Befund bestimmt ist, im Begründungsfeld des elektronischen Abrechnungssatzes angegeben wird.	1
8.	Zuso 8a	chlag für Konsilium (Facharzt) bei Tag	50
	8b <i>Der b</i>	bei Nacht (von 20 bis 7 Uhr) erufene Arzt ist anzuführen.	80
9.	_	egebühren	F 0.40
	9a 9b	ein Doppelkilometer bei Tag ein Doppelkilometer bei Nacht	Euro 2,10 Euro 3,16

Pos.-Nr. Punkte

#### 9.1 Koordinierung

1j Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt Verrechenbar von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (ausgenommen Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für nichtklinische Medizin) einmal pro Fall und Abrechnungszeitraum in jenen Fällen, die einer intensiven Koordination mit anderen Ärzten, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern bedürfen, insgesamt in höchstens 15 % der Fälle pro Jahr. Die Koordinierungstätigkeit ist zu dokumentieren.

#### Erläuterungen zum Positionstext:

- 1. Koordination des ambulanten und stationären Versorgungsmanagements,
- 2. telefonischer und persönlicher Kontaktaufnahme zu anderen Leistungserbringern im Gesundheitsbereich zur Abstimmung der Patientenbetreuung,
- 3. Dokumentationszusammenführung des Krankheitsverlaufes,
- 4. Organisation von Pflegemaßnahmen, Spezialbehandlungen und Rehabilitation,
- 5. Erkundung bzw. Organisation von besonderen Behandlungsformen im Ausland.

9.2	Heilmittelberatungsgespräch	
	HMG Heilmittelberatungsgespräch	Euro 12,63

Verrechenbar für Gespräche mit folgenden Themen:

- a) Polypharmakologie mit dem Ziel, Interaktionen zu vermeiden (Durchforsten von Medikamentenlisten)
- Überwachung der Heilmittelversorgung des Patienten mit dem Ziel, unnötige Heilmittelverordnungen zu vermeiden (weil der Patient über ein entsprechendes Heilmittel mit dieser Indikation Bereits verfügt)
- c) Ein- und Umstellung auf Generika in jenen Fällen, in denen Überzeugungsarbeit geleistet werden muss
- d) Empfehlung von heilmittelersetzenden Maßnahmen inklusive Handlungsanleitungen (z.B. Hausmittel, Verhaltensänderungen)

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte (mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Radiologie, physikalische Medizin und Labormedizin) berechtigt.
- 2. Das Heilmittelberatungsgespräch kann von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin in höchstens 12% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum, von Vertragsfachärzten für Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie sowie Psychiatrie in höchstens 9% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum und von allen anderen abrechungsberechtigten Vertragsfachärzten in höchstens 7% der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum abgerechnet werden.
- 3. Das Heilmittelberatungsgespräch ist gleichzeitig mit der Pos.-Nr. 1j verrechenbar.
- 4. Das Heilmittelberatungsgespräch ist neben der Pos.-Nr. TA nicht gleichzeitig verrechenbar.
- 5. Das Heilmittelberatungsgespräch hat grundsätzlich zwischen 5 und 10 Minuten zu dauern. Der Vertragsarzt führt das Gespräch persönlich. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. Angehörigen/Pflegepersonen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist zulässig. Das Gespräch muss sich auf mindestens einen der aufgelisteten Themenkreise (lit. a bis d) beziehen und ist in Stichworten in der Kartei zu dokumentieren.

23

#### II. DIAGNOSE- UND THERAPIEGESPRÄCHE

1. TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil

25

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Mit der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" soll grundsätzlich eine Erweiterung und Vertiefung der Therapie erreicht werden; darunter fällt jedenfalls nicht die Anamnese.
- b) Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin sowie die Vertragsfachärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie berechtigt.
- c) Der Arzt hat die "Ausführliche therapeutische Aussprache" persönlich zu führen; die Verwendung medialer Hilfsmittel (z.B. Video) oder die "Ausführliche therapeutische Aussprache" mit mehreren Patienten gleichzeitig ist unzulässig. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. mit Angehörigen von geistig eingeschränkten Patienten (Apoplexiepatienten) ist zulässig.
- d) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" hat im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten zu dauern.
- e) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist grundsätzlich in der Ordination zu führen. In medizinisch begründeten Fällen ist die "Ausführliche therapeutische Aussprache" auch im Rahmen einer Visite zulässig.
- f) Die "Ausführliche therapeutische Aussprache" ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Vertragsfachärzten für Kinderheilkunde in höchstens 33% der Behandlungsfälle pro Quartal, von Vertragsfachärzten für physikalische Medizin in höchstens 5% der Behandlungsfälle pro Quartal und den übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin und Radiologie) in höchstens 25% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.
- g) Eine Zuweisung zum Zweck einer "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" ist unzulässig. Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie können bei zugewiesenen Patienten keine "Ausführliche therapeutische Aussprache" verrechnen.
- h) Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit den Pos.Nr. 36d, 36e und 36f für Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie bei eigenen Patienten innerhalb eines Quartals ist nur mit Begründung möglich. Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit der Pos.-Nr. 36a innerhalb eines Quartals ist nicht möglich, es sei denn unter Angabe einer weiteren neuen Diagnose.

Die gleichzeitige Verrechnung der "Ausführlichen therapeutischen Aussprache" mit einer Basisuntersuchung im Rahmen des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrages innerhalb eines Abrechnungszeitraumes ist ausgeschlossen.

2. PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch..... Euro 25,25

Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch beinhaltet eine ärztliche Intervention zur Herstellung und Aufarbeitung psychosomatischer Zusammenhänge unter systematischer Nutzung der Arzt-Patienten-Interaktion. Es dient einerseits der differential-diagnostischen Klärung psychosomatischer Krankheitszustände (z.B. Psychosomatosen, Schmerzen ohne körperliches Substrat) und andererseits der Behandlung dieser mittels verbaler Intervention.

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

a) Zur Verrechnung sind alle Vertragsärzte (mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin und für Radiologie) berechtigt, denen von der Österreichischen Ärztekammer das ÖÄK-Diplom psychosomatische Medizin verliehen wurde.

- b) Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist als Einzelgespräch persönlich zu führen und dauert im Allgemeinen 20 Minuten.
- c) Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist in der Ordination tunlichst außerhalb der Ordinationszeiten zu führen.
- d) Der Vertragsarzt hat die ätiologischen Zusammenhänge des psychosomatischen Krankheitszustandes schriftlich zu vermerken.
- e) Innerhalb eines Quartals ist eine Grundleistung nur mit dem jeweils ersten psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgespräch am gleichen Tag gemeinsam verrechenbar, außer bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose.
- f) Eine gleichzeitige Verrechnung des psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgespräches mit den Positionen 36a, 36c, 36d, 36e, 36f des Abschnittes A. IX. der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.
- g) Die Position psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch ist von den Vertragsärzten in höchstens 30 % der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.

	utionsbehandlung	- Furn
PosNr. SUB	Erst- bzw. Wiedereinstellung eines Drogenkranken im Rahmen einer Substitutionsbehandlung AM, I, K, L, N, PSY Die Position ist pro Patient und Jahr einmal verrechenbar. Bei dokumentierten Behandlungsabbrüchen und Wiederaufnahme der Behandlung innerhalb eines Jahres ist die Verrechnung der Position ein zweites Mal möglich.	Euro 140,60
	vonconnang don r conton om Etronoc mar mognom	86,53
WSUB	Weiterbehandlung von Drogenkranken im Rahmen einer Substitutionsbehandlung – Erstkontakt im Quartal AM, I, K, L, N, PSY	•
	Die Position ist pro Patient und Quartal einmal verrechenbar, sofern in diesem Quartal vom selben Arzt für den selben Patienten nicht bereits die Pos. SUB zur Abrechnung gelangt.	56,24
W2SUB	Weiterbehandlung von Drogenkranken im Rahmen einer Substitutionsbehandlung – Folge im Quartal AM, I, K, L, N, PSY	·
	Die Position ist zusätzlich zu Position SUB und WSUB pro Patient und Quartal maximal zweimal verrechenbar.	

#### III. ALLGEMEINE SONDERLEISTUNGEN

Pos	Nr.		Punkte
10.	Blut	abnahme	
	10a	Blutabnahme aus der Vene	8
	10b	Blutabnahme aus der Vene bei Kindern bis zu 6 Jahren	12
	10c	Aderlaß	15
		(verrechenbar bei Polycythemia vera oder sekundäre Polyglobulie)	
	10d	Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme aus der Venenicht gemeinsam mit Pos. 10a abrechenbar	12
	10e	Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme aus der Vene bei Kindern	
		bis zu 6 Jahren	16
		nicht gemeinsam mit Pos. 10b abrechenbar	
11.	Injel	ktionen	
	11a	Subcutane, intracutane Injektion	2
		Pro Ordination bzw. Besuch können intracutane Injektionen nur als eine Injektion verrechnet werden (Quaddelbehandlung).	
	11b	intramusculäre Injektion	2
	11c	Intravenöse Injektion	6
		bei Serieninjektionsbehandlung ab der 4. Injektion	4
	11d	Intravenöse Injektion bei Kindern bis zu 6 Jahren	12
	11k	Endoneurale oder epineurale Injektion	30

Pos	Nr.		Punkte
	111	Epidurale Injektion, Injektion in oder an den Nervenknoten (z.B. Ganglion stellatum, paravertebrale Ganglien), pro Abrechnungszeitraum sind höchstens drei Injektionen verrechenbar (darüber hinaus mit medizinischer Begründung)	60
	11q	Krampfadernverödung pro Injektion	6
	11s 11u 11v	medizinischer Begründung Hämorrhoidenverödung durch Injektion in den Hämorrhoidenknoten pro Injektion . Periarticuläre Gelenksumspritzung (ein großes oder mehrere kleine Gelenke) Intraarticuläre Injektion (große Gelenke)*	6 18 50
		Intraarticuläre Injektion (kleine Gelenke)*	30
12.	Pro B mediz	trationen ehandlungsfall sind höchstens 20 Infiltrationen verrechenbar (darüber hinaus mit inischer Begründung)	
	12a 12b 12d	Subcutane Infiltration	7 7 18
13.	Pro E	sionen Behandlungsfall sind höchstens 20 Infusionen verrechenbar (darüber hinaus mit zinischer Begründung)	
	13a	Subcutane Infusion	20
	13b 13d	Intravenöse Infusion	25 10
	ısu	nur bei einer Infusionsdauer über 30 Minuten verrechenbar	10
14.		antationen	
	14a 14b	Kristall-Implantationen mittels Troikart	20 35
15.	Impf	·	00
10.	15b	Therapeutische Impfung (Cutivaccine, Paspat o.ä.)	5
	15c	Allergologische Impfung (Desensibilisierung) inkl. Beratungsgespräch	10
	15d	Allergologische Impfung (Desensibilisierung) ohne Beratungsgespräch	4
16.	Punkt	tion (diagnostisch)	
	16a	Aus oberflächlichen Körperteilen, Muskel bzw. Nervennadelbiopsie	14
	16b	Aus Gelenken	30
	16i	Punktion der Prostata	30
17.		ktion (therapeutisch)	
	17a 17b	Aus dem Schleimbeutel oder einem Abszeß oder Serom	20 50
	17b	Aus größeren Gelenken, einschließlich eventueller Füllung	80
	17e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion)	60
	17g	Des Liquors bei Kindern aus der Fontanelle	60
	17h 17i	Aus dem Wasserbruch mit Einenritzung (Eüllung)	20 40
	171 17k	Aus dem Wasserbruch mit Einspritzung (Füllung)	40 45
18.	Betä	ubung — Wiederbelebung	
	18a	Kälteanaesthesie, Oberflächenanaesthesie	2
	18c	Infiltrationsanaesthesieje Behandlungsregion nur einmal verrechenbar	10
	18d	Leitungsanaesthesie	18
	18f	Lumbalanaesthesie	80

Pu		18g
	Zeitaufwandentschädigung	18h
	hinaus Zeitaufwandentschädigung	
	oskopien	
	vebsentnahmen jeder Art sind mit dem Tarif abgegolten.	
	im Rahmen eines operativen Eingriffes durchgeführte Endoskopie gilt als	
	rierender Bestandteil und kann nicht gesondert verrechnet werden.)  Untersuchung mit dem Kolposkop	
20	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	19a 19b
60	flexible Endoskopie der oberen Atemwege	
	Die Verrechenbarkeit ist mit 10% der Fälle pro Arzt und Monat limitiert. Nicht am selben Tag mit 19b oder 19j verrechenbar.	
20	Endoskopische Untersuchung der Analregion (Proktoskopie)	19c
35	Endoskopische Untersuchung der Nasen-Nebenhöhlen	19d
55	flexible Endoskopie der Harnblase (Zystoskopie)	19e
	nicht am selben Tag mit 19k, 19l und 19p verrechenbar;	
35	Endoskopische Untersuchung des Mastdarmes (Rektoskopie)	19f
0.5	nicht gleichzeitig mit 19s, 19sp, 19pp, 19rs, 19rsp, 19rspp und 19stb verrechenbar	40.
35	Endoskopische Untersuchung des Cervikalkanals (Endocervicoskopie)	19g
35 45	Endoskopische Untersuchung der Gebärmutterhöhle (Hysteroskopie)Endoskopische Untersuchung der Harnröhre (Urethroskopie)	19h 19i
45	nicht am selben Tag mit 19l und 19p verrechenbar	191
20	Endoskopische Untersuchung des Kehlkopfes	19j
	flexible Endoskopie der Harnblase mit Funktionsprüfung	19k
	(Chromozystoskopie)	
80-	nicht am selben Tag mit 19e, 19l und 19p verrechenbar	
	Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Katheterismus und	191
	Sondierung eines Harnleiters, eventuell des Nierenbeckens (RIII nur bei	
70+	Verwendung von Einmal-UK; 1 Stück)	
120-	nicht am selben Tag mit 19e, 19i, 19k und 19p verrechenbar Endoskopische Untersuchung der Luftröhre und Bronchien	19n
120	(Tracheo-Bronchoskopie)	1311
120-	Endoskopische Untersuchung der Speiseröhre, eventuell des Magens	190
0	(Oesophagoskopie, Gastroskopie)	.00
	Nicht neben Pos. 19r, 19rs, 19rspp, 19rspp und 19rstb verrechenbar.	
	Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Katheterismus und	19p
	Sondierung beider Harnleiter, eventuell beider Nierenbecken (RIV nur bei	
	Verwendung von Einmal-UK, 2 Stück)	
75+	nicht am selben Tag mit 19e, 19i, 19k und 19l verrechenbar	40
110-	Endoskopische Untersuchung einer Gelenkshöhle (Arthroskopie)	19q
	Endoskopische Untersuchung des Magens, eventuell des Duodenums	19r
20	(Gastroskopie, Duodenumskopie)	
38	nicht neben Pos. 19o, 19s, 19sp, 19pp, 19rs, 19rsp, 19rspp, 19stb und 19rstb verrechenbar.	
	Koloskopie exklusive Polypenabtragung	19s
45	nicht neben Pos. 19r, 19sp, 19pp, 19rs, 19rsp, 19rspp, 19stb und 19rstb verrechenbar.	100
	Koloskopie inklusive Abtragung eines Polypen	19sp
;	nicht neben Pos. 19r, 19s, 19pp, 19rs, 19rsp, 19rspp, 19stb und 19rstb verrechenbar.	
	Koloskopie inklusive Abtragung zweier oder mehrerer Polypen	19pp
60	nicht neben Pos. 19r, 19s, 19sp, 19rs, 19rsp, 19rspp, 19stb und 19rstb verrechenbar.	4.0
	1	19rs
	(Gastroskopie, Duodenumskopie) und Koloskopie exklusive	
	Polypenabtragung nicht neben Pos. 19o, 19r, 19s, 19sp, 19pp, 19rsp,19rspp, 19stb und 19rstb	
71	verrechenbar	
	Endoskopische Untersuchung des Magens, eventuell des Duodenums	19rsc
	(Gastroskopie, Duodenumskopie) und Koloskopie inklusive Abtragung eines	J. 3P
	Polypen	
	nicht neben Pos. 19o, 19r, 19s, 19sp, 19pp, 19rs, 19rspp, 19stb und 19rstb	
81	verrechenbar  pp Endoskopische Untersuchung des Magens, eventuell des Duodenums	40

zweier oder mehrerer Polypen

nicht neben Pos. 19o, 19r, 19s, 19sp, 19pp, 19rs,19rsp, 19stb und 19rstb verrechenbar

Pos.-Nr. Punkte 608,6

#### 19stb Koloskopie inklusive Stufenbiopsie

Entnahme von mehreren endoskopischen Biopsien aus verschiedenen Darmabschnitten, bei Durchfallerkrankungen, Verdacht auf entzündliche Darmerkrankungen (CED, mikroskopische Colitis, etc.), sowie zur Abklärung bei Reizdarmsymptomatik.

Nicht neben Pos. 19r, 19s, 19sp, 19pp, 19rs, 19rsp 19rspp und 19rstb verrechenbar.

19rstb Endoskopische Untersuchung des Magens, eventuell des Duodenums (Gastroskopie, Duodenumskopie) und Koloskopie inklusive Stufenbiopsie. nicht neben Pos. 19o, 19r, 19s, 19sp,19pp, 19rs, 19rsp und 19rspp und 19stb verrechenbar.

876.2

Anmerkung zu Positionen 19r bis inklusive 19rstb: Hier ist kein Regiezuschlag verrechenbar. Voraussetzung für die Verrechnungsberechtigung ist die Erfüllung der in der Richtlinie der ÖÄK über die Durchführung gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweils gültigen Fassung festgehaltenen Kriterien und der Nachweis der kontinuierlichen koloskopischen Tätigkeit sowie die Verwendung eines Videoendoskops und eines Gerätes zur chemisch-thermischen Desinfektion der verwendeten Untersuchungsgeräte ("Endoskopwaschmaschine").

Voraussetzung für die Honorierung der in Rechnung gestellten Koloskopien ist, dass in mindestens 90% der Fälle das Zökum erreicht wurde. Ist eine vollständige Untersuchung bis in das Zökum nicht möglich, ist dies zu dokumentieren und zu begründen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Kammer überprüft; diese wird die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen der SVS übermitteln.

Mit den Tarifen sind die Kosten der Gastroskopie bzw. Koloskopie, die in Zusammenhang damit erforderlichen ärztlichen Gespräche, Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision, der Befundbericht, alle in Zusammenhang mit der Gastroskopie bzw. Koloskopie notwendigen Medikamente (ausgenommen zur Darmreinigung), die Nachbetreuung sowie die Dokumentation abgegolten. Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe diese in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Patient seine Zustimmung erteilt

Darmreinigungsmittel sind mittels Rezept (e-Rezept) zu verordnen und vom Patienten von der Apotheke zu beziehen.

Abgegolten ist die Sedierung mittels intravenöser Verabreichung von Sedativa (Midazolam, Propofol oder gleichwertigen Arzneimitteln).

#### Die Sedierung inkludiert:

Bereitstellen und Setzen eines geeigneten Venenzugangs sowie Verabreichung aller mit der Sedierung in Zusammenhang stehender Arzneimittel (erforderlichenfalls auch Arzneimittel wie Flumazenil oder gleichwertiger Arzneimittel).

Überwachung und Monitoring jeder Art, jedenfalls aber durch Pulsoxymetrie und Blutdruckmessung und soweit erforderlich – EKG-Monitoring. Der Patient ist während des Eingriffs und nach dem Eingriff ausreichend zu überwachen.

Ausführliche und dokumentierte Aufklärung über die spezifischen Risiken der Sedierung und der Durchführung einer Präprozeduralen Risikostratifikation.

Sind am gleichen Tag neben der Gastroskopie bzw. Koloskopie auch andere kurative Leistungen zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese nicht in Zusammenhang mit der Gastroskopie bzw. Koloskopie stehen.

Zuzahlungen zur Gastroskopie bzw. Koloskopie sind weder zu fordern noch entgegenzunehmen.

#### 19SEB schriftlicher Ergänzungsbefund

Einmalig abrechenbar nur in jenen Fällen, in denen der Befundbericht nachträglich um die Biopsie-Ergebnisse zu ergänzen ist.

33

8

19v Endoskopische Untersuchung der oberen Luft- und Speiseweg Fremdkörperextraktion oder Tumorabtragung	Punkte
20. Ärztliche Verrichtungen am Magen-Darmtrakt 20a Bougierung der Speiseröhre 20b Ausheberung des Magens 20c Ausspülung des Magens	450+RI
20a Bougierung der Speiseröhre	 V
20a Bougierung der Speiseröhre	
20b Ausheberung des Magens20c Ausspülung des Magens	4-
20c Ausspülung des Magens	 15
	15
20g Digitaluntersuchung des Mastdarmes	30
	 5
20h Bougierung des Mastdarmes oder einer Kolostomiefistel	 6
20i Aufblähung des Mastdarmes	10
20k Sphinkterdehnung	15
21. Sonstige ärztliche Verrichtungen	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
21a Extraktion eines Zahnes bzw. einer Zahnwurzel	
einwurzelig <sub></sub>	4
mehrwurzelig	6
21c Oszillometrie mit Befundbericht (graphisch), einschließlich eventueller t	
elektrischer Messung der Hauttemperatur	20
21d Untersuchung auf Pilzbefall mit Woodschem Licht	 6
21e Lösung von Konglutinationen pro Fall	 15
21h Abstrich	4

# IV. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der AUGENHEILKUNDE und OPTOMETRIE

Die augenfachärztlichen Sonderleistungen beziehen sich immer auf beide Augen, es sei denn, es wird im Positionstext auf "je Auge" abgestellt

Pos		ersuchungen	Punkte
<b>∠∠.</b>	22b	Zentrale Refraktionsbestimmung (subjektiv und/oder objektiv; beinhaltet: Bestim-	
		mung von Visus und/oder Brillenglas und/oder Astigmatismus mittels Refraktometer	
		und/oder Skiaskopie und/oder Messbrille/Phoropter)	15
		1 x im Monat abrechenbar (in Ausnahmefällen auch öfter mit Begründung).	
	22f	Untersuchung des Farbsinnes auf pseudoisochromatischen Tafeln	10
	22g	Prüfung des Gesichtsfeldes (kinetische bzw. statische Perimetrie) N	20
		durchgeführt, ist die Begründung anzuführen	
	22hx	Fundus bei medizinisch erweiterter Pupille	8
		(nicht am gleichen Tag mit 22hy verrechenbar)	
	22hy	Fundus ohne medizinisch erweiterter Pupille	_
		(nicht am gleichen Tag mit 22hx verrechenbar)	.5
	22j	Applanationstonometrie inklusive Untersuchung mit der Spaltlampe	15
		maximal 3x am Tag mit Begründung Tagesdruckkurve bei Glaukom bzw. Glaukomverdacht verrechenbar	
	22k	Untersuchung mit dem Exophtalmometer	10
	22I	Untersuchung mit dem Hornhautmikroskop (Spaltlampe)	10
	22m	Eingehende Prüfung des binokularen Sehaktes, des Muskelgleichgewichtes und	10
	22111	des Doppelsehens N	5
	22n	Untersuchung mit dem Kontaktglas bei Glaukomverdacht und Erkrankungen der	J
		Netzhaut (verrechenbar einmal jährlich, ausgenommen bei akuter diagnostischer	
		Notwendigkeit)	15
	220	Untersuchung des Tränenfilms (z.B. Schirmertest, Tränenaufreisszeit, Vital-	
		färbungen)	5
	22p	Computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie	45
	•	1 x pro Patient im Kalenderhalbjahr verrechenbar, nicht gemeinsam mit 22g verrechenbar	
	22q	Einseitige Sondierung oder Spülung der Tränenwege 1 x pro Quartal verrechenbar	60
	22r	Entfernung kleiner Geschwulste an den Lidern D.	60
	22s	Oberflächenanästhesie nach jeder Methode	2

Pos.	-Nr. 22t	SD-OCT (Spectral Domain Optische Kohärenztomographie) der hinteren	Punkte 126,7
	221	Augenabschnitte (Netzhaut oder Sehnerv) beider Augen inkl. Befundung, wobei zumindest bei Untersuchungen zur Diagnostik oder bei Vorliegen von Makulaerkrankungen jedenfalls mehrere Schnittbilder, welche den gesamten Makulabereich abdecken, durchzuführen sind	120,7
		Einmal je Tag und Fall bei folgenden Indikationen verrechenbar: Diagnostik, Ausschluss- und Verlaufskontrolle bei	
		<ul><li>Netzhaut- oder Sehnervenerkrankung</li><li>Zur Abklärung unklarer Sehbeschwerden</li></ul>	
		Im niedergelassenen Bereich ist die laufende Betreuung von Patientinnen/Patienten, die inwiederkehrender IVOM-Behandlung stehen, derzeit keine Indikation.	
23.	Fren 23a	ndkörperentfernung Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, aus der Lederhaut oder eingebrannter Fremdkörper aus der Bindehaut AM	20
24.		stige augenärztliche Verrichtungen	
	24a 24c	Wimpernepilation	15 15
	24d	YAG-Laser Behandlung; Einmal je Auge und Tag bei folgenden Indikationen verreichenbar:	452,8
		Kapselfibrose bei Pseudophakie	
		<ol> <li>Engwinkelglaukom</li> <li>Durchtrennung fibrotischer Glaskörperstränge</li> </ol>	
		V. SONDERLEISTUNGEN	
		aus dem Gebiete der CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE und ORTHOPÄDIE	
Pos.			Punkte
25.	Wun 25a	dversorgung Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde AM, D, K, I, H, U, PLeinmal pro Region verrechenbar	10
	25b 25c	Abtragung einer großen Brandblase AM, D, K	8 14
	25d	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde inkl. chirurgische Versorgung nach jeder Methode AM, D, K, PL	50
	25e	Einmal pro Region verrechenbar  Naht und Klammerentfernung AM, D, K	5
	Eir V	Einmal pro Region verrechenbar	
		Vundbehandlungen bei Kindern unter 6 Jahren ist zu den PosNrn. 25a, 25b 25c ein Zuschlag in Höhe von 50% verrechenbar.	
26.	Klei 26a	ne operative Eingriffe Incision von oberflächlichen Abszessen, Furunkeln, einer Paronychie, eines	
	200	Panaritium cutaneum oder eines vereiterten Atheroms oder eines oberflächlichen	
	26b	Haematoms (pro Sitzung) AM, A, D, G, K, H, U	15 15
	26c	Abtragung einer Eiterblase AM, D, K	5
	26d 26e	Exkochleation, Ätzung oder Kaustik einer Warze AM, D, G, K, H Exkochleation, Ätzung oder Kaustik mehrerer Warzen in einer Sitzung AM, D, G, K,	8
	26f	U, PLAbtragung leicht zugänglicher gestielter Geschwülste AM, A, D, G, K, H	15 15
	26g	Entfernung eines Daumennagels oder Nagels der großen Zehe AM, D, I	15
	26h 26i	Entfernung eines Nagels am 2. – 5. Finger oder an der 2. – 5. Zehe AM, D	6 40
27.	Verb	pände	
	27a	Größerer Verband (Kopf, Schulter, Becken), Verband mit fertigem Zinkleimverband oder Elastoplastverband AM, D, I, K, H, PL	17
	27b	Zinkleimverband mit selbstaufgetragenem Zinkleim, pro Fall und Extremität	
		AM, D	30

Pos.	-Nr.		Punkt
	27c 27d	Redressierender Heftpflasterverband, Cingulum AM, D, I, K, H	1 5
	27e	Gipsverband von Hand, Unter- und Oberarm, Fuß, Unter- und Oberschenkel, Halskrawatte AM	9
	27f	Gipsverband der oberen Extremitäten mit Schultergürtel, der unteren Extremitäten mit Becken, Schiefhalsgips mit Thorax AM	15
	27g 27h 27i	Abnahme eines kleinen Gipsverbandes AM	1 1
	27k 27l	Zuschlag für Gehbügel (nur bei nachträglicher Anbringung) AM	1
	27m	Korrektur des Kompressionsverbandes (gem. Pos.Nr. 27l) AM, D, K	1
	27n	Verbandwechsel AM, D, K	
28.	Gips 28a	smodell für orthopädische Behelfe Gipsmodell für Einlagen, je Seite	2
	28b	Herstellung von geführten Abdrücken für Maß- oder Modelleinlagen mittels Trittschaummodellen (inkl. Material), je Seite	1
29.		chenbrüche (provisorische Versorgung — Notverband) Kleine Knochen (Finger, Zehen, Rippen) AM, K Alle übrigen Knochen AM, K	1 3
		VI. SONDERLEISTUNGEN	
		aus dem Gebiete der FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE	
Pos. 30.		uenheilkunde	Punkt
	30a 30b	Tamponade der Gebärmutter zur Blutstillung Einlegen, Anpassen und Wechseln eines Pessars (bei Vorfall oder zur Lageverbesserung)	4 1
	30c 30e	Kauterisation der Portio vaginalis oder der Cervix Entnahme und Aufbereitung von Abstrichmaterial für zytologische Untersuchung (nach Papanicolaou), inkl. Objektträger und Fixierlösung AM, K, U	5
	30f 30g	Abstrichentnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, 1. Stelle AM, D, U	
	30h	U	
	30i	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau), jedes weitere	
	20:	Präparat D, U	4
	30j	Frauenärztliches Beratungsgespräch für Jugendliche und junge Frauen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr	1

Pos	Nr.		Punkte
	30k	Menopausenberatungsgespräch; ausführliche Aufklärung über das hormonelle und fachlich klinische Untersuchungsergebnis und die daraus resultierenden Therapieerfordernisse; abrechenbar in der Praemenopause, Menopause und unter laufender postmenopausaler Therapie	19
	301	verrechenbar einmal pro Jahr für Frauen zwischen dem vollendeten 45. bis vollendeten 65. Lebensjahr. Die Positionen TA, PS, 1j und HMG sind am selben Tag nicht verrechenbar. Gynäkologische Abklärung der weiblichen Harninkontinenz. Die Abklärung bein-	
		haltet Anamnese, klinische Beurteilung und Beschreibung des Beckenbodens, die Durchführung eines klinischen Stresstests in der Steinschnittlage mit Befundung und Dokumentation der Art der Harninkontinenz	12
		verrechenbar in maximal 6% der Fälle pro Arzt und Quartal, nicht verrechenbar zur bloßen Rezeptausstellung	
Pos	Nr		Punkte
			Punkle
31.		urtshilfe	Punkle
31.		Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht	
31.	Geb	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet	30
31.	Geb 31a	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet	30
31.	Geb 31a	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet	30
31.	Geb 31a 31b	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet	30
31.	Geb 31a 31b	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburtshilflicher Eingriff nicht stattfindet	30 100 25

#### VII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der HALS-, NASEN- und OHRENKRANKHEITEN

Die HNO-fachärztlichen Sonderleistungen beziehen sich immer auf beide Ohren, es sei denn, es wird im Positionstext auf "je Ohr" abgestellt

Pos.-Nr.

<ul> <li>32a Eingehende Prüfung des statischen Gleichgewichtes, thermische Prüfung, Drehprüfung, Prüfung des Provokationsnystagmus oder Lage-, Lagerungs-Schüttelnystagmus, maximal 2 Prüfungen je N, K</li> <li>32b Tonschwellenaudiometrie K  Die Audiometrie wird nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.</li> <li>32c Einführung des Katheters zur Bronchographie, Absaugen von Bronchien mittels Katheter</li> <li>32e Sprachaudiometrie</li> <li>32g Otomikroskopische Untersuchung  (nur in maximal 50 % der Behandlungsfälle verrechenbar)</li> <li>32h Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung  in maximal 50 % der Fälle verrechenbar, maximal 2 mal pro Patient und Monat</li> <li>32i Otoakustische Emissionen  in maximal 9 % der Fälle verrechenbar</li> <li>33. Therapeutische Verrichtungen</li> <li>33a Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr AM, K</li> <li>33c Umschriebene Ätzung oder Galvanokaustik der Nasenschleimhaut</li> <li>33d Hintere Nasentamponade</li> <li>33e Cerumenentfernung je Seite AM, K</li> <li>33f Anwendung des Katheters auf einer oder beiden Seiten mit Bougierung oder Einspritzung einschließlich Anaesthesie je Seite</li> </ul>	32.	Unte	ersuchungen	
<ul> <li>32b Tonschwellenaudiometrie K.  Die Audiometrie wird nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.</li> <li>32c Einführung des Katheters zur Bronchographie, Absaugen von Bronchien mittels Katheter</li></ul>		32a	prüfung, Prüfung des Provokationsnystagmus oder Lage-, Lagerungs-Schüttel-	16
Die Audiometrie wird nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.  32c Einführung des Katheters zur Bronchographie, Absaugen von Bronchien mittels Katheter		32b	Tonschwellenaudiometrie K	30
Katheter			Die Audiometrie wird nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen	
32g Otomikroskopische Untersuchung (nur in maximal 50 % der Behandlungsfälle verrechenbar)  32h Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung in maximal 50 % der Fälle verrechenbar, maximal 2 mal pro Patient und Monat  32i Otoakustische Emissionen in maximal 9 % der Fälle verrechenbar  33. Therapeutische Verrichtungen 33a Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr AM, K  33c Umschriebene Ätzung oder Galvanokaustik der Nasenschleimhaut 33d Hintere Nasentamponade 33e Cerumenentfernung je Seite AM, K  33f Anwendung des Katheters auf einer oder beiden Seiten mit Bougierung oder		32c		50
<ul> <li>(nur in maximal 50 % der Behandlungsfälle verrechenbar)</li> <li>32h Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung</li></ul>		32e	· ·	40
32h Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung		32g		
in maximal 50 % der Fälle verrechenbar, maximal 2 mal pro Patient und Monat  32i Otoakustische Emissionen				15
in maximal 9 % der Fälle verrechenbar  33. Therapeutische Verrichtungen 33a Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr AM, K		32h		25
<ul> <li>33. Therapeutische Verrichtungen</li> <li>33a Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr AM, K</li></ul>		32i	Otoakustische Emissionen	25
33a Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr AM, K			in maximal 9 % der Fälle verrechenbar	
K	33.	The	rapeutische Verrichtungen	
33c Umschriebene Ätzung oder Galvanokaustik der Nasenschleimhaut		33a	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr AM,	
33d Hintere Nasentamponade				10
33e Cerumenentfernung je Seite AM, K		33c		12
33f Anwendung des Katheters auf einer oder beiden Seiten mit Bougierung oder		33d		50
		33e	Cerumenentfernung je Seite AM, K	6
		33f		8

Punkte

Pos	Nr.		Punkte
	33g 33h 33i 33k 33l	Erstmalige Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle Wiederholte Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle je Seite Incision eines Gehörgangfurunkels Attic-Spülung Vordere Nasentamponade AM	45 20 18 8 20
	33m	VIII. SONDERLEISTUNGEN  aus dem Gebiete der  INNEREN MEDIZIN	10
Pos		ersuchungen und Behandlungen	Punkte
0 1.	34a 34b	EKG in Ruhe (Ableitungen I, II, III; AVR, AVL, AVF; V1-6) K, L, AMLanger Streifen zur Arrhythmie-Diagnostik, (eine Ableitung mindestens zwei	69
	34d	Minuten) AM, K Langzeit EKG (Anlegen des Gerätes, 24-Stunden-Registrierung, Computeraus-	14
	24-	wertung und Befunderstellung) K	168
	34e	24-Stunden Blutdruckmonitoring AM, K	65
		Indikationen der Verrechenbarkeit: a) Nicht klärbarer Hypertonieverdacht: Bei unzureichender Klärung eines Hypertonieverdachtes durch die Kombination von Sprechstunden- und Selbstmessung b) Nachweis ausschließlich in der Nacht auftretender Blutdruckerhöhungen bei Sekundärer Hypertonie Praeeklampsie Schlafapnoe Hypertoner Herzhypertrophie c) Neueinstellung und Therapiekontrolle bei Problempatienten unter antihypertensiver Therapie: Bei Patienten mit schwerem Bluthochdruck (mehr als 115 mm/Hg diastolisch) nach Schlaganfall, Herzinfarkt mit Herzinsuffizienz mit echokardiologisch festgestellter Linkshypertrophie mit Diabetes mellitus mit fehlender Rückbildung von Organschäden mit Wechselschichtdienst mit Symptomen von "Überbehandlung" (z.B. unerklärbarer Schwindel) zur Überprüfung von Wirkdauer und Dosisintervallen bei antihypertensiver Therapie bei Schwangeren mit EPH-Gestose	
		Medizinische Erläuterungen: Untersuchungshäufigkeit: Einmal zur Diagnostik Ein- bis mehrmalige Kontrolluntersuchung(en) bei ungenügender medikamentöser Einstellung Weiters gilt: Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Befund und Dokumentation sind drei Jahre aufzubewahren und der SVS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.  Limitierungsbestimmungen: Die Verrechenbarkeit ist mit 15% der Fälle pro Arzt und Monat limitiert.	
	34f 34g 34i	Zuschlag für EKG am Krankenbett AM	18 149,1 248,4

### VIIIa. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der LUNGENHEILKUNDE

Nr.		Punkte
		7
	Pos.Nrn. 34I und 34m nicht gemeinsam verrechenbar	7
34m	graphischer Darstellung AM, K, I	17
34n	Bronchospasmolysetest (wie 34m – incl. Inhalation eines Broncholytikums) AM, AN,	17
340	Provokationstest (wie 34m - incl. unspez. oder spez. Provokation sowie	24
34p	Messung der Atemwegwiderstände K, I	7
34q	maximal zweimal pro Tag verrechenbar	60
240	abgerechnet werden	27
	verrechenbar in maximal 25% der Fälle pro Arzt und Quartal	19
342	Nicht am selben Tag mit Pos. TA verrechenbar;	13
34aa	Ambulante Schlafapnoeuntersuchung, H, N	113,9
	Schlafapnoeuntersuchung umfasst alle Tätigkeiten, die für die Vornahme einer solchen Untersuchung sowohl in medizinischer als auch in technischer Hinsicht erforderlich sind insbesondere die Einschulung des Patienten, die Wartung des Gerätes sowie die Befundung. Der Befund ist jedenfalls aufzubewahren und ggf. der SVS bzw. dem Schlaflabor zur	
34ab		37,1
	VIIIb. SONDERLEISTUNGEN	
	aus dem Gebiete der	
	KINDER- und JUGENDHEILKUNDE	
Nr		Punkte
	rsuchungen und Behandlungen	Turikto
ZK1	Zuschlag für die Behandlung von Kindern vor dem vollendeten 6. Lebensjahr AM	7
	vollendeten 10. Lebensjahr AM	3
3411	planes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria D	13
34k	Erhebung des körperlichen und geistigen Entwicklungsrückstandes bei cerebral geschädigten Kindern (kann auch von Fachärzten für Orthopädie und ortho-	
	werden)	30
34t	neurologische Beeinträchtigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	42
34u	nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar	
•	(inklusive Dokumentation)	22
34v	nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar Weitere Untersuchung nach Pos. 34u ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	22
	34n 34n 34n 34p 34q 34s 34aa 34aa 34ab  Nr. Unite ZK1 ZK2 34h 34k 34t	<ul> <li>Untersuchungen und Behandlungen</li> <li>34I Bestimmung der Vitalkapazität, Tiffeneautest, je AM, K, I</li></ul>

34w	Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) in maximal 8% der Fälle im Quartal verrechenbar	22
	nicht gemeinsam mit Pos.34t, 34u und 34v verrechenbar	
34ba	Behandlungszuschlag bei Enuresis, Enkopresis ab vollendeten 3.Lj., AM, U 1x pro Quartal/Patient	29
34bb	Beratung von Kindern und Jugendlichen mit morbider Adipositas zwischen dem 6. und dem 18. Lebensjahr in 10% der Fälle, nicht gleichzeitig mit Pos. TA verrechenbar	21,7
	34ba	<ul> <li>in maximal 8% der Fälle im Quartal verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos.34t, 34u und 34v verrechenbar</li> <li>34ba Behandlungszuschlag bei Enuresis, Enkopresis ab vollendeten 3.Lj., AM, U 1x pro Quartal/Patient</li> <li>34bb Beratung von Kindern und Jugendlichen mit morbider Adipositas zwischen dem 6. und dem 18. Lebensjahr</li> </ul>

### IX. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der NEUROLOGIE

Pos.			Punkte
<i>ა</i> ე.	35b	ersuchungen Ausführliche neuropsychiatrische Exploration – K(KNP) PSY Höchstens einmal pro Fall und Kalenderhalbjahr verrechenbar. Das Ergebnis der Exploration sowie die Diagnose sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.	40
	35d	Elektroenzephalographie oder Messung visuell, akustisch oder somatosensibel evozierter Gehirnpotentiale (VEP, AEP, SSEP) je Untersuchungsart PSY	120
	35e	Fremdanamnese oder Gespräch mit Bezugsperson(en), wenn ein Gespräch mit der Patientin/dem Patient auf Grund von deren/dessen Diagnose oder des Krankheitsbildes nicht möglich ist, z.B. bei Vorliegen von geistiger Retardierung, Demenz, Erkrankung aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Bewusstseinsstörung,	
		Epilepsie, Synkope, Aphasie K(KNP) PSY	26
	35f	Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.  Komplette neurologische Statuserhebung mit Dokumentation - K(KNP), PSY	40
		Höchstens einmal pro Fall und Quartal verrechenbar.	
	35g	Neuropsychometrische Skala (z.B. MMSE, EDSS, UPDRS, etc) – AM, PSY	20
	35h	maximal einmal pro Patient und Kalenderhalbjahr verrechenbar.  ENG (Elektroneurographie)	68
	35i	EMG (Elektromyographie)	68
	35j	ENG + EMG (Elektroneurographie und Elektromyographie)	108
	35k	Eingehende Sensibilitätsprüfung, AM, N, PSY, O	6,7
36.	The	rapeutische Verrichtungen	
	36a	Jede fachärztliche verbale Intervention oder Exploration zur Anamneseerhebung, Befundbesprechung, Kontrolle des Krankheitsverlaufes, Dauer im Allgemeinen 20	0.5
		Minuten	35
		2. Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder klinisch relevanter neurologischer Beeinträchtigung bei Kindern.	
		Maximal zweimal pro Sitzung verrechenbar. Nicht gleichzeitig mit Pos.Nr. 36c, 36d, 36e, 36f sowie TA verrechenbar.	
		Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position "PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch" ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Verrechenbar durch Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie bzw. Neurologie und Psy- chiatrie, durch Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde sowie durch Ärzte mit Diplom nach Modul II oder III.	
		Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die erhobenen Diagnosen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.	

PosNr.		Punkte
36b	Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention) K	98
	Ein Zuschlag für Zeitversäumnis kann erst bei einer Behandlungsdauer von mehr als 45 Minuten verrechnet werden.	
36c	Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn der geplanten psychotherapeutischen Behandlung 50 Minuten - K(KNP)	98
	Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Nr. 36a, 36d, 36e sowie 36f ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position "PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch" ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.	
36d	Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul II oder III. Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 50 Minuten	98
300	Ab der 11. Sitzung nur mit ausreichender medizinischer Begründung und Prognose	90
	verrechenbar.  Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Nr. 36a, 36c, 36e sowie 36f ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position "PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch" ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul III.	
36e	Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 25 Minuten	49
	Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Nr. 36a, 36c, 36d sowie 36f sowie ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position "PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch" ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul III.	
36f	Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 Minuten (max. 10 Patienten), je Patient und Therapieeinheit	11
	Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul III.	

#### X. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN und der UROLOGIE

PosNr.			Punkte
37.	Unte	ersuchungen	
	37a	Allergieaustestung (Prick-, Scratch-, Intracutantest) Erstsitzung K, H, L	42
	37b	Allergieaustestung (Prick-, Scratch-, Intracutantest) Kontrollsitzung (Nach- oder Ergänzungstestung) K, H, L	12
	37c	Epicutan-Standardtest (derzeit 27 Proben) oder Sonderabtestung bis 25 Proben;	
		Erstsitzung	47
	37d	Epicutan-Test, Kontrollsitzung (Nach- oder Ergänzungstestung zur Position 37c)  Einmal pro Fall und Quartal verrechenbar	12
	37e	Epicutan-Sonderaustestung über 25 Proben inkl. allfälliger Nachtestung Einmal pro Fall und Quartal verrechenbar	94
		rs gilt für die Positionen 37a bis 37e:	
		e Position 37c ist im selben Quartal nicht neben der Position 37e verrechenbar.	
		ns Honorar für die Positionen 37a bis 37e beinhalten Anamnese, Austestung, Auswertung	
	37f	d Abschlussgespräch; die Verrechnung der Position TA ist gleichzeitig nicht möglich Zuschlag zu den Positionen 37a bis 37e für erhöhten Beratungsaufwand zur	
	3/1	Allergieerkrankung K, H, L,	22
		Das Beratungsgespräch hat länger als 12 Minuten zu dauern. Die Verrechnung der Positionen TA und PS ist gleichzeitig nicht möglich. Verrechenbar in maximal 5% der Positionen 37a bis 37e.	22
	37g	Uroflowmetrie einschließlich Registrierung (nur durch Fachärzte für Urologie verrechenbar)	15

Pos	Nr.		Punkte
	37h	Dreigläserprobe zur Abklärung von Urethritis-Prostatitis mit dreimaliger Beurteilung des Zentrifugates (nur durch Fachärzte für Urologie in höchstens 20 % der Behandlungsfälle verrechenbar)	10
	37i	Ultraschall gezielte Mehrfachbiopsie der Prostata (exkl. Punktionsnadeln) einmal pro Tag verrechenbar; die Kosten für die Punktionsnadel sind, sofern sie nicht als proordinatione zur Verfügung	150
	37j	gestellt wird, gesondert verrechenbar Tumornachsorge nach maligner Hauterkrankung (Diese Position umfasst eine gezielte Anamnese, die Inspektion des gesamten Integuments sowie Palpation der Primärnarbe, In- transit-und Lymphabstromgebiete und Lymphknotenstation)	37,1
38.	The	rapeutische Verrichtungen	
	38a	Katheterismus der männlichen Harnblase AM, I, K	10
	38b	Katheterismus der weiblichen Harnblase AM, G, I, K	5
	38c 38d	Einlegen eines Verweilkatheters, Verweilbougies AM	10
	38e	Blasenspülung AM Erste Strikturdehnung der Harnröhre	4 16
	38f	Weitere Strikturdehnung	8
	38i	Einbringung von Medikamenten in die Harnröhre  Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. 38q ist nicht möglich.	3
	38j	Auflichtuntersuchung/Dermatoskopie; Ganzkörperuntersuchung von pigmentierten und nichtpigmentierten Hauttumoren mit dem Dermatoskop inklusive Dokumentation und Beratung für notwendige Therapie und Prophylaxe pro suspekter	6
		Läsion – D	0
	38k	Kühlsonde	8
	38I 38m	Exkochleation kleiner spitzer Kondylome und kleiner Warzen C, G, K	15 15
	38n	Elektrolyse	15
	38o	Zurückbringung oder Dehnung der Paraphimose K	8
	38p	Durchtrennung des Frenulum einschließlich Naht	40
	38q	Urologische Schleimhautanästhesie	4
	38r	Anwendung von Kohlensäureschnee je Sitzung AM, K	15
	38t	Prostatamassage	5
	38w	Therapeutische Instillation der Harnblase	60
	38x	38q ist nicht möglich.  Wechsel eines suprapubischen Katheters mit Fixation AM	16
	38y	Phototherapie, je Behandlung,	11,1

#### Xa. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der KINDER- und JUGENDPSYCHIATRIE

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wird im Abrechnungszeitraum eine Leistung nach diesem Abschnitt verrechnet, ist im selben Abrechnungszeitraum keine andere Leistung nach einem anderen Abschnitt der Honorarordnung abrechenbar.

PosNr.		Euro	
40.	40. Diagnostik		
	40a	Ausführliche diagnostische Erstuntersuchung	201,24
Einmalig pro Behandlungszyklus verrechenbar		Einmalig pro Behandlungszyklus verrechenbar	
	40b	Kinderjugendpsychiatrischer Status/entwicklungspsychopathologische	50,60
		Diagnostik	
	40c	Diagnostische Außenanamnese	37,95
	40d	Ausführliche diagnostische Außenanamnese	50,60

Pos	Nr.		Euro
	40e	Neurologischer Status	32,20
	40f	Entwicklungsneurologischer Status	74,75
		2x pro Jahr (0-6 Jahren), 1x pro Jahr ab dem 6. Lebensjahr	
	40g	Anwendung und Auswertung stand. Erhebungsinstrumente	74,75
	40h	Somatischer Status	12,65
	40i	Somatogramm	12,65
		Bei jedem Kontakt	
	40j	Interaktionsdiagnostik (incl. Video)	402,46
	•	1x/Diagnose; max. 10 % der Patienten	
	40k	Standardisierte Entwicklungsdiagnostik	201,24
		2x/Diagnose/max. alle 2 Jahre; max. 10% der Patienten	
41.	Beh	andlung	
	41a	Verlaufsbehandlung – Regelbehandlung mit Dokument	
	41b	Kinder- und jugendpsychiatrische Krisenbehandlung	201,24
		bei max. 10% der Patienten	
	41c	Psychoedukation bei Patienten (Eltern und Patient)	37,95
42.		netzungsleistung	
	42a	Koordination bei Patienten	25,30
	42b	Koordinationstreffen (Helferkonferenz)	201,24
	4.0	1x pro Jahr; max. 20% der Patienten	
	42c	Ausführlicher Befundbericht (Anamnese, Status, Diagnose, Behandlungsplan)	50,60
	40.	1x pro Jahr	40.05
	42d	Kurzbefund mit multiaxialen Diagnose und Behandlungsplan	12,65

### Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Abrechnungsberechtigt sind ausschließlich Fachärzte mit FG-Code 20 lt. DVP Kapitel C.1. Somit Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin und Fachärzte für Psychiatrie sowie Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie bzw. Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, wenn diese schwerpunktmäßig psychiatrisch tätig sind
- Wird im Abrechnungszeitraum eine Leistung nach diesem Abschnitt verrechnet, ist im selben Abrechnungszeitraum für den gleichen Patienten keine andere Leistung nach einem anderen Abschnitt der Honorarordnung abrechenbar. Ausgenommen davon sind folgende Positionen: 6l, 6m, 7c, 8a, 8b, 9a, 9b, SUB, WSUB, W2SUB, 10a, 11b, 11c, 13a, 13b, 13d, 18g, 35b, 35f und 35k.

Mindestinhalt:

- 1. Psychopathologischer Status (Querschnitt)
  Zur Beurteilung eines bestimmten psychopathologischen Zustandsbildes (Überprüfung der noopsychischen und thymopsychischen Funktionen).
- 2. Psychiatrischer Längsschnitt Erfassung der sozialen und biographischen Anamnese des Patienten unter besonderer Berücksichtigung der Kindheits- und Jugendjahre, der familiären und sozialen Verhältnisse und allfälliger psychischer und (psycho-)somatischer Störungen, des bisherigen Krankheits- und Therapieverlaufs und die Erstellung einer Längsschnittdiagnose.
- 3. Behandlungsplan
  Erstellung eines psychiatrischen Behandlungskonzeptes. Beinhaltet die Erstellung eines psychiatrischen Behandlungsplanes auf biologischer, psychotherapeutischer und sozialpsychiatrischer Ebene aufgrund der Erstdiagnose (Arbeitshypothese/-diagnose) unter Berücksichtigung der gegebenen oder herzustellenden Therapiemotivation des Patienten.
- 4. Verbale Intervention

  Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention

Maximal fünfmal pro Patient innerhalb von 18 Monaten verrechenbar, an einem oder mehreren Tagen. Neuerliche Verrechenbarkeit möglich, wenn mehr als 12 Monate kein Patientenkontakt erfolgte. Die Positionen 45b bis 45d, 45g, 45i, 45j sind am selben Tag nicht verrechenbar. Abrechenbar nur für neue Fälle ab Inkrafttreten dieses Abschnittes der Honorarordnung.

Honorarordnung. Pos.-Nr. Punkte Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 15 Minuten ...... 34 Mindestinhalt: 1. Psychopathologischer Status (Querschnitt) Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung 2. Verbale Intervention Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention Auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik) komplexe integrierte psychiatrische Behandlung, d.h. medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch des aktuellen Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten. Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45c und 45d sind am selben Tag nicht verrechenbar. Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 25 Minuten ..... 52,8 Mindestinhalt: 1. Psychopathologischer Status (Querschnitt) Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstelluna 2. Verbale Intervention Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention Auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik) komplexe integrierte psychiatrische Behandlung, d.h. medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch des aktuellen Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten. Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45b und 45d sind am selben Tag nicht verrechenbar. 45d Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 50 Minuten ..... 100 Mindestinhalt: 1. Psychopathologischer Status (Querschnitt) Bei vermuteter Zustandsveränderung und/oder medikamentöser Um- oder Neueinstellung 2. Verbale Intervention Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention Auf Basis der vorhergehenden Exploration (Längs- und Querschnittsdiagnostik) komplexe integrierte psychiatrische Behandlung, d.h. medikamentös, psychotherapeutisch, psychoedukativ, sozialpsychiatrisch des aktuellen Krankheitsbildes im Rahmen der Grunderkrankung; inklusive Telefonkontakten mit Patienten. Einmal pro Patient und Tag verrechenbar. Die Positionen 45a, 45b und 45c sind am selben Tag nicht verrechenbar. Außenanamnese und/oder Sozialpsychiatrische Intervention, pro beendeten 5 Minuten 9.2 1. Außenanamnese mit Bezugspersonen

 Außenanamnese mit Bezugspersonen Erhebung der Außenanamnese von psychisch Kranken im Rahmen der Krankenbehandlung, auch telefonisch.

 Sozialpsychiatrische Intervention umfasst eine eingehende sozialpsychiatrische Beratung zur Koordination der Behandlung mit Bezugspersonen des Patienten (Angehörige, Hausarzt, Psychotherapeut, Psychologe, Psychosoziale Einrichtung, Sozialarbeiter, andere am Gesamtbehandlungsplan beteiligte Personen oder Institutionen), inklusive Telefonkontakten.

Dokumentation der Uhrzeit und des Verhältnisses zum Patienten erforderlich. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der SVS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Durchschnittlich 4 mal pro Patient und Quartal verrechenbar.

45f	Psychiatrische Gruppentherapie, Dauer im Allgemeinen 45 Minuten (durch-	
	schnittlich 4-5 Patienten) je Patient und Therapieeinheit	18,9
45g	Psychiatrische Skale: Diagnosespezifische oder gleichwertige Tests, die zu benennen sind Dauer im Allgemeinen 10 Minuten	18,3
45h	Demenztest: Mini-Mental-State Examination oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten	18,3
45i	Psychiatrische Skala: HAM-D-Scale oder gleichwertige Skala bzw. diagnosespezifische vergleichbare Tests, Dauer im Allgemeinen 20 Minuten	36,7
<b>4</b> 5j	Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention) Dauer im Allgemeinen 70 Minuten	135,8
45k	Koordinationstreffen (Helferkonferenz)	165,1
451	Hausbesuch  Verrechenbar bei folgenden Positionen: 35f, 45a, 45b, 45c, 45d und 45j. Am selben Tag mit 45e nur dann verrechenbar, wenn ein Patientenkontakt nicht möglich ist.  Werden bei einem Hausbesuch im gleichen Haushalt oder in einem Alters(Pflege)heim mehrere SVS-Versicherte behandelt, kann die Position 45l nur für einen Versicherten verrechnet werden.	17
45m	Ausstellung eines Kassenrezeptes	9,2

### XI. PHYSIKALISCHE BEHANDLUNG durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

- 1. Die in diesem Tarif angeführten Behandlungen werden nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
- Pro Patient kann eine Anfang- und Endordination verrechnet werden, weitere Ordinationen nur dann, wenn während der Behandlung eine anderweitige ärztliche Leistung erforderlich ist, was kurz zu begründen ist.
- 3. Die physikalische und Bestrahlungstherapie ist pro Behandlungsfall für höchstens zwei Behandlungsarten bis zu je 20 Behandlungseinheiten bewilligungsfrei. Für jede darüber hinausgehende Behandlung ist die vorherige Zustimmung der SVS einzuholen.

Pos	Nr.	Punkte
1.	Massage	
	p 1a Manuelle Massage	12
	p 1b Apparatmassage	6
	p 1c Pneumomassage des Trommelfelles	8
2.	Gymnastik	
	p 2a Einzelheilgymnastik	13
	p 2b Extensionsbehandlung, Quengeln	6
	p 2c Heilgymnastik in der Kleingruppe	5
	p 2d Extensionsbehandlung der Halswirbelsäule mit der Glissonschlinge	15
	p 2f Extensionsbehandlung der Brust-, Lenden-, Wirbelsäule mit Spezialgeräten	30
3.	Bestrahlungen und elektrische Behandlungen	
	p 3a Anwendung von Wärmelampen (Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o.ä.)	6

Pos.	-Nr.		Punkte
	p 3b	Quarzbestrahlung	8
	р 3с	Heißluft	8
	p 3d	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom, je	9
	р 3е	Exponentialstrom mit elektronisch gesteuerten Geräten	10
	p 3f	Zellenbad	11
	p 3g	Iontophorese	10
	p 3h	Diathermie	10
	p 3i	Kurzwelle	12
	p 3k	Ultraschall	16
	p 3l	Anwendung der elektrischen Lunge	18
4.	Inha	lationen	
	p 4a	Dampfinhalation	5
		Aerosolinhalation	10
5.	Bucl	kybestrahlung	
		Buckybestrahlung (pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Felder)	40
6.	Klim	akammer	
0.		Klimakammerbehandlung pro Sitzung	25
7.		rotherapie und Packungen	
		Italienische Schnellkur (Munari-Packung)	14
	p7b	Schlammpackung, Moorpackung (Teil- oder Ganzpackung)	15

#### XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Die im Leistungskatalog angeführten sonographischen Untersuchungen können gegenüber der SVS von Vertragsfachärzten verrechnet werden, deren Sonderfach in entsprechender Abkürzung bei der jeweiligen Position angeführt ist und die zur Verrechnung gegenüber der SVS gemäß Punkt 3. berechtigt sind.
- 2. In Zuweisungsfällen sind grundsätzlich nur die vom Vertragsarzt verlangten Untersuchungen verrechenbar. Der Zuweisungsschein hat die Diagnose, explizite die Durchführung als "sonographische Untersuchung" und die genaue Bezeichnung des zu untersuchenden Organes bzw. der Organgruppe bzw. des Untersuchungsfeldes (der Untersuchungsregion) zu enthalten. Vertragsfachärzte für Radiologie können sonographische Untersuchungen nur über ärztliche Zuweisung verrechnen.
- 3. Vertragsärzte sind zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen berechtigt, wenn sie ihre fachliche Qualifikation und Geräteausstattung entsprechend den Sonographierichtlinien der Österreichischen Ärztekammer gegenüber der Landesärztekammer nachweisen, die eine entsprechende Information an die SVS weiterleitet.
- 4. Soweit der Tarif Sammelpositionen (Organgruppentarife) enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen von Organen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 5. Jene sonographischen Untersuchungen durch Fachärzte für Innere Medizin und Radiologie, die innerhalb eines Kalendervierteljahres die nachstehenden Werte übersteigen, werden mit 70 % des durchschnittlichen Tarifes honoriert:

Fachärzte für Innere Medizin 69 Fachärzte für Radiologie 94

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung auf Basis des Kalenderjahreswertes im Ausmaß des vierfachen Wertes des Kalendervierteljahres.

 Mit den jeweiligen Tarifsätzen sind sämtliche Kosten zur Durchführung der im Leistungskatalog angeführten Untersuchungen einschließlich der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse abgegolten.

- 7. Die erbrachten Untersuchungen sind vom Vertragsarzt mittels geeigneter Abbildungssysteme zu dokumentieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SVS vorzulegen.
- 8. In Zuweisungsfällen sind die Untersuchungsergebnisse (Bilddokumentation sowie Befunddurchschrift) dem zuweisenden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen.
- 9. Sonderbestimmung für zuweisende Vertragsärzte: Zuweisende Vertragsärzte haben die im Zusammenhang mit einer Zuweisung relevanten vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

#### Ultraschalldiagnostik

PosNr. US 1 US 2 US 3	Sonographie der Leber, Gallenblase und Gallenwege – R.C.I.K	Punkte 40 48
053	Sonographie des Oberbauches (jedenfalls der Leber, Gallenblase, Gallenwege, Milz und des Pankreas) – R.C.I.K.	73
US 4 US 5	Sonographie der Milz – R.C.I.K.UC.  Sonographie der Nieren, Nebennieren und des Retroperitoneums (einschl. der Bauchaorta) – R.C.I.K.U.	33
US 7	Geburtshilflicher Ultraschall bei besonderer medizinischer Indikation (nur verrechenbar bei Blutungen während der Schwangerschaft, Verdacht auf intrauterinen Fruchttod, Missverhältnis Schwangerenbecken-Leibesfrucht, Verdacht auf atypische pränatale Kindeslage, Verdacht auf atypischen Plazentasitz, Verdacht	48
US 8 US 10	auf Fehlbildungen) – G	48 48
US 11	G.R.U. Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder transrectale Prostata-	53
	Sonographie – U.R	53
US 12	First Line Sonographie – AM	60
Small-pa	rts-Diagnostik	
PosNr. SP 1 SP 2	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	Punkte 48
PosNr. SP 1	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	
PosNr. SP 1 SP 2	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	48
PosNr. SP 1 SP 2	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	48 70 12
PosNr. SP 1 SP 2	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	48 70 12 25 22
PosNr. SP 1 SP 2 SP 3 SP 5 SP 6	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	48 70 12 25
PosNr. SP 1 SP 2 SP 3 SP 5 SP 6 SP 7 SP 9 SP 10	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	48 70 12 25 22 41 59
PosNr. SP 1 SP 2 SP 3 SP 5 SP 6 SP 7 SP 9 SP 10	Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse – R.I.C.K	48 70 12 25 22 41 59

	Punkte
Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenvenen mit Registrierung der Strömungskurve, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung bei Beinveneninsuffizienz. – C.D.I.R.	29
Bidirektionale Dopplersonographische Untersuchung des Carotis- und Vertebralis- Arteriensystems sowie der periorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation. – I.N. C(G)	44
Zuschlag zu Pos. FD 1 für dopplersonographische Untersuchung der Peritorbitalarterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation (bei Verdacht auf haemodynamisch signifikante Stenose im nicht einsehbaren cervikalen Abschnitt,	
sowie intrakraniell) – R.I.N.  Die Zuschlagsposition ist nicht verrechenbar, wenn bei zugewiesenen Patienten bereits ein bidirektionaler Sonographiebefund nach Position DS 3 vorliegt.	17
Transcranielle Dopplersonographie der intracraniellen Arterien einschließlich Dokumentation und Beurteilung – N.  In maximal 10% der Fälle pro Quartal verrechenbar	106
lex-Diagnostik	
	Punkte
	86
Zuschlag zu den Positionen US 1 sowie US 3 für Farbduplexsonographie bei	
	15
Aneurysmen, insbesondere der Bauchaorta – R.C.I	37
bidirektionalen Dopplersonographiebefundes – D.I.C(G).R.	73
Farbduplexsonographie der Extremitätenvenen bei Vorliegen eines klinischen Hinweises auf eine akute Thrombose der tiefen Beinvenen – D.I.C(G).R	73
diographie	
	Punkte
	70
Echokardiographie gemäß Pos. EK 1 einschließlich Dopplersonographie des	4.40
Verrechenbar in folgenden Indikationen: Diagnose, Beurteilung und Kontrolle angeborener oder erworbener Vitien;	148
Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes; Beurteilung der systolischen und diastolischen Linksventrikelfunktion.	
	Strömungskurve, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung bei Beinveneninsuffizienz. — C.D.I.R

### XIII. RÖNTGENDIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

(mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)

- Röntgendiagnostische Leistungen können von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten nur verrechnet werden, wenn sie hiezu im Einvernehmen zwischen SVS und zuständiger Ärztekammer besonders zugelassen sind.
- Die Grundlage für die Erteilung der Zulassung bilden die einschlägigen Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer.
- 3. Der Umfang der Zulassung ist im Einzelvertrag zu vermerken.
- 4. Wenn ein Vertragsfacharzt für Radiologie im Orte niedergelassen ist, können röntgendiagnostische Leistungen nach diesem Tarif nur für Untersuchungen eigener Patienten verrechnet werden.

- 5. Wenn am Orte kein Vertragsfacharzt für Radiologie niedergelassen ist, kann im Einvernehmen zwischen SVS und zuständiger Ärztekammer, Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten die Bewilligung zur Durchführung von röntgendiagnostischen Leistungen auf Zuweisung erteilt werden. In diesem Falle kann von Ärzten für Allgemeinmedizin zusätzlich zu diesem Tarif eine Ordination nach Pos. Nr. A1 oder A2 und von Fachärzten nach Pos. Nr. E11 bzw. E12 oder E3 verrechnet werden.
- Die durchgeführten Untersuchungen werden nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

PosNr.		Punkte
	Durchleuchtungen:	
r 4a	Durchleuchtung ohne Kontrastbrei	26
r 4b	Durchleuchtung mit Kontrastbrei (außer Magen)	28
r 4c	Magendurchleuchtung mit Kontrastbrei einschl. der eventuellen Motilitätsprüfung am	
	gleichen Tage	45
r 4d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	50
r 4e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in r 4c enthalten)	18
r 4f	Zuschlag zur Pos. r 4a und r 4e für dosissparende Durchleuchtung mittels	
	elektronischer Geräte	13
r 4g	Zuschlag zur Pos. r 4b, r 4c und r 4d für dosissparende Durchleuchtung mittels	
	elektronischer Geräte	19
	Aufnahmen:	
r 5a	Aufnahme 9x12	20
r 5b	Aufnahme 13x18	22
r 5c	Aufnahme 18x24	24
r 5d	Aufnahme 15x40	26
r 5e	Aufnahme 24x30	28
r 5f	Aufnahme 30x40	33
r 5g	Aufnahme 35x35	35
r 5h	Zahnfilm	14

#### XIV. Laboruntersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

- 1. Die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen werden nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben. Die Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 7 Abs 1 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht werden.
- 2. Die Leistungen können von Ärzten der jeweils angeführten Fächer verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können und unterliegen der regelmäßigen und erfolgreichen internen Qualitätssicherung. Die interne Qualitätssicherung wird entsprechend den berufsrechtlichen Verpflichtungen durchgeführt. Die SVS kann den Nachweis jederzeit anfordern.
- 3. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
- 4. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laborleistung abgegolten.
- 5. Sofern in einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Sonderleistung gemäß Abschnitt A III bis X der Honorarordnung verrechenbar sind.
- 6. Werden aus dem gleichen Material mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts Anderes vermerkt ist.
- 7. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzelleistungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen

- dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 8. Über die erbrachten Laborleistungen und die verwendeten Gerätschaften sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der SVS auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

PosNr.			Punkte
•	1.01	Blutbild AM, I, K, L, U	3,5
2	2.04	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder "Normotest" AM, I, K	4,0
2	2.05	Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle) AM, I, K	4,0
2	2.09	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte AM, D, G, I, K, L, U	7,5
	3.01	Blutzucker-Bestimmung AM, I, K, U	1,0
3	3.05	Kreatinin AM, I	1,0
3	3.07	Gesamtbilirubin K	1,0
	3.08	Direktes und indirektes Bilirubin K	1,0
3	3.15	Natrium I	1,0
3	3.16	Kalium AM, I	1,0
4	4.07	GOT (ASAT) K, I	1,0
4	4.08	GPT (ALAT) K, I	1,0
4	4.09	Gamma-GT I	1,0
4	4.20	Troponin T oder Troponin I AM, I, L	7,2
į	5.01	Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez. Gewicht und photo-	•
		metrische Auswertung AM, D, G, I, K, L, U	1,0
		mind. 8 Parameter, nicht neben Position 5.02 verrechenbar	
Ę	5.02	Streifentest im Harn (visuelle Auswertung) AM, D, G, I, K, L, U	1,0
į	5.03	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder	
		5.02) AM, D, G, I, K, L, U	3,0
7	7.02	Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen) AM, I, K	2,0
11	1.25	CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträgertest qual. AM, I, K, L	2,5
12	2.01	Nativpräparat D	3,0
12	2.07	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräparate D	9,0
12	2.12	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl- oder Katheterharn) U	4,0
13	2.93	Orientierender Schnelltest auf A-Streptokokken-Gruppenantigen	.,0
		aus dem Rachenabstrich AM, K	6,9
15	5.01	Oraler Glucose-Toleranztest oder Testprofil (mindestens drei Blut- und	-,0
		Harnzuckerbestimmungen) AM, I, G	5,0

## B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

- Soweit bei den einzelnen Tarifpositionen des Operationsgruppenschemas Fachgebiete (lt. Abkürzungsschlüssel bezeichnet) angeführt sind, können diese Leistungen bei Durchführung durch Fachärzte nur von Fachärzten der dort angeführten Fachgebiete verrechnet werden, es sei denn, in begründeten Notfällen.
- Kosmetische Operationen und Operationen zum Zwecke der Sterilisierung werden von der SVS nicht honoriert, sofern nicht ausdrücklich eine Kostenübernahmeverpflichtung der SVS vorliegt.
- Alle getätigten Leistungen sind unter Verwendung der aus dem Operationsgruppenschema ersichtlichen Positionsnummern zu verrechnen.
- Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes durchgeführt werden, wird neben dem Operationshonorar das Honorar für die allgemeine Verrichtung nur dann vergütet, wenn es sich um die erste Ordination handelt.

- Bei Eingriffen, die nach dem Operationsgruppenschema bewertet werden, dürfen Zuschlagspunkte für Leistungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Operation bilden, nicht verrechnet werden.
- 6. Bei besonderer Schwierigkeit einer Operation kann mit Begründung die nächsthöhere Operationsgruppe verrechnet werden. Die Begründung ist im dafür vorgesehenen Begründungsfeld der elektronischen Abrechnung (SART 03 Datenblock Begründung "B" Feld GRUN3 bzw. SART 05 LABOR Feld GRUN5) anzuführen.
- 7. Die Verrechnung einer Assistenzgebühr bei Operationsgruppe I und II ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Operateur die Notwendigkeit der Assistenz ausreichend begründet. Das Honorar für Assistenz und Narkose wird dem diese Leistungen erbringenden Vertragsarzt unmittelbar von der SVS verrechnet. Die Begründung ist im dafür vorgesehenen Begründungsfeld der elektronischen Abrechnung (SART 03 Datenblock Begründung "B" Feld GRUN3 bzw. SART 05 LABOR Feld GRUN5) anzuführen.
- 8. In dem nachstehenden Schema sind jene Operationen, welche in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Patienten durchgeführt und seitens des Arztes mit der SVS direkt verrechnet werden dürfen, angeführt.
- Bei besonderer Schwierigkeit einer Narkose kann der Facharzt für Anaesthesiologie mit Begründung die nächsthöhere Narkosegruppe verrechnen, ausgenommen bei Anwendung des Punktes 6.

#### **OPERATIONSHONORAR**

Für dringende Operationen an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtoperationen und hiefür geleistete Assistenz und Narkose erhöhen sich die Tarifsätze um 50 Prozent, doch muss die Notwendigkeit und Dringlichkeit begründet werden. Gleiches gilt für Behandlungen von Kindern unter 6 Jahren.

	1. Operation	
Grup	De Company of the Com	Punkte
I		60
II.		135
III IV		235
V		450 765
۷		1115
VI		1110
	2. Ärztliche Assistenz	
Grup		Punkte
1		
II		30
Ш		45
IV		85
V		140
VI		225
	3. Narkose	
	(außer durch Fachärzte für Anaesthesiologie)	
Grup		Punkte
Ι.		
II		30
Ш		35
IV		70
V		85
VI	Bei Operationen von Gruppe III aufwärts wird auch die an Stelle der Allgemeinnarkose	115
	durchgeführte Lokalanaesthesie nach diesen Tarifen vergütet.	
	4. Narkose	
Grup	durch den Facharzt für Anaesthesiologie	Punkte

Ш

30

3ru Ⅱ	ippe		Punk ::
V			
'	•		2
I	V B w	und VI nur verrechenbar, wenn die Narkoseleistung eine i.v. Injektion arbitursäurepräparaten oder Inhalationsnarkose überschreitet. Ansonsten ist der Trie unter 3. anzuwenden. Die Intubationsnarkose mit Relaxation ist mit Begründunter Operationsgruppe IV verrechenbar.	mit arif
		5. Regiezuschlag rationen, die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken vorg wird ein Regiezuschlag in folgendem Ausmaß geleistet:	genomme
	ıppe		Punk
I	•		
' /			
		b Gruppe V der errechnete Aufwand.	
		für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte  AUGENHEILKUNDE  Gruppe I	
	Nr.	··	Fachgeb
	1a	Incision bei Dakryocystitis	
	1c	Operation des Chalazion	۸
)	1d	Elektrokoagulation von Geschwülsten	A.
	1e	Alkoholinjektion bei Blepharospasmus	
	1f	Kanthoplastik mit Naht	
	1h	Operation am Tränenröhrchen	
)	1i	Quetschung von Trachomkörnern	
)	1k	Erste retrobulbäre Injektion, ausgenommen Alkoholinjektion	
	41	(jede weitere ½ Gruppe I)	
	11	Elektrolytische Epilation	
	20	Gruppe II	
	2a 2b	Tarsorrhapie Tränendrüsenstichelung	
	2c	Spaltung von Strikturen in den Tränenwegen	
	2d	Epicanthusoperation	
	2e	Einfache Operation gegen das Ektropium und Entropium (Snellensche Naht)	
	2f	Einfache Tenotomie (Schieloperation)	
	2g	Operation des Pterygium	
	2h 2i	Abrasio corneae	
	2k	Kauterisation der Cornea bei ulcus serpens o.ä.	
	21	Punktion der vorderen Kammer	
	2m	Nadeldiscission bei angeborener Katarakta	
	2n	Retrobulbäre Alkoholinjektion	
	20	Gruppe III	
	3a 3b	Einfache Symblepharonoperation  Tarsusexstirpation bei Trachom	
	3c	Exstirpation des Tränensackes	
	3d	Exstirpation der Tränendrüse	
	Зе	Trichiasisoperation	
	3f	Sklerotomie	
)	3h	Discission bei Katarakta secundaria	
	3i	Abtragung eines Irisprolapses ohne Plastik	

Pos O O	sNr. 3k 3l 3n	Transfixation der Iris	
		Gruppe IV	
Pos	sNr.	•••	Fachgebiet
0	4a	Schieloperation mit Vorlagerung und Tenotomie	Α.
0	4b	Einfache Ptosisoperation	A.PL
0	4f	Endonasale Tränensackoperation oder Operation nach Toti	A.
0	4i	Abtragung des Irisprolapses mit Plastik	A.
0	4k	Iridektomie	A.
0	41	Enucleatio bulbi	A.

#### CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE und NEUROCHIRURGIE

Bei unfallbedingten Operationen, soweit sie nicht gesondert angeführt sind, ist eine dem Eingriff analoge Position des Operationsgruppenschemas unter Beschreibung des durchgeführten Eingriffes zu verrechnen.

Gruppe I

Pο	sNr.	orappo :	Fachgebiet
	8a	Einrichtung und erster Verband von Luxationen kleiner Gelenke	AM.C.O.
0	8b	Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen kleiner Knochen (Fibulaschaftbrüche, End- und Mittelphalangen der Finger und Zehen, Patella, Unterkiefer, Jochbein, Nasenbein)	AM.C.H.NC.
0	8c	Excision kleiner Wunden (Wundtoilette)	AM.A.D.G.I.K .H.O.U.PL
0	8d	Incision eines Panaritium subcutaneum	AM.D.K
0	8e 8f	Incision oder Paquelinisierung eines Karbunkels	C.G.D AM. D.G.K.U
Ö	8g	Entfernung subcutan gelegener, tastbarer Fremdkörper mit Incision und Naht	AM.D.G.K.H. O.U
0	8h	Exstirpation oder Excision einer Geschwulst bis 10 mm Durchmesser (Excision),	
		z.B. Angiom, Nävus, Varixknoten, Atherom, Fibrom, Zyste, Warze über 5 mm einschließlich Naht- und Wundversorgung	AM.A.D.G.K. H.O.U.PL
0	_	Dorsalincision einer Phimose, Paraphimose	C.K.U.
0		Thermokaustik einer Fissura ani einschließlich Sphinkterdehnung	C.D.G.
0	8l 8m	Unterbindung oberflächlicher Arterien und Venen mit Präparation  Percutane Bluttransfusion mit Konserve	D
ŏ	8n	Radikaloperation eines Unguis incarnatus an der Großzehe	AM.C.D.O.P
0	80	Amnioneinpflanzung nach Filatow	C.G.
0	8p 8q	Probeexcision mit Naht  Operative Entfernung eines Finger- oder Zehennagels	AM.D.G.H.U AM.D
Do	sNr.	Gruppe II	Fachgebiet
	9a	Unblutige Einrichtung und erster Verband von Luxationen großer Gelenke mit	racrigebiet
	9b	Ausnahme der Hüftgelenks-, Ellbogen- und Kniegelenksluxation	AM.C.O.
		Frakturen des Oberarmes, Unterarmes, des Unterschenkels, des Schlüsselbeines und Schulterblattes sowie bei Mittelfuß-, Mittelhand-, Knöchel-, Finger- und	
		Zehengrundphalangenbrüchen und bei Bandrupturen an Knie- und	
0	9c	Sprunggelenken Excision mittlerer Wunden (Wundtoilette)	AM.C.O. AM.D.G.I.
O	50	(Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben)	O
_	9d	Incision eines Panaritium tendineum oder osseum	C.
	9e	Buelausche Heberdrainage	C.I.K.L.
	9f 9g	Incision einer ausgedehnten Phlegmone, einer periproktischen Eiterung, eines tiefen Abszesses mittels schichtweiser Präparation Entfernung tiefer, nicht tastbarer, jedoch röntgenologisch lokalisierter	C.G.NC.U.
J	້ອ	Fremdkörper	AM

	Nr. 9h	Operative Entfernung (inkl. Naht) einer größeren Geschwulst von 10 mm bis 30	Fachgebiet
		mm Durchmesser (Excision) z.B. Fibrom, Nävus, Atherom, Lipom, Schloffertumor, Angiom, Epitheliom, Varixknoten, einzelner Lymphknoten, Hygrom, Basaliom,	AM.D.H.O.
0	9i	Spinaliom	PL C.D.U.
Ö	9k	Spaltung einer Fistula ani	
0	91	Unterbindung größerer Arterien und Venen mit Präparation (Gefäßangabe nötig)	
0	9m	Percutane Frischbluttransfusion nach jeder Methode	
0	9n	Frischbluttransfusion mit Freilegung der Vene	0.0
0	90 9p	Entfernung eines Nagels nach Knochennagelung Amputation oder Enucleation von Phalangen	C.O. C.O.
Ö	9g	Excision einfacher Fisteln aus der Haut und Muskulatur	D.O.
ŏ	9r	Einfache Krampfadernoperation nach Moszkowicz oder Romich (Ligatur,	D
		Verödung der Saphena)	C.D.O.
0	9s	Drüsenimplantation	
		Gruppe III	
0	10a	Blutige Reposition von Frakturen kleiner Knochen bzw. Gelenke; unblutige	
_	4.01	Reposition der Ellbogen- oder Kniegelenksluxation mit Verband	AM.C.O.
O	10b	Trepanation des Knochens zur Penicillinbehandlung der Markhöhle bei	0.0
0	10c	Osteomyelitis Excision großer Wunden und Wundversorgung	C.O. C.NC.O.AM
O	100	(Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben)	C.NC.O.AM
0	10d	Sehnennaht (ein bis zwei kleine Sehnen)	C.O.
0	10e	Kleine Plastiken (Thiersche Plastik oder Reverdin-Plastik, Lippenspalte,	
		Syndaktylie zweier Finger, u.ä.)	C.D.H.O.PL
0	10f	Resektion eines kleinen Gelenkes	C.O.
0	10g	Entfernung von Fremdkörpern aus kleinen Gelenken oder von tiefgelegenen,	0.0
0	10h	röntgenologisch nicht lokalisierten Fremdkörpern	C.O.
O	1011	Geschwulst über 30 mm Durchmesser (Excision), z.B. Lipom, Fibrom, Nävus,	
		Atherom, Schloffertumor, Hygrom, Spinaliom, Basaliom, kleines Lymphknoten-	C.D.O.G.I.
		paket, Adenoma mammae, Angiom, Rectalpolypen	PL
0	10i	Radikaloperation einer Hydrocele	C.U.
0	10k	Radikaloperation einer Fistula ani, ohne Sphinkterbeteiligung	C.G.
0	101	Präparatorische Unterbindung der Arteria oder Vena bracchialis, axillaris, der	0
0	10m	Vena jugularis Percutane Arteriographie der Arteria vertebralis	C. C.I.NC.
Ö	10n	Exstirpation eines kleinen Lymphknotenpaketes	C.I.INC.
ŏ	10q	Vasektomie oder Vasoligatur	C.U.
0	10r	Radikaloperation von Varicen	C.D.O.
		(mit Ligatur der Saphena und Verödung, Resektion von Venenkonvoluten am	
_		Unterschenkel oder ausgedehnte Operation nach Romich)	_
O	10s	Nodulioperation oder Prolapsoperation nach Langenbeck	C.
		Gruppe IV	
0	11a	Einrichtung und erster Verband bei einer Oberschenkelfraktur oder trauma-	
		tischen Hüftgelenksluxation, erste Versorgung einer Oberschenkelfraktur	
		mittels Gipsverband, Nagel- oder Drahtextension einschließlich Reposition und	
_		Gipsverband	C.O.
O	11b	Blutige Reposition von Frakturen oder traumatischen Luxationen großer Knochen bzw. Gelenke	C.O.
0	11c	Nervennaht bei frischen Verletzungen	C.O. C.NC.O.
ŏ	11d	Sehnennaht (mehr als zwei Sehnen oder große Sehne)	C.NC.O.
Ö	11e	Exstirpation eines Karbunkels	C.O.
0	11f	Incision tiefer Phlegmonen des Mundbodens, Beckenbodens und Urin-	C.G.O.U.
_		infiltration, V-Phlegmone, Röhrenabszeß an langen Knochen	NC.
0	11g	Entfernung von Fremdkörpern aus großen Gelenken; Drainage großer	2.2
		Gelenke	C.O. An.C.H.
0	11h	Tracheotomie	K. NC.
ŏ	111	Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis	C.NC.
_		- I	2

Pos	Nr.		Fachgebiet
0	11r	Noduliexstirpation nach Whitehaed	C.
0	11u 11v	Periarterielle Sympathektomie nach Leriche	C.NC.O.
0	111	Kryptorchismus	C.U. C.O.
0	11x 11y	Reamputation	C.U.
		Gruppe V	
0	12a	Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes	C.H.
0	12c	Neurolyse mit Naht	C.NC.O.
_	40.1		PL
0	12d 12g	Sehnenplastik Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten ohne Verbindung zum Pharynx	C.O.
_			C.H.
0	12h	Scalenotomie	C.O.
0	12u	Gestielte Lappenplastik, ausgedehnte Hautplastik	C.D.H.O. PL
0	12v	Amputation oder Enukleation großer Knochen, der Mittelhand, des Mittelfußes	C.O.
0	12x	Osteosynthese kleiner Knochen	C.O.
0	12y	Operation am Schädelknochen ohne Dura-Eröffnung	C.NC.O.
		HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN	
		Gruppe I	
0	16a	Elektrotomie eines ausgedehnten flächenhaften Hauttumores	C.D.
0	16b	Stanzung oder chirurgische Behandlung der Akne conglobata	D.
		Gruppe II	
0	17a	Excision einer Sklerose	C.D.G.U.
Ο	17b	Exstirpation eines Epithelioms	A.C.D.G.H.
		FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE	
0	100	Gruppe I	0.0
0	18a	Gruppe I Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	C.G.
0 0 0	18b	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis  Abtragung ausgedehnter spitzer Kondylome	D.U
0		Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis  Abtragung ausgedehnter spitzer Kondylome Incision eines Bartholin'schen Abszesses, einfache vaginale Incision	
0	18b 18c 18d 18e	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis  Abtragung ausgedehnter spitzer Kondylome	D.U C.D.G.U. G. G.
0 0 0 0	18b 18c 18d 18e 18f	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis  Abtragung ausgedehnter spitzer Kondylome Incision eines Bartholin'schen Abszesses, einfache vaginale Incision  Strichabrasio	D.U C.D.G.U. G. G. G.
00000	18b 18c 18d 18e 18f 19a	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G.
0 0 0 0 0 0	18b 18c 18d 18e 18f 19a 19b	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G.
00000	18b 18c 18d 18e 18f 19a	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G.
0 0 0 0 0 0	18b 18c 18d 18e 18f 19a 19b 19c	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G.
0000000	18b 18c 18d 18e 18f 19a 19b 19c	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G.
0000000000	18b 18c 18d 18e 18f 19a 19b 19c 20a 20b	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G.
000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G.
0000000000	18b 18c 18d 18e 18f 19a 19b 19c 20a 20b	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U.
000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G.
00000000 0000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U.
000000000000000000000000000000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20e 20f 20g	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U.
000000000000000000000000000000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20e 20f 20g 20h	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G.
000000000000000000000000000000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20c 20d 20g 20h 20i	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G. G.
000000000000000000000000000000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20c 20d 20f 20g 20h 20i 20k	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G. G.
000000000000000000000000000000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20c 20d 20g 20h 20i	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G. G.
0000000 0000 000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20e 20f 20g 20h 20i 20k 20m	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G. G. G.
0000000 0000 000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20e 20f 20g 20h 20i 20k 20m 21a 21b 21c	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G. G. G. G.
00000000 0000 0000000000000000000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20g 20h 20i 20k 20m 21a 21b 21c 21d	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G. G. G. G. G.
0000000 0000 000000000	18b 18c 18d 18e 19a 19b 19c 20a 20b 20c 20d 20e 20f 20g 20h 20i 20k 20m 21a 21b 21c	Gruppe I  Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atresia ani superficialis	D.U C.D.G.U. G. G. G. G. D.G.U. C.D.G.U. G. G. G. G. G.

	sNr.		Fachgebie
0	21g	Hystereuryse	G.
О	21h	Episiotomie und Naht	G.
		O	
0	22a	Gruppe III Labienresektion	G.
ŏ	22b	Exstirpation der Bartholin'schen Drüse	C.G.U.
ŏ	22c	Entfernung eines eingewachsenen Pessars	G.G.G.
ŏ	22d	Vaginale Incision eines tiefen Abszesses einschließlich vorheriger Probe-	0.
O	ZZU	punktion	G.
0	22e	Portioamputation und -plastik	G.
0	22 <del>6</del> 22f	Exstirpation eines Bauchdeckentumors (Schloffertumor)	G.
_			G.
0	22g	Hystero-Salpingographie (ohne Röntgen) R	G. G.
0	22i 23a	Operative Beendigung eines Abortus incompl. nach dem 2. Lunarmonat	G.
0	23a 23b	Extraktion bei Steißlage (mit Manualhilfe)	G. G.
0		Tamponade des Uterus bei atonischen Blutungen nach der Geburt  Naht eines frischen Cervixrisses	
0	23c		G.
0	23d	Cervixnahe Scheidennaht	G.
0	23e	Zange, Vacuumextraction	G.
		Gruppe IV	
0	25a	Kombinierte Wendung	G.
0	25b	Dammnaht III. Grades mit Sphinkternaht	G.
О	25c	Manuelle Placentalösung bei Gravidität von über fünf Monaten bei Placenta	_
		adhaerens oder Placenta accreta	G.
0	25d	Einleitung und Durchführung einer künstlichen Fehlgeburt	G.
О	25e	Hohe Zange	G.
		Gruppe VI	
0	29a	Embryotomie (Kraniotomie, Dekapitation)	G.
•	200	Embly storillo (traditiotorillo, Bottaphation)	0.
		HALS-, NASEN-, OHRENKRANKHEITEN	
		Gruppe I	
Ο	31a	Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung)	H.
0	31b	Abtragung von Ohrpolypen	H.
О	31c	Einseitige Muschelresektion oder Abtragung von Septumauswüchsen	H.
0	31d	Paracentese des Trommelfelles oder Punktion der Paukenhöhle	H.K.
0	31e	Galvanokaustik der unteren und mittleren Nasenmuschel	H.
0	31f	Naht bei Nachblutung nach Tonsillektomie	H.
0	31g	Incision eines Peritonsillar- oder Retropharyngealabszesses	C.H.
О	31h	Alkoholinjektion in den Nervus laryngeus	H.
О	31i	Probeexcision aus Nase oder Rachen	C.H.
О	31j	Versorgung einer traumatischen Trommelfellverletzung	H.
		Gruppe II	
0	32a	Abtragung von Polypen (1. Sitzung: Operation nach Cooper)	Н.
ŏ	32b	Intubation	C.H.I.K.
ŏ	32c	Kleine plastische Operationen	C.H.PL
ŏ	32d	Punktion eines Antrums bei Säuglingen	H.K.
ŏ	32e	Entfernung von adenoiden Vegetationen	H.K.
ŏ	32f	Punktion der Stirnhöhle nach Beck	H.
ŏ	32g	Endonasale Eröffnung der Kieferhöhle nach Mikulicz	H.
ŏ	32h	Einfache Eröffnung einer Kieferhöhle zum Zwecke der Zahnwurzelentfernung	H.
ŏ	32j	Anlegen eines Paukendrainageröhrchens	H.
	-		
^	225	Gruppe III	1.1
0	33a	Nasale Entfernung eines Choanenpolypen	Н.
0	33b	Indirekte endolaryngeale operative Eingriffe	H.
0	33c	Unterbindung der Vena jugularis	C.H.
0	33d	Eröffnung eines Antrums bei Säuglingen	Н.
0	33e	Chirurgische Tonsillektomie, einseitig (doppelseitig 1,7fach)	Н.
0	33f	Operation der Sattelnase als selbständiger Eingriff	C.H.
O	33i	Mikrochirurgische Versorgung einer Trommelfellverletzung	H.

PosNr. Fachgebiet			
0	33j	Nasenendoskopische Infundibulotomie nach Messerklinger	H.
Gruppe IV			
0	34a 34b	Tränensackplastik nach West  Direkte endolaryngeale operative Eingriffe	A.H. H.
ŏ	34c	Größere plastische Operationen	C.H.PL
0	34d	Vollständige Entfernung der Ohrmuschel	C.H.
0	34f	Ausräumung des Siebbeinlabyrinths von der Nase aus oder Eröffnung der Stirnhöhle von der Nase aus	Н.
0	34g	Radikaloperation einer Kieferhöhle	H.
0	34h	Operation der Deviatio septi nach Killian	Н.
0	34I 34m	Ozaena-Operation Operation eines Nasen-Rachenfibroms	H. H.
INNERE MEDIZIN, KINDER- und JUGENDHEILKUNDE, LUNGENKRANKHEITEN, NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE, ANAESTHESIOLOGIE			
0	38a	Gruppe I Pneumothorax-Nachfüllung (11/2fach einschließlich anschließender Röntgen-	
_		kontrolle)	I.L.
0	38b	Pneumoperitoneum-Nachfüllung (11/2fach einschließlich anschließender Röntgenkontrolle)	I.L.
0	38c	Occipitalpunktion und Luftfüllung (zur Encephalographie) 11/2fach	An.C.H.I.N.
0	38d 38e	Kontrastfüllung bei Bronchographie	An.H.L. An.C.I.N.
0	38f	Intralumbale oder cysternale Füllung (zur Myelographie) 11/2fach Nucleographie	AII.C.I.IN.
		Gruppe II	
0	39a 39b	Pneumothorax-Erstanlage	An.I.K.L. I.K.L.
0	39c	Pneumoperitoneum-ErstanlageLiquorausblasung	C.I.K.L.N.
0	39d	Liquortransfusion	C.I.K.L.N.
0	11h	Gruppe IV	A NI
0	41b	Winterschlaf (Hibernation), (als Hausbehandlung) einschließlich Betreuung	An.N.
		ORTHOPÄDIE und ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE (soweit unfallbedingt auch Unfallchirurgie)	
Das	Mate	rial für fixierende Verbände ist auf Rezept zu verschreiben oder getrennt zu verre	chnen.
		Gruppe I	
0	42a	Redressement in Narkose bei Fingern, Zehen	C.O.
0	42c 42d	Subcutane Tenotomie  Anlegung einer Schmerzklammer oder eines Steinmann-Nagels oder	C.O.
	42e	Beck'schen Bohrung (als vorbereitende oder wiederholte Operation)	C.O.
0	42 <del>0</del>	Hand, Unter- und Oberarm	C.O.PL
0	42f	Halskrawatte	C.O.
0	42g	Modellverband: Oberschenkel (11/2fach)	C.O.
0	43a	Gruppe II  Redressement bei Klumpfuß, Klumphand, Klauenhand, Plattfuß und bei Handgelenkskontraktur (sofern nicht nach Pos. O 43i oder 0 44p zu	
0	43c	verrechnen) Offene Tenotomie	C.O. C.O.
0	43d	Arthrotomie kleiner Gelenke oder Naht kleiner Gelenke	C.O.
0	43e	Modellverbände: Obere Extremitäten mit Schultergürtel, untere Extremitäten	2.2
0	43f	mit Becken, OberkörperAbmeißelung von Exostosen	C.O. C.O.
Ö	43g	Operation des Calcaneussporns	C.O.

	sNr.		Fachgebiet	
0	43h	Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat (pro Kalendermonat, sofern nicht nach		
0	43i	Pos. 0 44f oder 0 44g zu verrechnen)	C.O.K	
		änderung bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat, einschließlich Fixation	C.O.	
_		Gruppe III		
0	44a	Erste unblutige Reposition der angeborenen Kniegelenksluxation	C.O.	
0	44b 44c	Wiederholtes Redressement bei Kontraktur des Hüft- oder Kniegelenkes  Tendolyse oder Operation des schnellenden Fingers	C.O. C.O.PL	
0	44d	Resektion kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	C.O.PL C.O.	
0	44e	Arthrodese, Arthrolyse kleiner Gelenke (Finger, Zehen)	C.O.	
ŏ	44f	Gipsmieder, Gipsschale	C.O.	
Ö	44g	Gipshose	C.O.	
0	44h	Aufmeißelung eines kleinen Knochens bei Osteomyelitis	C.O.	
0	44i	Osteoklase oder Osteotomie kleiner Knochen oder Hammerzehenoperation	C.O.	
0	44k	Herdausräumung bei Knochen-Tbc und Tumoren bei Fingern und Zehen	C.O.	
0	441	Verpflanzung, Plastik einer Sehne (Muskel, Faszie) an kleinen Gelenken (Finger, Zehen)	C.O.	
0	44m	Subcutane Sehnenplastik im Bereich großer Gelenke	C.O.	
0	44n	Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie		
		bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat (pro Kalendermonat, sofern nicht nach		
		Pos. 0 44f oder 0 44g zu verrechnen)	C.O.	
0	440	Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie durch Dauer-		
_	44.	extension (pro Kalendermonat)	C.O.	
O	44p	Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch Stellungs-	C.O.	
		änderung bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat, einschließlich Fixation	C.O.	
		Gruppe IV		
0	45a	Erstmaliges Redressement in Narkose bei hochgradig fixiertem Plattfuß,		
		Klumpfuß, bei Kontraktur des Hüftgelenkes (sofern nicht nach Pos. 0 43i oder		
_		0 44p zu verrechnen)	C.O.	
0	45b	Gipsbett	C.O.	
0	45c	Osteoklase großer Knochen bei Kindern bis zu 6 Jahren	C.O.	
0	45d	Osteotomie großer Knochen bei Kindern bis zu 6 Jahren	C.O.	
0	45e 45f	Totalexstirpation von Carpal- oder Tarsalknochen  Operation des Hallux valgus oder des Hallux rigidus nach jeder Methode	C.O. C.O.	
0	45g	Operation des hohen Calcaneus	C.O.	
0	45k	Operation bei Dupuytrenscher Kontraktur	C.O.	
ŏ	45l	Verpflanzung, Plastik einer Sehne am großen Gelenk	C.O.	
Ö	45m	Plastik kleiner Gelenke	C.O.	
0	45n	Operation der Luxatio acromio-clavicularis	C.O.	
0	<b>45</b> 0	Unblutige Reposition der angeborenen Hüftluxation, einschließlich Fixation	C.O.	
		O		
0	46a	Gruppe V Schiefhalsoperation einschließlich Gipsverband	C.O.	
0	46a 46g	Aufrichtung einer Wirbelfraktur, einschließlich erster Fixation	C.O.	
0	46J	Transplantation von Haut-, Periost-, Knochenlappen mit Plastik am Schädel	C.O.	
O	701	oder am langen Röhrenknochen	C.O.PL	
0	46m	Operation des Meniscus, der Gelenksmaus (bei vorderer und hinterer		
		Meniskusoperation)	C.O.	
		UROLOGIE		
		Gruppe I		
0	48a	Endourethale Elektrocoagulation	D.U.	
0	48b	Meatotomie	D.U.	
^	Gruppe II			
0	49a 49b	Endovesikale Elektrocoagulation von Geschwüren  Exstirpation kleiner Harnröhrengeschwülste	U. G.U.	
0	49b 49c	Urethrotomia interna	G.U. U.	
_			٥.	

Pos	sNr.		Fachgebiet
0	49d	Operation eines einfachen Urethralprolapses	G.U.
0	49e	Einfache (perineale oder rectale) Eröffnung eines Prostataabszesses	C.U.
0	49f	Retroperitoneale Luftfüllung	C.I.U.
		Gruppe III	
0	50a	Entfernung eines Uretersteines mit Zeißscher Schlinge	U.
0	50b	Endovesikale Entfernung von Geschwülsten, Fremdkörpern und kleinen	
		Steinen	U.
0	50c	Urethrotomia externa	U.
0	50d	Operation eines ringförmigen Urethralprolapses	U.
0	50e	Probeexcision aus der Blase	U.
		Gruppe V	
0	52a	Lithotripsie	U.

### C. Physikalische Behandlung durch Fachärzte für physikalische Medizin

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wenn der Patient zur physikalischen Therapie zugewiesen wird, kann eine erste Untersuchung nach Pos. Nr. E 12 bzw. E 3 verrechnet werden. Bei Beendigung der jeweiligen Behandlung kann eine Schlussordination nach Pos. Nr. E 3 verrechnet werden.

Pos.	Nr.	Euro
TP	Tagsatzpauschale	41,00
	einmal pro Patient und Tag verrechenbar	

Erfolgt die Verabreichung der als an einem Tag zu erbringenden Leistung aufgesplittert auf mehrere Termine, ist nur eine Tagsatzpauschale verrechenbar.

In der Abrechnung sind neben der Tagsatzpauschale auch die durchgeführten Einzelleistungen unter Angabe der Positionsnummern anzuführen.

Erfolgt während der Behandlung eine anderweitige ärztliche Leistung, die aus medizinischen Gründen erforderlich ist, so kann hierfür die Position E3 verrechnet werden, wobei die Notwendigkeit der Leistung zu begründen ist. Bei Fehlen der Begründung wird nur die erste Untersuchung, die Schlussuntersuchung und das Honorar für die physikalische Behandlung geleistet."

Die Tagsatzpauschale umfasst folgende Leistungen:

Pos. Nr.	Zeit (Min.)	Therapeut	
Gruppe 1 - Teilmassage			
PM1 Manuelle Teilmassage Teilkörper	10	MM,HM,MTF,PT	
PM2 Druckstrahlmassage	10-12	MM,HM,MTF,PT	
zB Unterwasser- oder Überwasserdruckstrahlmassage			
(Hydrojet oder gleichwertig)			
PM3 Manuelle Druck/Triggerpunktmassage	10	MM,HM,MTF,PT	
Der Ausbildungsnachweis ist der SVS vorzulegen.			
Gruppe 2 – Bewegungstherapien und medizinische Trainingstherapie			
PB1 Bewegungstherapie/Einzel	30	PT	
PB2 Bewegungstherapie/Gruppe (max. 12 Personen)	30	PT	
PB3 Bewegungstherapie/Gruppe (max. 12 Personen)	60	PT	
PB4 Bewegungstherapie/Einzel	20	PT	
PB5 Unterwasserbewegungstherapie/Einzel	30	PT	

PB6 Unterwasserbewegungstherapie/Gruppe (max. 8 Personen)	30	PT
PB7 Krafttraining/MAT Gruppe (max. 12 Personen)	20-30	PT,SpoWi,MTF
Gerätemindeststandard: Mindestens 6 Geräte aus den folgenden werden müssen: zB Streckkraft der WS/Beugekraft der WS/Training	Bereicher g der ang	n, die jedenfalls abgedeckt grenzenden Muskelgruppen,
Oberkörper, Arm-, Schulterfix. zB Legpress, Hüft Abd- u. Adduktore Unterstützung des Gerätemindeststandards geeignet.	n, zB Ro	wing. Seilzuge sind nur zur
PB8 Sensomotoriktraining/Einzel apparativ zB Galileo, Zeptor, MFT	8-10	PT,SpoWi,MTF
PB9 Sensomotoriktraining/Gruppe (max. 12 Personen)	8-10	PT,SpoWi,MTF
PB10 Entspannungstraining/Gruppe (max. 12 Personen)	30	PT,SpoWi,Psy,ET
PB11 Allgemeine Bewegungsübungen/Einzel	30	PT,SpoWi,ET
PB12 Allgemeine Bewegungsübungen/Gruppe (max. 12 Personen)	30	PT,SpoWi,ET
PB13 Unterwasser Bewegungstraining mit Gerät/Einzel (zB Laufband, Fahrrad, Stepper)	30	PT,SpoWi
PB14 Unterwasser Bewegungstraining mit Gerät/Gruppe (max. 8 Personen) zB Stepper	30	PT,SpoWi
PB15 Antigravitationstraining/Einzel	20-30	PT,SpoWi
PB16 Assessment funktionell – maximal viermal pro Tag	15	PT,SpoWi,MTF,ET,Psy
P4651 Extensionsbehandlung manuell	15	1 1,0p0 vvi,ivi11 ,21,1 3y
P4611 Heilgymnastik/Bewegungstherapie zur postoperativen	10	
Mobilisierung	15	
P90V Heilgymnastik Gruppe pro Person	20	
P4631 Zuschlag für Hausbesuch	20	
•	dann var	rachnet worden wann ein
Die Unterwasserheilgymnastik (PB5, PB6, BP13 und BP14) kann nur of Therapiebecken mit 10 m² Wasseroberfläche, mit einer Wassertiefe www. Wassertemperatur von mindestens 29°C, vorhanden ist und der SV Bäderhygienegesetz vorgelegt werden.	on 1,10	m bis 1,30 m und einer
Course 2 Thermostherenia		
Gruppe 3 – Thermotherapie	40	
PT1 Wärmetherapie trocken	10	MM,HM,MTF,PT
PT2 Wärmetherapie feucht	15	MM,HM,MTF,PT
PT3 Lokale Kältetherapie	10	MM,HM,MTF,PT
PT4 Hochfrequenztherapie	10	MM,HM,MTF,PT
(zB Kurzwelle, Mikrowelle und Dezimeterwelle)		
Gruppe 4 – Elektrotherapie		
PE1 Niederfrequenzstromtherapie	10	MM,HM,MTF,PT
(zB Zellenbad, lontophorese, Impulsgalvanisation,	.0	,,. ,
Schwellstrom, Exponentialstrom, Frequenzmodulation,		
Galvanisation, neo- u. diadynamische Ströme)		
PE2 Mittelfrequenzstromtherapie (zB Interferenz)	10	MM,HM,MTF,PT
P4717 Elektrotherapie und Ultraschallbehandlung kombiniert	10	141141,1 1141,141 1 1
F47 17 Elektrotrierapie und Ottraschaliberlandung kombiniert		
Gruppe 5 – Ultraschalltherapie		
PU1 Ultraschalltherapie (Richtwert pro Sitzung)	5	MM,HM,MTF,PT
Gruppe 6 – Hydrophysikalische Therapie		
PH1 Medizinalbad (zB CO² Bad, Moorschwebstoffbad)	15	MM,HM,MTF,PT
Gruppe 7 – Sonstige Therapie		
P4652 Extensionsbehandlung mechanisch und/oder mit	15	
automatischen Geräten	13	
P90L Glisson- oder Extensionsbett		
P4720 Inhalationstherapie (ohne Medikament)		
P90M Aerosolinhalation (ohne Medikament)		

Für Leistungen der physikalischen Therapie sind die Kosten der notwendigen Medikamente und Ähnliches mit der Tagsatzpauschale abgegolten, sodass diese weder verordnet noch als Ordinationsbedarf angefordert werden dürfen.

Im Einzelfall können die an Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe delegierten ärztlichen Handlungen auch vom Arzt oder gemäß den berufsrechtlichen Erfordernissen durch Auszubildende selbst erbracht und abgerechnet werden. Alle angeführten Leistungen sind optional zu verstehen. Die berufsrechtlichen Erfordernisse sind im Sinne des Patientenschutzes hierbei streng auszulegen.

Beim Vorhalten eines Unterwasser-Bewegungstherapiebeckens kann ein Qualitätszuschlag im Ausmaß von 20 % verrechnet werden.

Beim Vorhalten einer Antigravitationseinrichtung kann ein Qualitätszuschlag im Ausmaß von 10 % verrechnet werden, sofern das Gerät folgende Kriterien gewährleistet:

- durch Veränderungen des Luftdrucks am luftdicht abgeschlossenen Patiententeil wird eine Reduktion der Gewichtskraft, stufenlos einstellbar, erzielt;
- zusätzlich zu dieser Reduktion der Gewichtskraft hat das Gerät über ein Laufband, auf welchem der Patient mit dieser reduzierten Gewichtskraft gehend oder laufend Bewegungen durchführen kann, zu verfügen;
- die Beinbewegungen des Patienten haben von drei Seiten her, durch Klarsichtfenster einsehbar zu sein:
- das Laufband hat bezüglich der Geschwindigkeit in geeigneter Weise verstellbar zu sein;
- eine Neigung hat zur Simulation des Bergaufgehens einstellbar zu sein.

Die beiden Qualitätszuschläge sind nicht gemeinsam verrechenbar, im Falle des Vorhaltens eines Unterwasser-Bewegungstherapiebecken und einer Antigravitationseinrichtung wird der höhere Zuschlag gewährt.

Falls Bereiche aus den Qualitätskriterien länger als ein Quartal ungenützt bleiben, entfällt der entsprechende Zuschlag für diese Dauer."

#### Abkürzungsschlüssel für die Bezeichnung der Berufsqualifikation:

PT Physiotherapeut ET Ergotherapeut

MTF Medizinisch-Technischer Fachdienst

MM Medizinischer Masseur

HM Heilmasseur

SpoWi Sportwissenschafter

Psy Psychotherapeut, Klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe"

#### D. Laboruntersuchungen

- Für Fachärzte für nichtklinische Medizin (medizinisch-chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie) sind jene Leistungen verrechenbar, die vom zuweisenden Arzt auf der Zuweisung (Patientenschein, Ersatzpatientenschein) verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben.
- 2. Die im Tarif bezeichneten Leistungen können nur von Fachärzten für nichtklinische Medizin (medizinisch-chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie) verrechnet werden und unterliegen der regelmäßigen und erfolgreichen internen Qualitätssicherung. Die interne Qualitätssicherung wird entsprechend den berufsrechtlichen Verpflichtungen durchgeführt. Die SVS kann den Nachweis jederzeit anfordern.
- 3. Vertragsärzte anderer Fachgebiete als medizinisch-chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie können Leistungen dieses Abschnittes nicht abrechnen. Für sie gelten die Regelungen nach Abschnitt A. XIV. der Honorarordnung.
- 4. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen. Ärztliche Zuweisungen sind der Verrechnung beizuschließen.

- 5. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laborleistung abgegolten.
- 6. Sofern in einzelnen Positionen nichts Anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Position der Gruppe 18 bzw. als Sonderleistung gemäß Abschnitt A. III bis X der Honorarordnung verrechenbar sind.
- 7. Werden aus dem gleichen Material mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts Anderes vermerkt ist.
- 8. Schnelltests (Streifen, Tabletten o. Ä.) können nur in jenen Fällen verrechnet werden, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- 9. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzelleistungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
- 10. Über die erbrachten Laborleistungen, die verwendeten Gerätschaften und die durchgeführte Qualitätssicherung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der SVS auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 11. Notwendige Laborleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, können nach vorheriger einvernehmlicher Tariffestlegung zwischen der SVS und der Österreichischen Ärztekammer wobei für die Bewertung ähnliche Leistungen heranzuziehen sind im Rahmen einer Sondervereinbarung im Sinne des § 3 des Einzelvertrages verrechnet werden.
- 12. Vertragsfachärzte für Pathologie können ausschließlich Leistungen der Gruppen 51 bis 54 abrechnen. Ärzte für Allgemeinmedizin und andere Vertragsfachärzte sind zur Abrechnung von Leistungen der Gruppen 51 bis 54 nicht berechtigt. Weiters gilt:
  - a) Erfolgte die Entnahme des Untersuchungsmaterials in einer Krankenanstalt (insbesondere auch Tageskliniken), dürfen die Leistungen (Untersuchungen) der SVS nicht verrechnet werden. Die Honorarforderungen sind in diesem Fall an die zuweisende Krankenanstalt zu richten.
  - b) Die Abrechnung der erbrachten Parameter hat unter Anführung des Datums des Einlangens bzw. der im Labor erfolgten Erstentnahme der Probe zu erfolgen, auch wenn aus dieser Probe mehrere Parameter an verschiedenen Tagen erbracht wurden.
  - c) Leistungen der Gruppen 51 (gynäkologische Zytologie) und 52 (extragenitale Zytologie) sind nur für Vertragsfachärzte für Pathologie mit Additivfach Zytodiagnostik (gemäß Ärztegesetz in Verbindung mit der Ausbildungsordnung) verrechenbar.
  - d) Der Vertragsfacharzt für Pathologie hat seine materialabnehmenden Zuweiser nachweislich darüber zu informieren, dass nur einwandfrei gekennzeichnete Präparate, die in geeigneten Medien bzw. geeigneten Gefäßen eingesandt werden, zur Bearbeitung gelangen. Die Einsender sind einschlägig zu beraten.

#### Gruppe 1: Hämatologische Untersuchungen

Pos.Nr.	Punkte
1.01 Blutbild	3,5
1.04 Weißes Blutbild: manuelle Beurteilung des Differentialblutbildes	10,0
1.09 Retikulozyten-Zählung	6,0
1.11 Osmotische Erythrozytenresistenz	15,0
1.12 Untersuchung auf Blutparasiten im Ausstrichpräparat oder	
dicken Tropfen	10,0
1.13 Sternalpunktat: Färbepräparat, Differentialzählung und Beurteilung	200,0
1.14 Blutsenkungsgeschwindigkeit (BSG)	1,5
1.16 HLA-B 27	20,0
nur bei Verdacht auf Morbus Bechterew verrechenbar	
1.17 Leukozytendifferenzierung < 5 Typ	20,0
Immunmodulatorische Therapien, HIV pos.	
1.18 Leukozytendifferenzierung 5-10 Typ	80,0
bei Verdacht auf hämatologische Systemerkrankung	
1.19 Leukozytendifferenzierung > 10 Typ	150,0
bei Verdacht auf hämatologische Systemerkrankung	

# **Gruppe 2: Blutgerinnung**

Pos.Nr		
2.01	Gerinnungsstatus: Blutungszeit-Bestimmung, Thrombozyten-Zählung,	
	Prothrombinzeit-Bestimmung, partielle Thromboplastinzeit Bestimmung	
2.03	Thrombozyten-Zählung	
2.04	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder "Normotest"	
2 05	nicht neben Pos. 2.05 verrechenbar	
2.05	nicht neben Pos. 2.04 verrechenbar	•
2.06	Partielle Thromboplastinzeit (PTT)	
	Thrombinzeit (TZ)	
	Fibrinogen	
	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte	
	Antithrombin III-Bestimmung	
2.11	APC-Resistenz	
	nur bei Thrombophiliediagnostik, nicht als Screening	
2.12	Protein C	
0 10	nur zur Thrombophiliediagnostik	
2.13	Protein S	
211	nur zur Thrombophiliediagnostik	
∠.14	Gerinnung-Einzelfaktorbestimmung, jeeinmalige Diagnostik zur Abklärung, max. 5 Faktoren anforder- und verrechenbar	•
2 15	Lupusantikoagulans	_
	Indikation: Vasculitiden, Kollagenosen, habitueller Abort, Verdacht auf Phospholipid-AK- Syndrom, Abklärung verlängerte APTT	•
	Gruppe 3: Stoffwechseluntersuchungen	
Pos.Nr		
3.01	Blutzucker-Bestimmung	
	Fruktosamine	
	nicht neben Pos. 3.03 verrechenbar	
3.03	HbA1 oder HbA1cnur bei Diabetes 1 mal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, nicht neben Pos. 3.02 verrechenbar	
3.04	Harnstoff oder Reststickstoff oder BUN	
	Kreatinin	
	Harnsäure	
	Gesamtbilirubin	
3.08	Direktes und indirektes Bilirubin	
3.09	Gesamteiweiß-Bestimmung	
	Elektrophorese der Serumproteine (einschließlich Gesamteiweißbestimmung)	
	Triglyceride (Neutralfette)	
	Gesamtcholesterin	
	HDL-Cholesterin	
	LDL-Cholesterin	
	Natrium	
	Kalium	
	Kalzium	
	Phosphor	
	Magnesium	
	Lithium	
0.21	nur im Rahmen der Lithiumtherapie verrechenbar	
3.22	Kupfer	
	Eisen	
	Eisenbindungskapazität einschließlich Serumeisenbestimmung	
	nicht neben Pos. 3.28 verrechenbar	
	Ferritin	
	Albumin	
	Metalle und Spurenelemente, (mittels AAs) je Parameter	
3.28	Transferrin	
	nicht neben Position 3 24 verrechenbar	

# **Gruppe 6: Konkrementuntersuchungen**

Pos.Nr.		Punk
6.01	Chemische Analyse eines Harnkonkrementes	15
	Gruppe 7: Stuhluntersuchungen	
Pos.Nr.		Punk
	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung,	9
	Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	
7.02	Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen)	2
	Stuhl auf Protozoen einschließlich Heidenhainfärbung	9
7.04	Stuhl auf Darmparasiten und/oder deren Eier mit Anreicherung	9
	Pankrease-Elastase im Stuhl	20
	bei Verdacht auf Pankreas-Insuffizienz	
	Gruppe 8: Sekretuntersuchungen	
Pos.Nr.		Punk
	Sputum: makroskopische Beschreibung, Nativpräparat, Gram, Ziehl-Neelsen	i uiir
0.01	oder Auraminfärbung nach Anreicherung	5
	nicht neben Pos. 8.02 verrechenbar	
8.02	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung	8
	nicht neben Pos. 8.01 verrechenbar	
8.05	Spermiogramm: Spermatozoenbeurteilung auf Gesamtzahl, Morphologie,	
	Beweglichkeit, pH-Wert und Verflüssigungszeit	15
	Gruppe 9: Punktatuntersuchungen	
Pos.Nr.		Pun
	Punktionsflüssigkeit: makroskopische Beschreibung, Sediment nativ, spez.	i uiii
0.0.	Gewicht, Gramfärbung	5
	nicht neben Pos. 9.02 verrechenbar	
9.02	Sediment nativ und Färbepräparat	5
	nicht neben Pos. 9.01 verrechenbar	
	Bestimmung der Zellzahl	5
9.04	Mikroskopischer Kristallnachweis	5
	Zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten	5
	Albumin	2
	Gesamteiweiß-Bestimmung	2
	Glukose	2
	Harnsäure	- 1
	LDH	:
9.11	CRP (C-reaktives Protein) quantitativ	;
	Gruppe 10: Blutgruppenserologie	
Pos.Nr.		Pun
10.0	1 Blutgruppenstatus: AB0-System und Rhesusfaktor	15
	nur mit Begründung, z. B. vor Operationen, bei Schwangerschaft verrechenbar	
10.0	2 3-Stufen-Antikörpersuchtest inkl. Coombstest und Enzymtest	15
10.0	3 Coombstest direkt	7
10.0	4 Coombstest indirekt	15
	5 Kälteagglutinationsreaktion	6
	6 Rhesusuntergruppen bei Anti-D negativen Schwangeren	11
	nur bei Erstschwangerschaft verrechenbar	
10.0	7 Rhesusantikörperbestimmung (Immunkörpertitration)	1;
	nur bei rhesusnegativen Schwangeren verrechenbar	
	8 Antikörperdifferenzierung bei positivem Antikörpersuchtest (Pos. Nr. 10.02)	24
	9 Dw	1
10.1	0 Erythrozyten Antigen zur Abklärung von blutgruppenserologischen Problem-	
	konstellationen	12

# **Gruppe 11: Immunologisch-serologische Untersuchungen**

Pos.Nr.		Punkte
11.01	Immunelektrophorese oder Immunfixation	25,0
	nur bei M-Gradienten in der Serumelektrophorese verrechenbar	
11.02	Kappa- und Lambdaketten	14,0
	Haptoglobine	7,0
	Coeruloplasmin	10,0
11.05	Alpha-1-Antitrypsin	4,0
11.06	Alpha-2-Makroglobulin	7,0
11.07	Diagnosespezifischer Tumormarker (ausgenommen PSA, Pos. Nr. 11.42) nur zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens 2 Marker pro Patient und pro Quartal verrechenbar	13,0
11.08	Kombinierte Hepatitis-B-Untersuchung (HBs-Antigen und HBc-Antikörper)	18,0
	HBs-Antigen	9,0
	HBs-Antikörper	9,0
	HBc-Antikörper	9,0
	HBc-IgM-Antikörper	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	- , -
11.13	HBe-Antigen	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	,
11.14	HBe-Antikörper	13,0
	nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar	
	HAV-Antikörper	10,0
11.16	HAV-IgM-Antikörper	11,5
	nur bei positivem HAV-Antikörpertest verrechenbar	
	Lipoid-Antigentest auf Lues (VDRL)	5,0
	TPHA-Test	5,0
11.19	Indirekter Immunfluoreszenz-Test auf Lues (FTA-ABS)	12,5
11.20	19 S (IgM) FTA-ABS-Test	12,5
11.22	RF (Rheumafaktor)-Test immunologisch	2,5
11.23	Antistreptolysin-O-Objektträgertest qual	2,5
	Antistreptolysin-O-Test mit Titerbestimmung	2,5
11.25	CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträgertest qual.L	2,5
11.26	CRP (C-reaktives Protein)-Test immunologisch	2,5
11.30	Mononukleosetest als Objektträgertest	5,0
11.32	Immunglobuline (IgA, IgG, IgM)	4,0
	IgE	7,0
11.34	Suchtest auf mind. 6 Allergene	32,0
	bei positivem Suchtest (11.33) verrechenbar	
11.35	Anti-Nukleäre-Antikörper (ANA)	13,0
11.36	Anti-DNS	13,0
11.37	Hepatitis C AK (IgG oder IgM)	10,0
11.38	Allergeneinzeltest (höchstens 2 Einzeltests) je	15,0
	Mitochondriale Antikörper	13,0
	Mikrosomale Antikörper	11,5
11.41	Thyreoglobulin Antikörper	11,5
	PSA	7,0
	verrechenbar in folgenden Indikationen:	•
	Ab dem 40. Lebensjahr bei Männern mit hohem Risiko für ein Prostatakarzinom	
	(erstgradige Verwandte mit Prostatakarzinom, familäre Häufung)	
	Ab dem 40. Lebensjahr bei Männern bei bekannter oder Verdacht auf BRCA1/2-	
	Mutation. Bei Nachweis eines Hypogonadismus vor einer Testosteronsubstitution	
	Unter Testosteronsubstitution (im ersten Jahr halbjährlich und anschließend jährlich) Verlaufskontrolle bei Prostatakarzinom. Abnormale digital-rektale Untersuchung bzw.	
	konkreter Krebsverdacht (z.B. tastbarer Knoten)	
11 43	freies PSA	5,0
111.10	in max. 10% der Pos. 11.42	0,0
11 44	AK gegen Cyclic. Citrull. Peptid	10,0
	nur anforder- und verrechenbar bei Verdacht auf rheumatoide Arthritis und chronische	10,0
	Polyarthritis, wenn der Rheumafaktor kleiner als 50 U/ml oder negativ ist	
11.45	AK gegen glatte oder quergestreifte Muskulatur (SMA)	13,0
	TSH-Rezeptor Antikörper (TRAK)	11,5
	nur bei Verdacht auf Thyreoditis, Morbus Basedow bzw. Autoimmun-Hyperthyreose	,-
	anforder- und verrechenbar	
11.47	C3-Komplement	10.0

Pos.Nr.		Punkte
	C4-Komplement	10,0
11.49	ANA-Subsets	9,0
	nur bei positivem ANA-Befund, max. 6x verrechenbar	
11.50	Leberspezifische Antikörper (z.B. SLK, LKM) je	11,3
	max. 3 AK	
11.51	c-ANCA oder p-ANCA	12,0
	max. 2 AK pro Erkrankungsfall	
11.52	Gliadin-AK	10,0
	nur bei Verdacht auf Sprue sowie maximal 2 Klassen höchstens 1 mal pro Quartal	
44.50	anforder- und verrechenbar	40.0
11.53	Endomysiale Antikörper oder Transglutaminase Antikörper	10,0
11 51	bei Verdacht auf Zöliakie (Sprue), max. 1x pro Quartal verrechenbar 1,25-Dihydroxy-Vitamin-D3	14,0
11.54	nur bei Verdacht auf Vitamin D3-Mangel	14,0
11 55	Vitamin B12	11,0
11.55	nur zur Anämieabklärung	11,0
11 56	Folsäure	11,0
11.00	nur zur Anämieabklärung	, 0
11.57	Apolipoproteine	5,7
	nicht neben Pos 3.13 und 3.14 und max. 2x verrechenbar	,
11.58	C1 Esterase Inhibitor	6,9
11.59	Immundiagnost. Testmethoden unter Angabe des nachzuweisenden Auto-	
	antikörpers (z.B. Cardiolipin AK, Insulin AK, APCA), je	
	max 3 AK pro Erkrankungsfall verrechenbar	7,9
	Gruppe 12: Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen	
Pos.Nr.		Punkte
12.01	Nativpräparat	3,0
12.02	Färbepräparat (Gram usw.), außer auf Tbc	5,0
12.03	Färbepräparat auf Tbc nach Anreicherung	5,0
12.04	Abstrichpräparat zum Nachweis von Bakterien, Pilzen, Chlamydien, Myko-	
	plasmen, Viren o. Ä. mittels Immunfluoreszenz- oder Elisatest	20,0
12.05	Kultur auf Bakterien aerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
	Färbepräparate	9,0
12.06	Kultur auf Bakterien anaerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
	Färbepräparate	9,0
	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräparate	9,0
12.08	Kultur auf Mykoplasmen	11,0
12.10	Subkultur bei Vorliegen mehrerer Erreger, je	7,0
	höchstens 2 Subkulturen je Kultur verrechenbar	
	Kultur auf Tbc, einschließlich aller Färbepräparate	20,0
12.12	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl- oder	
	Katheterharn)	4,0
12.13	Antibiogramm: Prüfung der Erregerempfindlichkeit auf Antibiotika bzw. Chemo-	
	therapeutika (mindestens 10 zu prüfende Substanzen), je Erreger	14,0
12.16	Brucella AK KBR	8,0
	Chlamydien-Antigen (EIA, IFT)	20,0
	Echinokokken KBR	8,0
	Gruber-Widal (O- u. H-Antigene)	8,0
12.20	HIV-AK (Elisa)	9,0
12.21	HIV-Western-Blot oder IFT	35,0
40.00	nur bei positivem HIV-Test verrechenbar	0.0
	Röteln HHT (nur bei Schwangerschaft verrechenbar)	8,0
12.24	Röteln IgG- oder IgM-AK (EIA), je	13,5
40.05	nur bei Verdacht auf frische Infektion in der Schwangerschaft verrechenbar	45.0
	Toxoplasmose IIFT	15,0
12.27	Toxoplasmose IgG- oder IgM-AK (EIA)	15,0
12.20	nicht als Mutter-Kind-Pass-Untersuchung verrechenbar  Zystizerkosen KBR	8,0
	Blutkultur, einschließlich aller Nährmedien und Färbepräparate	0,0 20,0
	Adeno-Viren IgG oder IgM AK, je	20,0 11,5
	Amöben-AK	11,5 15,0
	Bilharziose (Schistosomiasis)-IFT oder EIA	
	Bilharziose (Schistosomiasis)-IFT oder EIA	15,0
12.34	וווום בוטאל (אטוואוטאווום אווום בוווום אוווא אטווואוט וווום אוווא אווא אוווא אווא	15,0

os.Nr.	
	Candida alb. IgG oder IgM AK (IFT), je
	Chlamydien-IgG oder IgM Antikörper (EIA, IFT), je
	Echinokokken HAT
	Enteroviren KBR
	Epstein-Barr VIgG oder IgM Antikörper (IFT, EIA), je
	FSME-IgM oder IgG AK (EIA), je
	Gonokokken-Antigen (EIA)
	Herpes simplex IgG oder IgM-AK (EIA), je
	Influenza A-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je
	Influenza B-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je
	Leptospiren (KBR, Aggl. T)
	Listerien KBR
	Leishmaniose KBR, HAT
	Masern IgG- oder IgM-AK (EIA), je
	Mumps IgG- oder IgM-AK (EIA), je
	Pertussis IgG- oder IgM-AK (IFT, EIA), je
	Picorna Virus KBR
	Qu-Fieber KBR
	Rota Viren KBR
	Trichinose KBR
	Trichinose IFT, EIA
	Tularämie (KBR, Agg. T)
	Varicellen-Zoster IgG- oder IgM-AK (EIA), je
12.71	Yersinia KBR
	Zytomegalie IgG- oder IgM-AK (EIA), je
12.74	Zystizerkosen IFT
12.75	Helicobacter pylori AK-Nachweis C
	nicht gemeinsam mit einer Gastroskopie verrechenbar
	Borrelien IgG oder IgM AK
12.77	Borrelien-Westernblot IgG oder IgM
	bei positiven Borrelien
12.78	HCV-RNS quantitativ
12 79	HCV-PCR qualitativ
12.70	grundsätzlich nur nach positiver HCV-Antikörper-Bestimmung; als Folgeuntersuchung zur Verlaufskontrolle bei Interferontherapie verrechenbar; max. 1 mal pro Quartal verrechenbar, nicht gemeinsam mit HCV-RNS verrechenbar
12.80	HPV-Typisierungbei PAP III und status post Konisation (eventuell PAP II mit Kernunruhe) anforder- und
40.04	verrechenbar
12.81	Cytomegalie-PCR
	nicht zur Primärdiagnostik, nur anforder- und verrechenbar bei immunsupprimierten Patienten bzw. Patienten unter Immunsuppression, insbesondere im Rahmen der
	Transplantationsdiagnostik sowie zur Abklärung persistierend positiver CMV-IgM-Anti-
	körper (unter Vorlage von Vorbefunden)
12.82	Heliobacter pylori AG im Stuhl
	nicht gleichzeitig mit Pos. 12.75 verrechenbar, nur zur Therpiekontrolle (6-8 Wochen
	nach Therapieende); zum Erregernachweis, wenn eine Endoskopie nicht durchführbar
	ist
12.83	Bordetella pertussis PCR
	Virusnachweis im Stuhl Adeno/Rota
	nur bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr anforder- und verrechenbar
12.85	HIV PCR quantitativ
	nur zur Therapieüberwachung, Voraussetzung ist ein entsprechend eingerichtetes Labor und ausgebildetes Personal
12.86	Stuhlkultur
	max. 1 mal pro Untersuchungsmaterial verrechenbar
12.87	Clostridientoxin
40.00	und verrechenbar
	Bartonella henselae-AK
	Coxsackie B-IgG oder IgM
12.90	LCM Virus AK

Pos.Nr.		Punkte
12.91	Ornithose-Antikörpernachweis je	11,4
	Mycoplasmen AK je	11,4
12.93	Orientierender Schnelltest auf A-Streptokokken-Gruppenantigen	6,9
	aus dem Rachenabstrich AM, K	
12 94	Parainfluenza-Antikörpernachweis je	11,4
	Parvovirus AK (Ringelröteln) je	11,4
	Legionelle IgG oder IgM	11,4
	Tetanus-Antikörper	11,4
	ppe 13: Konzentrationsbestimmungen von Pharmaka und Drogen	, .
	ppe 13. Nonzentrationsbestimmungen von Fharmaka und brogen	
Pos.Nr.		Punkte
13.01	Antikonvulsiva (nur bei Epilepsiebehandlung)	10,0
	höchstens 2 Bestimmungen pro Patient und pro Quartal	
12.02	verrechenbar; Lithium - siehe Gruppe 3 Herzglykoside: Digoxin oder Digitoxin	10.0
	Theophyllin	10,0
	Drogennachweis, quantitativ im Harn, je	10,0 6,0
13.07	Einschränkung auf 5 Analyte/Patient, nur im Rahmen einer strukturierten	0,0
	Substitutions the rapie verrechenbar	
13.08	Antibiotika, Zytostatika	13,0
	Schwermetalle	20,0
	bei dringendem Vergiftungsverdacht	,-
	Gruppe 14: Hormone	
	Gruppe 14. Hormone	
Pos.Nr.		Punkte
14.01	Gesamt-T4 oder freies T4	6,0
	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder	
14.02	Therapieverlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik Gesamt-T3 oder freies T3	6,0
14.02	nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder	0,0
	Therapieverlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik	
14.03	TSH	5,4
	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation - siehe Gruppe 15)	- ,
14.04	Chorion-Gonadotropin (Beta-HCG)	10,0
14.05	Aldosteron	20,0
14.06	Cortisol	10,0
	Follikelstimulierendes Hormon (FSH)	7,0
14.08	Katecholamine im Serum (Adrenalin, Noradrenalin,	
	Dopamin), je	25,0
	höchstens zwei verrechenbar	
14.09	Katecholamine und deren Metaboliten im Sammelharn (z. B. Vanillinmandel-	
	säure, Methanephrine, freie Katecholamine, Homovanillinsäure, Dopamin), je höchstens zwei verrechenbar	18,0
	Luteinisierendes Hormon (LH)	7,0
14.14	Östradiol	8,0
14.16	Parathormon	19,5
14.19	Progesteron	8,0
14.20	Prolaktin	7,0
	Testosteron	8,0
	Wachstumshormon (STH)	20,0
	17-Hydroxy-Progesteron	21,0
	SHBG	11,0
	DHEA-S	10,0
	ACTH	18,0
	Androstendion	13,0
14.28	c-Peptid	12,6
44.00	nur in der Diabetes mellitus Diagnostik verrechenbar	40.0
14.29	Insulin	12,6
14 20	zur Differentialdiagnostik Diabetes Typ I oder II Osteocalcin	10.7
	Gastrin	10,7 12,6
	Crosslabs	10,7
17.52	0.000,000	10,1

Pos.Nr.	Punkt
14.33 pro-BNP	15,
1 x pro Fall und Jahr abrechenbar Bestimmungen von Sexualhormonen dürfen nicht zur Verlaufsbeobachtung einer normalen Schwangerschaft eingesetzt werden.	
Gruppe 15: Funktionsproben	
Pos.Nr.	Punkt
15.01 Oraler Glucose-Toleranztest oder Tagesprofil (mindesten drei Blut- und Harnzuckerbestimmungen)	5,0
15.02 Kreatinin-Clearance endogen	5,0 18,0
Gruppe 16: Histologie – Zytologie	
Pos.Nr.	Punkt
16.01 Histologische Untersuchung, Serienschnitte einer Probe (mindestens sechs	i diikt
Schnitte), für jedes untersuchte Organ	10,0
Rücksicht auf die Zahl der Präparatezytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten – siehe Gruppe 9 16.03*) Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou), pro Untersuchung ohne	7,0
Rücksicht auf die Zahl der Präparate G	7,0
16.04 Gefrierschnitt	5,0
Gruppe 18: Entnahme von Untersuchungsmaterial	
Pos.Nr.	Punkte
18.01 Blutentnahme aus der Vene	2,5
sechsten Lebensjahr	5,0
1 mal pro Patientin und pro Quartal verrechenbar	5,0
18.04 Abstrich je Abnahmestelle	3,0
18.05 Sekretabnahme beim Mann aus der Urethra	3,0
18.08 Abnahme und Fixierung für zytologische Untersuchungen	3,0 10,0
	10,
Gruppe 51: Gynäkologische Zytologie	
Pos.Nr.	Eur
51.01 Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou), pro Patientin (Material, das im zeitlichen Zusammenhang entnommen wurde) ohne Rücksicht auf die Zahl der	
Präparate (Objektträger)	7,94
51.02 Mikroskopische Untersuchung von Sekreten der Geschlechtsorgane	
nativ auf Mikroorganismen (zB Trichomonaden, Pilze)	2,47

Pos.Nr.		Euro
51.03	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten der Geschlechtsorgane	
	inklusive notwendiger Färbungen; Suchziel: Mikroorganismen	3,51
51.04	Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou), pro Patientin (Material, das im zeitlichen Zusammenhang entnommen wurde) ohne Rücksicht auf die Zahl der	
FF 00	Präparate (Objektträger)	6,59
	Bestimmung von HPV-DNA bei Indikation: - Zustand nach Konisation	
	- PAP III/ASCUS	
	PAP III/ASH	
	- PAP IIID/LSIL · PAP IV/HSIL bei nachfolgender negativer Biopsie	
	PAP IIIG/AGH	
-	Repräsentativität eingeschränkt – keine Zylinderepithelzellen und/oder	47,00
55 O4	Metaplasiezellen, Patientin über 30 Jahre Dünnschichtzytodiagnostische Untersuchungen	
55.04	Mit dem Tarif sind auch die Kosten für die Probengewinnungsgefäße abgegolten. Nur	15,00
	gleichzeitig mit blos einer Abstrichentnahme verrechenbar	•
55.05	Zuschlag für immunzytochemische Reaktion(en) (pro immunzytochemische	
	Reaktion) zur Position 55.04 in maximal 3 % der honorierten Positionen 55.04 jeweils bis zu 6 mal verrechenbar,	
	maximal 6 immunzytochemische Reaktionen pro Zuweisung unter Angabe der	
	Enddiagnose verrechenbar"	25,00
	Gruppe 52: Extragenitale Zytologie	
Pos.Nr.		Euro
52.01	Zytodiagnostik (ausgenommen gynäkologisch), bis vier Objektträger pro	
	Patient (Material, das im zeitlichen Zusammenhang entnommen wurde)	10,66
52.02	maximal 1x pro Zuweisung verrechenbar, nicht neben Pos.Nr. 52.02 verrechenbar Zytodiagnostik von flüssigem Einsendematerial, bis vier Objektträger pro	
02.02	Patient (Material, das im zeitlichen Zusammenhang entnommen wurde)	13,86
	maximal 1x pro Zuweisung verrechenbar, nicht neben Pos.Nr. 52.01 verrechenbar	•
52.03	Zuschlag für mehr als vier Objektträger zur Pos.Nr. 52.01 oder 52.02	5,33
52 04	maximal 1x pro Zuweisung nur mit Begründung verrechenbar Zuschlag für Spezialfärbung(en) (bis zu zwei Spezialfärbungen) zur Pos.Nr.	
02.0.	52.01 oder 52.02	6,40
	maximal 1x pro Zuweisung verrechenbar, nicht neben Pos.Nr. 52.05 verrechenbar	
52.05	Zuschlag für mehr als zwei Spezialfärbungen zur Pos.Nr. 52.01 oder 52.02	10,66
	maximal 1x pro Zuweisung unter Angabe der Färbungen verrechenbar, nicht neben Pos.Nr. 52.04 verrechenbar	
52.07	Zuschlag für immunzytochemische Reaktion(en) (pro immunzytochemische	
	Reaktion) zur Pos.Nr. 52.01 oder 52.02	22,86
	maximal 6 immunzytochemische Reaktionen pro Zuweisung unter Angabe der Enddiagnose verrechenbar	
Erläuteru	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	MSA, PAP, GRAM und DIFFQUICK gelten als Standardfärbungen	
	Nr. 52.01 beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte: tologische Aufarbeitung (gegebenenfalls Anfertigung des Objektträgers, Färbung etc.)	
	kroskopische Begutachtung = Erstellung des Befundes	
	chivierung der Objektträger sowie des Befundes	
	Nr. 52.02 beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte: tologische Aufarbeitung (gegebenenfalls Anfertigung des Objektträgers, Färbung,	
	tozentrifuge etc.)	
- mil	kroskopische Begutachtung = Erstellung des Befundes	
	chivierung der Objektträger sowie des Befundes ichtlich der Pos.Nrn. 52.01/52.02 und 52.04/52.05 ist nur eine Alternativverrechnung	
mögi		

# **Gruppe 53: Mikrobiologie**

Pos.Nr.		
53.01	Stuhlkultur einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepräparate,	
	makroskop. Beschreibung	2
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar; umfasst mindestens Unter-	
	suchung auf Salmonella, Shigella, Yersinia und Campylobacter, inkl. aller der dafür	
	notwendigen Nährböden, Subkultur Pos.Nr. 53.22 nur bei Nachweis eines pathogenen Erregers verrechenbar	
53.02	Stuhl auf Protozoen nativ einschließlich erforderlicher Färbung und	
00.02	Anreicherung	1
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	'
53.03	Stuhl auf Darmparasiten und/oder deren Eier nativ einschließlich erforderlicher	
00.00	Färbung und Anreicherung	1
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	•
53.04	Sputum: makroskopische Beschreibung, Nativpräparat, Gram, Ziehl-Neelsen,	
	Auraminfärbung oder ähnliche nach Anreicherung	
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	
53.06	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten der Geschlechtsorgane	
	nativ auf Mikroorganismen (zB Trichomonaden, Pilze)	
	maximal 3x (Objektträger) pro Zuweisung verrechenbar; nicht neben Pos.Nr. 51.02 und	
	53.14 verrechenbar	
53.07	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten der Geschlechtsorgane	
	inklusive notwendiger Färbungen; Suchziel: Mikroorganismen	
	maximal 3x (Objektträger) pro Zuweisung verrechenbar; nicht neben Pos.Nr. 51.03,	
F0 00	53.06, 53.14 und 53.15 verrechenbar	
53.08	Nachweis von Bakterien, Pilzen, Mykoplasmen, Viren o.A. unter Angabe des zu	
	suchenden Erregers mittels Immunfluoreszenz oder Elisatest oder gleich-	_
50.00	wertigen immunologischen Techniken aus dem Abstrichmaterial	2
53.09	Punktionsflüssigkeit: makroskopische Beschreibung, Färbepräparat	
	(zB Gram u.Ä)	
E2 10	nicht neben Pos.Nr. 53.14 und 53.15 verrechenbar Punktionsflüssigkeit: Sediment nativ inkl. mikroskop. Kristallnachweis	
53.10	nicht neben Pos.Nr. 53.14 und 53.15 verrechenbar	
53 11	Punktionsflüssigkeit: Bestimmung der Leukozyten Zellzahlbestimmung mittels	
55.11	Kammer oder Analysegerät	
53 14	Mikroskopische Untersuchung eines Körpermaterials als Nativpräparat unter	
55.14	Angabe des Materials	
	ausgenommen Sekrete der Geschlechtsorgane siehe Pos.Nrn. 53.06 und 53.07;	
	ausgenommen Punktionsflüssigkeiten (ausgenommen Liquor – nur im KH) siehe	
	Pos.Nrn. 53.09 und 53.10	
53.15	Mikroskopische Untersuchung eines Körpermaterials als Färbepräparat unter	
	Angabe des Materials und der Färbung (Gram usw., außer Färbungen auf	
	Mycobakterien)	
	ausgenommen Sekrete der Geschlechtsorgane siehe Pos.Nr. 53.07;	
	ausgenommen Punktionsflüssigkeiten siehe Pos.Nrn. 53.09, 53.10,	
FO 10	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	
53.16	Kultur auf Bakterien aerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
	Färbepräparate (zB Harnkultur)	1
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar, nicht neben Pos.Nr. 53.25 (zB Uricult) verrechenbar	
52 17	Kultur auf Bakterien anaerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
JJ. 17	Färbepräparate	1
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	1
53.19	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller	
55.15	Färbepräparate	1
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	•
53.20	Kultur auf Mykoplasmen, einschließlich Erregeridentifikation und	
- 5.20	aller Färbepräparate	1
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	•
53.21	Kultur auf Protozoen, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbe-	
	präparate	1
	maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	•
53.22	Subkultur bei Vorliegen eines pathogenen Erregers unter Angabe des Erregers	
	einschl. Erregeridentifikation und aller Färbepräparate je Kultur	
	maximal 2x verrechenbar (falls erforderlich für Pos.Nrn. 53.01, 53.16 bis 53.21 und	
	53.23 bis 53.24 verrechenbar)	

Pos.Nr.	Euro
53.23 Blutkultur aerob/anaerob, einschließlich Transportmedien, Erregeridentifikation	40.00
und aller Färbepräparatemaximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	. 16,00
53.24 Kultur auf Mykrobakterien (zB Tbc), einschließlich Erregeridentifikation	25,15
und aller Färbepräparate maximal 1x pro Untersuchungsmaterial verrechenbar	
53.25 Keimzahlbestimmung und Bebrütung mittels vorgefertigtem Objekt- träger (zB Uricult)	. 4,95
nicht neben Pos.Nr. 53.16 verrechenbar, eventuell notwendige Subkulturen nur unter	. 4,33
Pos.Nr. 53.22 zu verrechnen	
53.26 Antibiogramm: Prüfung der Erregerempfindlichkeit auf Antibiotika bzw. Chemo- therapeutika (Art und Zahl nach den Richtlinien der österr. Gesellschaft für	
Chemotherapie i.d.g.F.), je pathogenem Erreger unter Angabe des Erregers	. 17,32
bei Harn maximal 2x verrechenbar ab Keimzahl 10hoch5, alle übrigen Materialien gem.	
den jeweiligen Bestimmungen	
Gruppe 54: Histologie	
Pos.Nr.	Euro
54.01 Histologische Untersuchung eines Operationspräparates (von Operations-	Euro
präparaten), die während eines diagnostisch-therapeutischen Eingriffes	
entnommen wurden	. 28,31
maximal 1x pro Organ/Organsystem hinsichtlich des Präparates(der Präparate) (unab- hängig von der Anzahl der Präparate) unter Angabe des Organs verrechenbar	
54.02 Histologische Untersuchung eines Präparates (von Präparaten) aufgrund einer	
Probeexcision (Biopsie), die während eines diagnostisch-therapeutischen	00.04
Eingriffes entnommen wurden	. 28,31
hängig von der Anzahl der Präparate) unter Angabe des Organs verrechenbar	
54.05 Zuschlag für vermehrte Objektträger pro Block zur Pos.Nr. 54.01	
oder 54.02 (inkludiert Verarbeitung einschließlich Routinefärbung)54.06 Zuschlag für Spezialfärbungen (bis zu drei Spezialfärbungen)	. 3,20
zu Pos.Nrn. 54.01 oder 54.02	. 7,46
nicht neben Pos.Nr. 54.07 verrechenbar, maximal 1x pro Block unter Angabe der	,
Färbungen verrechenbar 54.07 Zuschlag für mehr als drei Spezialfärbungen zu Pos.Nrn. 54.01	
oder 54.02oder 54.02	. 13,86
nicht neben Pos.Nr. 54.06 verrechenbar, maximal 1x pro Block unter Angabe der	
Färbungen verrechenbar	
54.09 Zuschlag für immunhistochemische Untersuchung pro Reaktion zur Pos.Nrn. 54.01 oder 54.02	. 46,91
maximal 6x pro Zuweisung unter Angabe der Reaktion und der Enddiagnose verrecher	
bar	
54.10 Zuschlag für vermehrte Blöcke zu Pos.Nr. 54.01 oder 54.02 (inkludiert Verarbeitung einschließlich Routinefärbung), verrechenbar je Block	. 8,95
Erläuterungen:	. 0,00
a) Pos.Nr. 54.01 beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte:	
- makroskopische Beurteilung und Herausschneiden	
(Ziehen repräsentativer Stichproben) - histologische Aufarbeitung (Entkalken, Einbetten, Ausgießen, Anfertigen	
eines Blockes, Anfertigung eines oder mehrerer Schnitte auf einem Objektträger,	
HE-Standardfärbung)	
- mikroskopische Begutachtung = Erstellung des Befundes	
<ul> <li>Archivieren des Blockes (der Blöcke falls 54.10), des Präparates (der Präparate falls 54.05 bzw.54.10) und des Befundes</li> </ul>	
b) Pos.Nr. 54.02 beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte:	
- Makroskopische Beurteilung	
- histologische Aufarbeitung (Entkalken, Einbetten, Lupenausrichtung, Ausgießen,	
Anfertigung eines Blockes, Anfertigung eines oder mehrere Schnitte auf einem Objektträger, HE-Standardfärbung)	
- mikroskopische Begutachtung = Erstellung des Befundes	
- Archivierung des Blockes (der Blöcke falls 54.10), des Präparates (der Präparate	
falls 54.05 bzw. 54.10) und des Befundes	
<ul> <li>Zu den Pos.Nrn. 54.01 und 54.02:</li> <li>werden in einem zeitlichen Zusammenhang (ein diagnostisch-therapeutischer</li> </ul>	
Eingriff) mehrere Präparate des gleichen Organes oder Organsystems entnommen.	

kann (hinsichtlich der Einsendung) nur einmal die Position 54.01 bzw. 54.02 verrechnet werden. Beispielsweise wird Folgendes angeführt:

- Entnahme mehrerer Lymphknoten
- Entnahme mehrerer Naevi
- mehrere Magenbiopsien
- Entnahme aus paarigen Organen
- d) hinsichtlich der Pos.Nrn. 54.01/54.02, sowie 54.06/54.07 ist nur eine Alternativverrechnung zulässig

die Pos.Nrn. 54.05 bzw. 54.10 beinhalten jeweils auch (zusätzliche) gefärbte Schnittpräparate – HE Standardfärbung

# E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Die Inanspruchnahme eines Vertragsfacharztes für Radiologie kann nur auf Grund einer Zuweisung durch einen Vertragsarzt erfolgen, wobei der Zweck der Untersuchung zu präzisieren ist. Der zuweisende Arzt hat die angeforderte Leistung auf der Zuweisung genau festzulegen.
- 2. Die Vertragsärzte für Radiologie können nur jene Leistungen abrechnen, die der zuweisende Vertragsarzt angefordert hat und die im Tarifkatalog enthalten sind. Ausnahmefälle (medizinisch notwendige Überschreitung des Zuweisungsausmaßes) sind nachvollziehbar zu begründen.
- 3. Über unklare Zuweisungen ist möglichst das Einvernehmen mit dem zuweisenden Vertragsarzt herzustellen.
- 4. Die Verrechnung von Positionsnummern des Röntgenorgantarifes (Pos.Nr. R 101 bis R 808) für dort nicht enthaltene Leistungen ist unzulässig. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen können derartige Leistungen mit den Positionsnummern R1a bis R4k abgerechnet werden.
- 5. Mit den Tarifsätzen sind die ärztliche Leistung, die diagnostische Maßnahme inklusive aller Hilfsmittel, die Begutachtung und der Befund sowie die Dokumentation abgegolten.
- 6. Die Untersuchungsergebnisse sind schriftlich auszufertigen. Die erbrachten Leistungen sind mit geeigneten Medien zu dokumentieren.
- Soweit Röntgenkontrastmittel nicht im Wege eines im jeweiligen Land bestehenden Pools in natura beigestellt werden, können sie unter Zugrundelegung des Großpackungspreises mit der SVS abgerechnet werden.
- 8. Untersuchungen auf Rechnung der SVS dürfen nur mit Geräten und nach Methoden durchgeführt werden, die dem jeweils aktuellen Stand der Radiologie entsprechen. Die SVS hat das Recht dies von Experten überprüfen zu lassen. Der Zeitpunkt der Überprüfung ist im Einvernehmen mit dem Vertragsarzt für Radiologie festzusetzen. Bei der Überprüfung ist auf Wunsch des Vertragsarztes ein Vertreter der Ärztekammer beizuziehen.
- 9. Eine diagnostische Mammographie darf ausschließlich bei folgenden Indikationen verrechnet werden:
  - a. Familiäre erhöhte Disposition

Anmerkung: Kriterien auf Basis der Familienanamnese (in einer Linie der Familie, d.h. mütterlicherseits oder väterlicherseits);

Verwandte ersten Grades: Mutter, Vater, Schwester, Bruder, Tochter, Sohn;

Verwandte zweiten Grades: Großmutter, Großvater, Tante, Onkel, Nichte, Neffe, Halbschwester, Halbbruder:

Verwandte dritten Grades: Urgroßmutter, Urgroßvater, Großtante, Großonkel, Cousin und Cousine ersten Grades

Hohes Risiko (das bedeutet: 10-Jahres-Risiko zwischen dem 40. und 50. LJ von mehr als 8%) liegt vor: bei 3 Brustkrebsfällen vor dem 60. LJ oder 2 Brustkrebsfällen vor dem 50. LJ oder 1 Brustkrebsfall vor

dem 35. LJ oder 1 Brustkrebsfall vor dem 50. LJ UND 1 Eierstockkrebsfall jeglichen Alters oder 2 Eierstockkrebsfälle jeglichen Alters oder männlicher UND weiblicher Brustkrebs jeglichen Alters

Moderates Risiko (das bedeutet 10-Jahrs-Risiko zwischen dem 40. und 50. LJ von 3-8%) liegt vor: bei 1 weiblichen Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs vor dem 40. LJ oder 1 männlichen Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters oder 1 Verwandter ersten Grades mit beidseitigem Brustkrebs, wenn der erste Brustkrebs vor dem 50. LJ aufgetreten ist oder 2 Verwandte ersten Grades oder 1 Verwandter ersten Grades UND 1 Verwandter zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters oder 1 Verwandter ersten oder zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters UND 1 Verwandter ersten oder zweiten Grades mit Eierstockkrebs jeglichen Alters (einer davon sollte ein Verwandter ersten Grades sein); 3 Verwandte ersten oder zweiten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters.

Moderates Risiko liegt außerdem in begründeten Einzelfällen bei Besorgnis der Frau auch bei Verwandten ersten Grades mit Brustkrebs jeglichen Alters vor.

- b. Zustand nach Mantelfeldbestrahlung vor dem 30. LJ
  - Anmerkung: Ärztliche Brustuntersuchung 1x jährlich ab dem 18. LJ; Brust MRT 1x jährlich ab dem 25. LJ bzw. Beginn der Untersuchung 5 Jahre vor dem jüngsten Erkrankungsfall in der Familie; Mammographie 1x jährlich ab dem 35. LJ; Mammasonographie bei Bedarf
- c. Ersteinstellung mit Hormonersatztherapie

Anmerkung: vor Ersteinstellung einer Hormonersatztherapie, wenn die letzte Mammographie mehr als ein Jahr zurückliegt. Eine laufende Hormonersatztherapie stellt keine Indikation für verkürzte Screening-Intervalle oder kurative Mammographien dar.

- d. Tastbarer Knoten, unklarer Tastbefund bzw. positiver Sonographiebefund (jedes Alter)
- e. Mastodynie einseitig
- f. Histologisch definierte Risikoläsionen Anmerkung: z.B. atypische duktale Epithelhyperplasie, radiäre Narbe, Carcinoma lobulare in situ.
- g. Sekretion aus Mamille Anmerkung: Bilddiagnostik nur bei blutiger oder nicht blutiger Sekretion aus einem oder einzelnen, jedoch nicht allen Milchgängen; bei vielen oder allen Milchgängen bzw. beidseits: Ausschluss
- h. Zustand nach Mamma-Ca. OP (invasiv und noninvasiv; auch bei Zustand nach Aufbauplastik oder Ablatio)

Anmerkung: jährlich Mammographie und Ultraschall beidseits, MRT bei Unklarheiten oder Rezidivverdacht

- i. Zustand nach Mamma-OP (gutartig): ggf. einmalige Kontrolle
- j. Entzündliche Veränderungen Mastitis/Abszess Anmerkung: DD Abszess, Entzündung, Zyste, diffuse Entzündung. Falls nicht eindeutig zwischen entzündlicher Genese und inflammatorischem Karzinom unterschieden werden kann, in jedem Fall kurzfristige Kontrolle nach Antibiothikatherapie; frühzeitige Nadelbiopsie
- k. Neu aufgetretene Veränderungen an der Mamille und/oder Haut Anmerkung: z.B. Mamillenretraktion, Orangenhaut, Plateaubildung, etc.; bei Verdacht auf M. Paget (Ekzem, Ulzeration, Blutung, Juckreiz im Bereich des Mamillen-Areola-Komplexes) Hautbiopsie
- I. Besondere medizinische Indikation im Einzelfall Anmerkung: Mit Begründung und Dokumentation der Zuweisung sowie Übermittlung einer Kopie der Zuweisung samt Begründung (durch die Radiologin/den Radiologen) an die Regionalstelle
- 10. Keine kurative Mammographie darf bei folgenden Indikationen verrechnet werden: Mastopathie, zyklusabhängige beidseitige Beschwerden und Mastodynie beidseitig.

#### **RÖNTGENDIAGNOSTIK**

#### **Organtarif**

Von den im Organtarif ausgewiesenen Tarifsätzen gelten 50% als Honorarteil und 50% als Unkosten

Schädel		
PosNr.		Pur
R101	Schädel	7
R102	Gesichtsschädel	3
R103	Schädelbasis	3
R104	Sella	2
R105	Schläfenbein, pro Seite	(
R106	Nasennebenhöhlen	8
R107	Nasenbein	2
R108	Kiefergelenk, pro Seite	į
R109	Gesamter Oberkiefer	į
R110	Gesamter Unterkiefer	į
R111	Zahnstatus	10
R112	Zähne,1-3 benachbarte	1
KIIZ		4
	(maximal zweimal pro Tag, gemeinsam mit Pos. Nr. R111 nur mit medizinischer Begründung verrechenbar)	
	ıle, knöcherner Thorax	
PosNr.		Pur
R201	Halswirbelsäule inkl. notwendiger Schrägaufnahmen	(
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R202 verrechenbar)	
R202	Halswirbelsäule mit Funktionsaufnahmen inkl. notwendigen Schrägaufnahmen	
	und Durchleuchtung	16
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R201 verrechenbar)	
R203	Brustwirbelsäule	-
. 1200	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R206 verrechenbar)	
R204	Lendenwirbelsäule mit Kreuzbein inklusive aller notwendigen Funktions- und	
11204	Zusatzaufnahmen und Durchleuchtung inkl. Sacroiliacalgelenke	1:
		1.4
DOOF	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R206 verrechenbar)	
R205	Kreuz- und Steißbein und Sacroiliacalgelenke	•
<b>D</b>	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R206 verrechenbar)	
R206	Wirbelsäule, Ganzaufnahme stehend ap. oder seitl	1:
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R201 bis R205 verrechenbar)	
R207	Rippen, einseitig	4
R208	Sternum	7
Schulter-	und Beckengürtel, Extremitäten	
PosNr.		Pur
R301	Clavicula, pro Seite	3
R302	Scapula, pro Seite	7
R303	Oberarm, pro Seite	-
R304		-
R305	Unterarm, pro Seite	
	Hand, pro Seite	-
R306	Navicularserie, pro Seite	
	(gemeinsam mit Pos. Nr. R305 nur mit med. Begründung verrechenbar)	2
R307	1 Finger, Zehe oder einzelne Handwurzelknochen	
	(mehrere Finger oder Zehen an einem Tag sind mit Pos. Nr. R305 bzw. R310 zu	
	verrechnen)	
R308	Oberschenkel, pro Seite	8
R309	Unterschenkel, pro Seite	-
R310	Ganzer Fuß, pro Seite	
R311	Vorfuß, Mittelfuß oder Fußwurzel, pro Seite	
	(mehr als einmal pro Seite bzw. gemeinsame Verrechnung mit Pos. Nr. R310 nur	
	mit medizinischer Begründung)	(
D242		
R312	Calcaneus, pro Seite	
R313	Sternoclaviculargelenk, pro Seite	;
R314	Schultergelenk inkl. aller notwendigen Spezial- und Funktionsaufnahmen, pro	
	Seite	:
R315	Ellenbogengelenk, pro Seite	
R316	Handgelenk und Mittelhand, pro Seite	;
R317	Becken	
R318	Hüftgelenk, ap. und axial, pro Seite inkl. aller notwendigen Spezialaufnahmen	
	(z. B. Endoprothese, faux profil usw.)	;
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R319)	•

PosNr. R319	Hüftgelenk, axial, pro Seite(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R318)	Punkte 40,3
R320 R321	Kniegelenk, pro Seite	73,9 95,9
R322 R323 R324 R325	Defileeaufnahmen, pro Seite (30 Grad, 60 Grad, 90 Grad)	80,4 62,3 140,4 136,9
	ne, Herz und Lunge	100,0
PosNr.	,	Punkte
R401	Thorax	95,5
R402 R403	Halsorgane  Tomographie der Lunge, bds	103,6 140,4
Magen –	Darmtrakt	
PosNr.		Punkte
R501	Oesophagus	121,7
R502 R503	Magen-Duodenum in Doppelkontrast  Dünndarmpassage	228,5 78,4
R504	Dickdarmpassage, 24 h.p.c.	78,4
R505	Irrigoskopie in Doppelkontrast	393,2
R506	Abdomen, nativ	49,6
Gallentra	kt	
PosNr.	College land and the	Punkte
R601	Gallenblase, nativ	33,0
R602	Perorale Cholecystographie inkl. Nativaufnahme	91,6
R603	i.v. Cholangio-Choleocystographie inkl. Nativaufnahme	242,6
R604	Inf. Cholangio-Choleocystographie inkl. Nativaufnahme	267,8
R605	Tomographie der Gallenwege	140,4
Harntrakt		
PosNr.	Hermanda Nethanakan	Punkte
R701	Harntrakt, Nativaufnahme(nicht gemeinsam mit Pos.Nrn R702 und R703)	49,6
R702	i.v. Pyelographie	307,0
R703	Inf. Pyelographie	332,2
R704	Retrograde MCU (Miktions-Cysto-Urethrographie) inkl. Refluxprüfung oder	
D705	Urethrographie inkl. Durchleuchtung mit Kontrastmittel	347,6
R705	Tomographie der Nieren, bds	140,4
Spezialur PosNr.	ntersuchungen	Punkte
R801	Mammographie, beidseits	172,5
R802	Mammographie, einseitig	88,1
R803	Galaktographie	191,4
R804	Hystero- Salpingographie	159,6
R805 R806	PneumocystographiePhlebographie, pro Extremität	96,4 190,8
R807	Fremdkörperlokalisation (Fistelfüllung)	103,6
R808	Fremdkörperlokalisation (Fistelfüllung) bei entzündlichen Darmerkrankungen	195,9
R809	Osteoporosemessung (DEXA oder pQCT)	94,4
R810 R811	Core-Biopsie Vacuumassistierte Core Biopsie	632,5 1055,6
	Formatetarif	7, -
4.6		
1. Grundh PosNr.	onorar	Punkte
R 1a	Erste röntgenologische Leistung	16,3
R 1b	Weitere röntgenologische Leistung am gleichen Tag	10,9
		77

2. Sonderl	eistungen	
PosNr.		Punkte
R 2a	Darmeinlauf mit Kontrastmittel	8,1
R 2e	Intramuskuläre Injektion	4,1
	Unkosten	
	uchtungen und Zuschläge	
PosNr.		Punkte
R 3a	Durchleuchtung ohne Kontrastmittel	16,6
R 3b	Durchleuchtung mit Kontrastmittel (außer Magen)	19,3
R 3c	Magendurchleuchtung mit Kontrastmittel einschließlich der Motilitätsprüfungen (Pos.Nr. R 3b + 3 x Pos.Nr. R 3e)	41,8
R 3d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	25,4
R 3e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in R 3c enthalten)	7,5
R 3f	Zuschlag zur Pos. R 3a und R 3e für dosissparende Durchleuchtung mittels	7,0
101	elektronischer Geräte	12,0
R 3g	Zuschlag zur Pos. R 3b, R 3c und R 3d für dosissparende Durchleuchtung mittels	12,0
og	elektronischer Geräte	14,5
4. Aufnahr	men	
PosNr.		Punkte
R 4a	Format 9x12	10,7
R 4b	Format 13x18	15,7
R 4c	Format 18x24	20,0
R 4d	Format 15x40	25,4
R 4e	Format 24x30	28,4
R 4f	Format 30x40	32,9
R 4g	Format 35x35	35,9
R 4h	Zahnfilm	6,5
R 4i	Format 35x43	39,0
R 4j	Format 30x90	62,8
R 4k	Format 20x40	29,3
5. Mehrph	asenaufnahmen	
PosNr.		Punkte
R 5a	Format 2 x 9/12 (wie 1 x 18/24)	20,0
R 5b	Format 3 x 9/12 oder 4 x 9/12 (wie 1 x 24/30)	28,4

#### **RÖNTGENTHERAPIE**

1. Von den ausgewiesenen Tarifsätzen gelten 40% als Honoraranteil, 60% als Unkosten.

Die Tarifsätze gelten pro Stelle. Bei den mit \* gekennzeichneten Indikationen gelangen mindestens zwei Stellen zur Verrechnung.

- "Sitzung" ist die einmalige Bestrahlung eines Feldes, "Stelle" ist das erkankte Organ.

Beispielsweise gilt als Stelle:

Ein Tumor mit den benachbarten regionären Drüsen (Mamma, Uterus).

Jedes große Gelenk, eine Hand, ein Fuß u.ä.

Jeder Wirbelsäulenabschnitt (HWS, BWS, LWS).

Bei herdförmigen Erkrankungen, z.B. der Haut, richtet sich die Zahl der zu verrechnenden Stellen nach der Zahl der notwendigen Felder.

- 2. Falls bei Durchführung einer Röntgentherapie die im Tarif festgesetzte Mindestzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, sind Honorar und Unkosten im Verhältnis der tatsächlich durchgeführten Leistungen zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu kürzen.
- 3. Falls die Zahl der durchgeführten Sitzungen die im Tarif vorgesehene Zahl überschreitet, sind Honorare und Unkosten im Verhältnis der darüber hinaus durchgeführten Sitzungen zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu erhöhen.

Wird bei Positionen aus der Tarifgruppe I und II aus medizinischer Indikation eine zweite oder weitere Serie angeschlossen, so muss die vorangegangene Serie mit der Maximalzahl der vorgesehenen Sitzungen erfüllt sein.

PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
	9. Tarifgruppe I: 80 Punkte	pro otono	pro dam
R 9a	Akne	2–6	4
R 9b	Blepharoconjunctivitis	2–6	4
R 9c	Congelatio der Hände oder der Füße	2–6	4
R 9d	Ekzem, chronisch und mykotisch2–6		4
	Entzündung der Haut oder Subcutis (Dermatitis, Ekzem,		
R 9e	Otitis externa)	2–6	4
R 9f	Encephalitis chronica	2–6	4
R 9g	Epididymitis	2–6	4
R 9h	Epilepsie	2–6	4
R 9i	Erysipel	2–6	4
R 9k	Erythema induratum Bazin	2–6	4
R 9I	Furunkel, unspezifische Lymphadenitis	2–6	4
R 9m	Intertrigo	2–6	4
R 9n	Lichen Vidal und ruber planus	2–6	4
R 90	Migräne	2–6	4
R 9p	Mikulicz'sche Erkrankung	2–6	4
R 9q	Mykosis fungoides	2–6	4
R 9r	Paronychie	2–6	4
R 9s	Periodonitis	2–6	4
R 9t	Periones	2–6	4
R 9u	Poliomyelitis	2–6	4
R 9v	Pruritus	2–6	4
R 9w	Psoriasis mit Thymus	2–6	4
R 9x	Scrophuloderma	2–6	4
R 9y	Thymushyperplasie	2–6	4
R 9z	Kleinstdosenbestrahlung	2–6	4
PosNr.	40 7 16 11 400 7 14	Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
	10. Tarifgruppe II: 130 Punkte	Sitzungen pro Stelle	der Serien pro Jahr
R 10a	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle	der Serien pro Jahr
R 10a R 10b	AgranulocytoseAktinomykose der Haut	Sitzungen pro Stelle 6 3–4	der Serien pro Jahr 3 5
R 10a R 10b R 10c	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle	der Serien pro Jahr
R 10a R 10b	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle 6 3–4	der Serien pro Jahr 3 5
R 10a R 10b R 10c R 10e	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle 6 3–4	der Serien pro Jahr 3 5 3
R 10a R 10b R 10c R 10e	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle 6 3–4 4–6	der Serien pro Jahr 3 5 3
R 10a R 10b R 10c R 10e	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle 6 3–4 4–6	der Serien pro Jahr 3 5 3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle  6 3–4 4–6  4–6 6–8 1	der Serien pro Jahr 3 5 3 3 1
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h	Agranulocytose	Sitzungen pro Stelle  6 3–4 4–6  4–6 6–8 1 6*)	der Serien pro Jahr  3 5 3 1
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i	Agranulocytose  Aktinomykose der Haut  Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke .  Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung)  Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom  Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) .  Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung)	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6  4-6 6-8 1 6*) 3-6	der Serien pro Jahr  3 5 3 1 2 3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10k	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung)	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 1 6*) 3-6 3	der Serien pro Jahr  3     5     3     3     3     1     2     3     3     3     3     3     3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung) Morbus Werlhof	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6  4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 3	der Serien pro Jahr  3     5     3     3     1
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10k R 10l R 10l R 10m	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6	der Serien pro Jahr  3     5     3     3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10k R 10l R 10m R 10m	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6	der Serien pro Jahr  3 5 3 1 2 3 2 3 2
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10l R 10m R 10m R 10n R 10n	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6	der Serien pro Jahr  3 5 3 1 2 3 2 3 2 3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10l R 10m R 10n R 10n R 10o R 10p	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung) Morbus Werlhof Neuralgie und Neuritis Pneumonia chron. (verzögerte Lösung) Schweißdrüsenentzündung Tbc der Haut	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 3-4	der Serien pro Jahr  3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10n R 10n R 10n R 10n R 10p R 10p	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung) Morbus Werlhof Neuralgie und Neuritis Pneumonia chron. (verzögerte Lösung) Schweißdrüsenentzündung Tbc der Haut Tbc der Lymphknoten	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 3-4 2-6	der Serien pro Jahr  3 5 3 1 2 3 2 3 2 3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10n R 10n R 10n R 10n R 10p R 10p R 10q R 10q	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung) Morbus Werlhof Neuralgie und Neuritis Pneumonia chron. (verzögerte Lösung) Schweißdrüsenentzündung Tbc der Haut	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6	der Serien pro Jahr  3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10n R 10n R 10n R 10n R 10p R 10p	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung) Morbus Werlhof Neuralgie und Neuritis Pneumonia chron. (verzögerte Lösung) Schweißdrüsenentzündung Tbc der Haut Tbc der Lymphknoten Tbc der Sehnenscheiden, Knochen und Gelenke Tbc des Kehlkopfes	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 3-4 2-6	der Serien pro Jahr  3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10n R 10n R 10n R 10n R 10p R 10p R 10q R 10q	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung)	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6	der Serien pro Jahr  3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10n R 10n R 10n R 10p R 10p R 10q R 10r R 10s	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 6 6	der Serien pro Jahr  3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10i R 10h R 10n R 10n R 10n R 10n R 10o R 10p R 10r R 10s R 10s	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung) Morbus Werlhof Neuralgie und Neuritis Pneumonia chron. (verzögerte Lösung) Schweißdrüsenentzündung Tbc der Haut Tbc der Lymphknoten Tbc des Sehnenscheiden, Knochen und Gelenke Tbc des Kehlkopfes Tbc des Urogenitaltraktes Thrombophlebitis Warzen (auch multiple)	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6	der Serien pro Jahr  3
R 10a R 10b R 10c R 10e R 10f R 10g R 10h R 10i R 10h R 10i R 10n R 10n R 10n R 10o R 10p R 10r R 10s R 10t R 10t	Agranulocytose Aktinomykose der Haut Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke . Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe (Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung) Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen) . Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung) Mastitis acuta	Sitzungen pro Stelle  6 3-4 4-6 4-6 6-8 1 6*) 3-6 3 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6 4-6	der Serien pro Jahr  3

PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
R 10x R 10y Bei den Po	Alopecia areata Angiome (außer Wirbelangiome) esitionen R 10m, R 10o, R 10q gelangt die 11/4fache Punkteanzahl zur	5 2–4 r Verrechnung.	3 3
PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
	11. Tarifgruppe III: 180 Punkte	•	·
R 11a	Aktinomykose mitteltiefer und tiefer Sitz	3–4	5
R 11b	Asthma bronchiale	6	3
R 11c	Clavus	2	3
R 11d	Herpes zoster, Neurodermatitis	4–6	3
R 11e	Hyperhidrosis localis	3	3
R 11f	Leukämie (Milz oder Drüsen)	3–5 4–6	4 3
R 11g R 11h	Mastopathia cystica, Gynäkomastie  Morbus Basedow, Hyperthyreose	4–6 3–6	3
R 11i	Morbus Paget und Bechterew	3–6 4–6	2
R 11k	Morbus Raynaud (Versuch)	3	2
R 11I	Narbenkeloid, Dupuytren'sche Kontraktur, Induratio penis plastica	2–8	3
R 11m	Osteomyelitis	2–6 4–6	4
R 11n	Sympathicusbestrahlung (Gastrointestinaler Symptomen- komplex nach Magenresektion, ulcus ventriculi aut duodeni	4 0	7
	chron., Claudicatio intermittens)	4–6	3
R 110	Syringomyelie, Multiple Sklerose	2–4	3
R 11p	Tbc des Darmes	6	4
R 11q	Tonsillarhyperthrophie und Tonsillitis chron.	3*)	3
R 11s	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis großer Gelenke		
D 444	oder Spondylose	4–6	4
R 11t	Schloffertumor	6	3 3
R 11u	Karbunkel	3–4	3
PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
	12. Tarifgruppe IV: 280 Punkte	·	•
R 12a	Hirndrucksymptome Plexus (chorioideusbestrahlung)	3	3
R 12c	Epulis, Brauner Tumor	6	3
R 12d	Prostatahyperthrophie (bei kontraindizierter Operation)	6–8	3
R 12e	Tbc peritonei	2	4
PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien
	13. Tarifgruppe V: 310 Punkte	pro Stelle	pro Jahr
R 13a	Hochdruck, Angina pectoris (Nebennierenbestrahlung)	4*)	3
R 13b	Kastrationsbestrahlung	4*)	2
R 13c	Leukämie, Fernbestrahlung	8	3
R 13e	Myoma uteri, Endometriose	4*)	3
R 13f	Papillomatose des Larynx	8	2
R 13g	Polycythämie	8	2
R 13h	Totalbestrahlung nach Mallet	10	2
PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
	14. Tarifgruppe VI: 340 Punkte	, , , , , , , ,	12 30
R 14a	Bestrahlung aller bösartigen Erkrankungen der Haut, der Lippen, der Wangenschleimhaut, ausschließlich des Melano-		
	blastoms (bei einseitiger Bestrahlung 50% des Tarifes)	2–10	3 (4)
R 14b	Kraurosis vulvae	3	3
R 14c	Mykosis fungoides, generalisierte tumoröse Form	3	4
R 14d	Wirbelhämangiome	6–10*)	4
		-	

PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
	15. Tarifgruppe VII: 530 Punkte	p	p
R 15a	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a		
	erwähnten, einschließlich der Hämoblastosen	8–12	4 (5)
R 15b R 15c	Melanoblastoma mal  Fraktionierte Bestrahlung der Lympho-, Leuko- und	10–20	3 (4)
	Retothelsarkomatosen	8–12*)	3
PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien pro Jahr
	16. Tarifgruppe VIII: 770 Punkte		
R 16	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a er-		
	wähnten, einschließlich der Hämoblastosen	13–24	3 (4)
PosNr.		Zahl der Sitzungen pro Stelle	MaxZahl der Serien
	17. Tarifgruppe IX: 1380 Punkte	pro Stelle	pro Jahr
R 17	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a er-		
	wähnten, einschließlich der Hämoblastosen	25–40	2 (3)
PosNr.		Zahl der Sitzungen	MaxZahl der Serien
	18. Tarifgruppe X: 2100 Punkte	pro Stelle	pro Jahr
R 18	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a		
1. 10	erwähnten, einschließlich der Hämoblastosen	41–75	1 (2)

Die bei R 14a, 15–18 in Klammer angegebene Maximalzahl der Serien wird nur bei entsprechender medizinischer Begründung anerkannt.

Bei der Abrechnung der Pos. R 15–18 ist vom Arzt die verabfolgte Gesamtdosis anzugeben.

## Zu den Tarifgruppen VII (R 15) bis X (R18) erfolgen folgende Zuschläge:

a) Bei	Gitterbestrahlung	25%
b) bei	Bewegungsbestrahlung	50%
	Hochvolt- oder Kobaltbestrahlung	
	Hochvolt- oder Kobaltbestrahlung	
,	Č	
	20. Buckybestrahlung:	
PosNr.	·	Punkte
R 20a	D. al. base (as 1 base / con O')	
R 20a	Buckybestrahlung (pro Sitzung	

#### 21. Radiumtherapie:

Die Honorierung der Radiumtherapie wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Österreichischen Ärztekammer festgesetzt.

PosNr.		Punkte
R 22a	Ordination ohne Anwendung des Röntgenapparates (z.B. Kontrolle nach	
	Röntgen-[Radium-]therapie oder Begutachtung der Notwendigkeit einer	
	Röntgen[Radium-]therapie	15

#### 1. Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass

PosNr.	
MS 1	Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 18. und 22.
	Schwangerschaftswoche
MS 2	Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und 34.
	Schwangerschaftswoche
MS 3	Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 8. und 12. Schwangerschaftswoche

Ab 01.01.2023 kommt bei den Positionen MS1 bis MS3 jener Punktewert bzw. Tarif zur Anwendung, der auch für die Position US10 in Geltung ist. Die Tarife der MS1 bis MS3 werden zukünftig bei einer Erhöhung des Punktewerts bzw. Tarifs der Position US10 automatisch in gleichem Ausmaß erhöht.

Bezüglich die Untersuchungen und Tarife nach dem Mutter-Kind-Pass, welche im Mutter-Kind-Pass Gesamtvertrag gemäß § 35 Abs. 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz geregelt sind, wird auf selbigen verwiesen. Die einzelnen Tarife werden demnach nicht mehr in diesem Gesamtvertrag eigens angeführt.

## 2. Verrechnung von ergometrischen Untersuchungen

Sondervereinbarungen zur Verrechnung von ergometrischen Untersuchungen, die entsprechend der Empfehlung der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft durchzuführen sind, können mit Fachärzten für Innere Medizin abgeschlossen werden. Nachzuweisen ist eine Ordinationsausstattung mit Sichtergometer, Defibrillator und Reanimationsset. Das Honorar je Untersuchung, einmal pro Patient verrechenbar in drei Monaten, beträgt

	Punkte
ERGO inkl. EKG	138

Neben dieser Honorarposition sind keine gesonderten elektrokardiographischen Leistungen verrechenbar.

# Punktewerte für GSVG- und BSVG-Anspruchsberechtigte

Abschnitte der Punktewerte ab			
Hono	prarordnung	01.01.2024	01.04.2025
A.	I (ohne 1j)	€ 0,7624	0,7891
A.	l 1j	€ 0,7624	0,7891
A.	II TA	€ 0,7624	0,7891
A.	III bis X (ohne 34a bis34g und 34i))	€ 0,7624	0,7891
A.	VIII (34a bis 34g und 34i)	€ 0,5692	0,5891
A.	Xb	€ 1,6339	1,6911
A.	XI	€ 0,5692	0,5891
A.	XII Sonographische Untersuchungen	€ 0,5692	0,5891
	Ergometrische Untersuchung	€ 0,5304	0,5490
A.	XIII	€ 0,5088	0,5266
A.	XIV	€ 1,7768 <sup>1)</sup>	1,8390
B.	Operationen	€ 0,7378	0,7636
D.	Labor	€ 1,2372	1,2372
E.	(R1a-R2e)	€ 0,6588	0,6819
E.	(R3a-R5b)	€ 0,5255	0,5439
E.	(ohne R1a-R5b)	€ 0,5778	0,5980

- 1) für nachstehende Pos. Nrn. und Fachgebiete gelten ab 01.01.2022 folgende Ausnahmen:
- a) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 4.20, 5.03, 7.02, 12.93 und 15.01 von Allgemeinmedizinern in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- b) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.05, 3.15, 3.16, 4.07, 4.08, 4.09, 4.20, 7.02 und 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Innere Medizin in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- c) Werden die Pos.Nrn. 4.07, 4.08, 7.02 und 12.93 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D.
- d) Werden die Pos.Nrn. 1.01 und 4.20 von Angehörigen des Fachgebietes Lungenheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- e) Wird die Pos.Nr. 1.01 von Angehörigen des Fachgebietes Urologie in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- f) Wird die Pos.Nr. 15.01 von Angehörigen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- g) Werden die Pos.Nrn. 12.01, 12.07 oder 12.12 in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Laborpunktewert nach Abschnitt D. zur Anwendung.

# 4. Standort- und arztbezogene Qualitätssicherung bei der kurativen Mammographie

### I. Leistungsvoraussetzungen:

Kurative Mammographien können nur von jenen Fachärzten/Fachärztinnen für Radiologie bzw. von jenen Gruppenpraxen erbracht werden (Leistungserbringer), welche nachstehende Voraussetzungen erfüllen und von der SVS auf Basis der maßgeblichen Zertifikate bzw. Nachweise zur Abrechnung der Leistungen berechtigt wurden. Die Verrechnungsmöglichkeit der Leistungen beginnt bzw. endet jeweils zu einem Quartalsbeginn bzw. Quartalsende.

Die Leistungserbringer werden über Beginn und Ende (Punkt 11) der Verrechnungsmöglichkeit vom Krankenversicherungsträger informiert.

- 1.) An standortbezogenen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:
  - a) ausschließliche Verwendung von digitalen Geräten
  - b) technische Qualitätssicherung gemäß "Kompendium Mammographie Teil 1"
  - c) Erstellung von Mammographieaufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Standort
  - d) Absolvierung von regelmäßigen Fortbildungen der nichtärztlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die die Mammographie durchführen (Punkt 10.).
- 2.) An persönlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind jedenfalls zu erfüllen:
  - a) Befundung von Mammographieaufnahmen von jährlich mindestens 2.000 Frauen pro Radiologen/Radiologin. Es zählen sowohl Erst- und Zweitbefundungen wie auch kurative Mammographien.

Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von SVS und Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ) im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich der Fristenlauf im Ausmaß der Absenz, maximal aber um sechs Monate. Wenn ein/e Radiologe/Radiologin eine längere Karenz in Anspruch nimmt, kann er/sie mit einer Fallsammlungsprüfung (vgl. ÖÄK Zertifikat Mammadiagnostik) wieder einsteigen. Neueinsteiger/Neueinsteigerinnen betreffend die Leistungserbringung dürfen eine Mindestfrequenz von 2.000 sukzessive binnen der ersten 24 Monate nachweisen, sofern sie als Zweitbefunder/Zweitbefunderin für einen erfahrenen Radiologen/eine erfahrene Radiologin tätig waren.

Können die Mindestfrequenzen einmalig im Verlauf der Leistungserbringung nicht erreicht werden, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn eine Fallsammlungsprüfung innerhalb von sechs Monaten positiv absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen.

- b) Absolvierung von Weiterbildungskursen vor Beginn der Leistungserbringung inkl. erfolgreicher Absolvierung einer Fallsammlungsprüfung, kontinuierliche Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation sowie die laufende Fortbildung.
- 3.) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 2a und b ist die Basis für das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik gemäß "Kompendium Mammographie Teil 2". Ein gültiges ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik ist Voraussetzung für die Leistungserbringung.
- 4.) Die Finanzierung der Fallsammlung, die für die Prüfung notwendige Hard- und Software sowie die Kosten der Prüfungsorganisation werden von dritter Seite übernommen. Solange keine schriftliche Finanzierungszusage vorliegt oder wenn eine bestehende Kostenzusage zurückgezogen wird und kein Ersatz gefunden wird, ist die Fallsammlungsprüfung gemäß Punkt 2. bzw. "Kompendium Mammographie Teil 2" nicht Gegenstand dieser gesamtvertraglichen Regelung. Die Zusammenstellung der Fallsammlung oder der Ankauf einer solchen erfolgt in Abstimmung mit der ÖÄK und dem HVB und hat den international üblichen wissenschaftlichen Standards zu entsprechen.

- 5.) Die Zertifizierung der technischen Voraussetzungen (Punkt 1b) erfolgt durch die ÖÄK/ÖQMed gemäß Kompendium Mammographie Teil 1 durch Beauftragung einer auf dem Gebiet der Medizinphysik qualifizierten Einrichtung oder Person.
- 6.) Die Nachweise der Mindestfrequenzen gemäß Punkt 1c und Punkt 2a erfolgen bei Beginn der Leistungserbringung durch Selbstangaben des Radiologen/der Radiologin, die durch Stichproben überprüft werden können. Sobald der Koordinierungsstelle des Mammographie-Vorsorgeprogramms Daten im Programm zur Verfügung stehen, sind diese zur Feststellung der jährlichen Mindestfrequenzen heranzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist das nächste volle Kalenderjahr maßgeblich.
- 7.) Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 2a und b, die Ausstellung von diesbezüglichen Zertifikaten sowie deren Aufrechterhaltung erfolgt durch die ÖÄK/Österreichische Akademie der Ärzte.
- 8.) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 5 7, 9, 10 und 12 werden in eine Datenbank (Register), welche gemäß 2. ZP VU-GV, amtlich verlautbart unter www.avsv.87/2012, eingerichtet wird, eingespeist und stehen der SVS und der ÖÄK zur Verfügung.
- 9.) Der/Die im Falle einer Vertretung tätig werdende Radiologe/Radiologin hat die Qualitätskriterien und Qualifikationsanforderungen des Punktes 3 zu erfüllen.
- 10.) Die leistungserbringenden Radiologen/Radiologinnen sind verpflichtet, mit der Erstellung von Mammographien ausschließlich berufsrechtlich qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beauftragen. Diese haben regelmäßig an internen und mindestens alle drei Jahre an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Zertifikate über diese Fortbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der Leistungserbringung vom Radiologen/von der Radiologin nachzuweisen.
- 11.) Liegen die Voraussetzungen gemäß diesen Bestimmungen nicht oder nicht mehr vor, endet die verrechenbare Leistungserbringung mit Beginn des nächstfolgenden Abrechnungszeitraums.
- 12.) Weiterbildung vor Leistungserbringung und laufende Fortbildung: Die Weiterbildung vor Leistungserbringung, die erfolgreiche Absolvierung der Fallsammlung sowie die laufende Fortbildung werden nach Maßgabe des Punkt 3 durch die ÖÄK als "ÖÄK- Zertifikat Mammadiagnostik" gemäß "Kompendium Mammographie, Teil 2" geregelt.
- 13.) Zertifikatskommission: Für das "ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik" ist eine Zertifikatskommission gemäß "Kompendium Mammographie, Teil 2" bei der ÖÄK eingerichtet.

#### II. Dokumentation

- 1.) Das Befundungsergebnis der Brustuntersuchungen (Befund der Mammographie, Mammasonographie) ist unveränderbar elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Befunder/Befunderin zu erfassen und für eine unabhängige Auswertung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Datenübermittlung erfolgt regelmäßig, jedenfalls aber als Paket einmal monatlich.
- 2.) Die Datenflussdokumentation gemäß "Kompendium Mammographie, Teil 3" wurde einvernehmlich zwischen SVS und HVB erarbeitet. Änderungen sind einvernehmlich festzulegen. Das Modell hat unter anderem folgende Datenflüsse zu beinhalten bzw. nachstehenden Grundsätzen zu folgen:
  - (a) Datenübermittlung von der Untersuchungseinheit an das Pseudonymisierungsservice, welches für das BKFP verwendet wird, erfolgt über das e-Card-System;
  - (b) Pseudonymisierung der Patientinnen-Daten erfolgt durch das Pseudonoymisierungsservice des BKFP;
  - (c) Die Daten werden vom Pseudonymisierungsservice an die Datenhaltestelle des BKFP weitergeleitet und dort gespeichert;
  - (d) Medizinische Daten werden in der Datenhaltestelle des BKFP nur in solcher Form gehalten, dass ein Rückschluss auf eine konkrete Patientin (z.B. über Name, Adresse, SV-Nummer) nicht mehr möglich ist.

- (e) Die Übermittlung der für die Abrechnung notwendigen organisatorischen Daten an den zuständigen Krankenversicherungsträger muss gesichert sein.
- 3.) Die Erfüllung der Datenübermittlungs- und Dokumentationsverpflichtungen ist Voraussetzung für die Honorierung der Leistungen.

#### III. Evaluierung

- 1.) Die Befundungsergebnisse aller Brustuntersuchungen werden gemeinsam mit dem BKFP evaluiert.
- 2.) Die medizinische Evaluierung wird durch die med. Evaluierungsstelle des BKFP durchgeführt.

# IV. Kompendium Mammographie

Teil 1

#### Technische Qualitätssicherung im Österreichischen Brustkrebsfrüherkennungsprogramm

#### <u>Präambel</u>

Grundsätzlich folgen die in dieser Anlage definierten Inhalte den Empfehlungen der European Guidelines for Quality Assurance in Breast Cancer Screening and Diagnosis, Auflage 4, 2006 (Kapitel 2b "European Protocol for Quality Control of the Physical and Technical Aspects of Mammography Screening").

Zusätzlich werden für das österreichische Brustkrebsfrüherkennungsprogramm Erweiterungen für die technische Qualitätssicherung definiert (EUREF-Ö Erweiterung), die sich aus den Erfahrungen und Erkenntnissen aus den österreichischen Pilotprojekten ergeben haben. Diese Erfahrungen konnten für unterschiedliche Gerätehersteller, sowohl für Mammographie-Geräte als auch Ultraschall-Geräte, gesammelt werden.

Es wird als wesentlich erachtet, dass es im österreichischen Programm ein zentrales Referenzzentrum für die technische Qualitätssicherung geben soll um eine Österreich weite Vergleichbarkeit der Gerätemessdaten zu gewährleisten.

Die Anforderungen an ein Referenzzentrum bzw. dem Referenzzentrum zuarbeitende Personen bzw. Institutionen werden einvernehmlich zwischen den Vertragspartner festgelegt.

#### Messungen – von berufsrechtlich befugten Personen durchzuführen (BBP)

Tägliche Anzeige eines Testbildes auf den Befundungsmonitoren (RWS)
 Display eines Testbildes (SMPTE oder AAPM-QC18) auf der RWS und visuelle Beurteilung wesentlicher Charakteristika (Helligkeit, Kontrast, Geometrie) bei passender Umgebungshelligkeit (< 50lx)</p>

Lokale Dokumentation, dass durchgeführt und ok Wenn nicht ok  $\rightarrow$  Info an RefZQS

#### Befundung mit Laser imager (LI) Filmbild auf Filmschaukasten (FSK)

Falls die Screeningeinheit noch mit LI und FSK befundet, ist ein LI-Testbild (SMPTE oder AAPM-QC18) auszudrucken und auf dem FSK bzgl. wesentlicher Charakteristiken wie bei der RWS zu beurteilen.

#### 2. Wöchentlicher Test (WT) des FFDM Systems

Durchführung von 2 Aufnahmen eines homogenen 50 mm dicken PMMA-Blocks mit 24x30 cm (Sectra 26x32 cm); der Prüfkörper wird dabei einmal normal platziert und einmal um 180° gekippt.

Schicken der 2 Prüfkörperaufnahmen als DICOM-Files im RAW (for processing) Modus gemäß Datenflussmodell (Teil 3)

#### **EUREF-Ö Erweiterung**

Bei CR wird zusätzlich mit jeder im Routinebetrieb verwendeten Kassette eine Aufnahme durchgeführt, da sonst auch befundungsstörende Artefakte in den CR- Kassetten bzw. im CR-Reader nicht erkannt werden.

#### 3. Monatlicher Test (MT) des Ultraschallsgerätes (MT-Sono):

#### **EUREF-Ö Erweiterung**

Durchführung von 3 Phantomaufnahmen pro in der Mammographie verwendeten Schallkopf.

Schicken der Prüfkörperaufnahmen als DICOM-Files gemäß Datenflussmodell (Teil3)

#### 4. Halbjährlicher Test mit einem Testbild auf den RWS:

Display eines Testbildes (SMPTE oder AAPM-QC 18) auf der RWS und Messen der optischen Dichte der angezeigten Grauwertflächen.

Eintragen der Grauwerte in der vom RefZQS zur Verfügung zustellenden Software, mit der ua die GSDF-Conformance überprüft wird.

#### **Befundung mit LI-Printout**

Analoge Vorgangsweise wie bei RWS.

### 5. Optionale halbjährliches HT-Subset (HT-BBP)

Siehe dazu Kapitel "Messungen – vom RefZQS bzw. beauftragten externen Medizin- physikern durchzuführen" – Punkt 3.

#### Messungen - vom RefZQS bzw. beauftragten externen Medizinphysikern durchzuführen

#### 1. FFDM-System – Akzeptanztest (AT) sowie AT-Subset nach Reparatur

Durchführung nach EPQC (4. Auflage/2006, Kapitel 2b und EPQC-Supplement 2010).

#### **EUREF-Ö Erweiterung**

Zusätzlich gesetzlich erforderliche Dosisausbeute (Y60) sowie Dynamikumfang nach ÖNS5240-12.

Während dieser Messzeiten steht das FFDM-System nicht für den Routinebetrieb zur Verfügung. Erfahrungen zeigen, dass die reine Messzeit am FFDM-DR-System durchschnittlich 4 Stunden beträgt, am FFDM-CR-System ca. 6 Stunden.

Es sind die vom RefZQS herauszugebenden Formulare und Durchführungsbeschreibungen zu verwenden.

DICOM-Files (im RAW-Format) und Formular sind dem RefZQS zu übergeben.

## 2. Ultraschallgerät – Akzeptanztest (AT) sowie AT-Subset nach Reparatur

#### **EUREF-Ö Erweiterung**

Im Rahmen der Einschulung der BBP in den monatlichen Phantomtest (MT-Sono) werden die Begleitdokumente des Herstellers bzw. der mit der Installation beauftragten Firma angesehen und durchgeführte herstellerinterne Testverfahren bzw. Berichte über Schallkopfüberprüfungen evaluiert. Aufbauend darauf wird ein weiterführender Test (z.B. Schallkopfüberprüfung) durch das RefZQS empfohlen oder mit dem MT unmittelbar begonnen.

Ein über längere Zeiträume innerhalb der Toleranzen liegender MT-Sono des Ultraschallgerätes erlaubt die Annahme, dass der JT keine Zusatzinfos bringt und daher nicht durchgeführt werden braucht.

#### 3. FFDM-System - Halbjahrestest (HT)

Durchführung nach EPQC (4. Auflage/2006, Kapitel 2b und EPQC-Supplement 2010). Vorgangsweise und Aufwand etwa 80 % von Akzeptanztest (AT).

#### **EUREF-Ö Erweiterung**

Falls die Auswertungen des Weekly Test des FFDM-Systems seit dem letzten RefZQS-Test (Akzeptanzoder Jahrestest) durchwegs innerhalb der Toleranz liegende Werte zeigen, ist der HT in diesem Umfang
nicht erforderlich (Erfahrungen im RefZ Leuven (Belgien) und im RefZ der österreichischen Pilotprojekte)
und kann durch ein funktionales Subset, welches auch von berufsrechtlich befugten Personen durchgeführt
werden kann (HT-BBP), ersetzt werden:

Durchführung durch BBP von 2x3 Aufnahmen mit 2x10 mm PMMA-Platten und PMMA-Block des WT und 0,2 mm Al-Plättchen.

Messzeit ca. 15 min. und senden der DICOM-Files gemäß Datenflussmodell (Teil 3).

#### 4. FFDM-System - Jahrestest (JT):

Duchführungen nach EPQC (4. Auflage/2006, Kapitel 2b und EPQC-Supplement 2010).

Vorgangsweise und Aufwand nahezu ident zu Akzeptanztest.

#### 5. Ultraschallgerät – Jahrestest (JT)

#### **EUREF Ö Erweiterung**

Siehe Kommentar in "Ultraschallgerät – Akzeptanztest – AT".

#### Harmonisierung EUREF-TQS und Ön-TQS

In Osterreich ist die gesetzlich vorgeschriebene TQS durch Normen geregelt. Für die
Mammographie sind es derzeit im Wesentlichen
☐ ÖN S 5240-12 für die Abnahmeprüfung (AP)
☐ ÖN S 5240-7 für die Konstanzprüfung (KP),
welche in 2011 mit neuen Versionen angekündigt wurden. Weiters gibt es seit 1/2012 die
☐ ÖN S 5240-19 für die AP und KP von Laserimager mit Trockentechnologie.
In diesen neuen ÖN-Versionen wird in den entsprechenden Anhängen (z.B. ÖN S 5240-7)

In diesen neuen ON-Versionen wird in den entsprechenden Anhängen (z.B. ON S 5240-7) folgendes erwähnt und weiters die einzelnen Prüfpunktentsprechungen angeführt:

#### Alternative Prüfverfahren

Als alternative Prüfverfahren kommen insbesondere die in den Mammographie Screening EUREF-Richtlinien festgelegten in Betracht. Diese Prüfverfahren sind im European Protocol for Quality Control in Mammographie Screening (EPQC) im Detail beschrieben:

 9 (=: 40/ = 0.44 0.000
EPQC Version 4 aus 2006
EPQC Supplement aus 2010.
Die in diesen EPQC Dokumenten angeführten zusätzlichen Prüfverfahren bzw. Erweiterungen zu der
in Tabelle C.1 angeführten EPQC Prüfverfahren, welche keine Entsprechung in der ÖN S 5240-7 haben
sind hier nicht angeführt.

Dies hat zur Folge, dass bei Durchführung der TQS nach den EUREF-Richtlinien die gesetzlich vorgeschriebene ÖN-TQS mit abgedeckt ist.

Bei § 17-Überprüfungen (§ 17 StrSchG) können der Behörde die Berichte des RefZQS über die einzelnen EUREF-TQS-Test (Wöchentlicher Test, Akzeptanztest, Halbjahrestest, Jahrestest) vorgelegt werden.

Für eine EUREF-Ö harmonisierte Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der ÖN-TQS ist es nötig, in den entsprechenden ÖN-Arbeitsgruppen mitzuarbeiten um ein Auseinanderdriften zu vermeiden.

#### Prozess bei negativen Analyseergebnissen bei TQS

Bei der Durchführung von EUREF-Tests (Akzeptanztest, Wöchentlicher Test, Halbjahrestest, Jahrestest) kann es vorkommen, dass aufgrund der durch das RefZQS durchgeführten Analyse der Messergebnisse die Ergebnisse außerhalb der in EUREF bzw. EUREF-Ö angegebenen Grenzwerte liegen.

#### Schema der Fehlerkategorien

#### Kategorie 1 - ok

Das System entspricht bezüglich des betreffenden Prüfpunktes dem Stand der Technik und den für das Mammographie-Screening vorgeschriebenen Richtlinien.

#### Kategorie 2 - ok

Es wurde ein geringfügiges Problem festgestellt, dessen weitere Entwicklung beobachtet wird und bei Bedarf auch der Techniker des Herstellers und/oder die zuständige BBP zu informiert werden.

#### Kategorie 3 – nicht ok

Es wurde ein Problem festgestellt, zu dessen Lösung der Techniker des Herstellers und/oder die zuständige BBP zu involvieren sind.

#### Kategorie 4 – nicht ok

Das System entspricht bezüglich des betreffenden Prüfpunktes nicht den für das Mammographie-Screening vorgeschriebenen Richtlinien und darf bis zur Reparatur und nachfolgendem positiven EUREF-Test nicht für Mammographie-Screening eingesetzt werden.

Kategorien 1 bis 3 werden in den periodischen Testberichten angeführt. Der jeweilige Bericht wird an den Radiologen geschickt.

Bei Fehler der Kategorie 4 wird der Radiologe vom RefZQS unmittelbar nach dem Analyseergebnis kontaktiert und weitere Aktionen festgelegt. Die Erfahrungen aus den österreichischen Pilotprojekten zeigen, dass Fehler der Kategorie 4 nicht ad hoc auftritt, sondern sich bereits vorher durch Fehler niedrigerer Schwere ankündigt, die dann bereits zu einem früheren Zeitpunkt behoben werden können.

## Abkürzungen

AAPM	American Association of Physicists in Medicine → AAPM Testbilder für Monitor-
	QS
AT	Akzeptanztest
BBP	berufsrechtlich befugte Personen
CR	Computed Radiography
DICOM	Digital Imaging and Communication in Medicine
EPQC	European Protocol for Quality Control of the physical and technical aspects of
	mammography screening (Teil der European guidelines für quality assurance in
	breast cancer screening and diagnosis)
EUREF	European Reference for Mammography Screening
EUREF-Ö	EUREF Protokoll, optimiert für österreichische Verhältnisse
EUREF-TQS	TQS nach den EUREF-Leitlinien (EPQC)
FFDM	Full Field Digital Mammography (digitale Mammographie)
FFDM-CR	Full Field Digital Mammography – Speicherfoliensysteme
FFDM-DR	Full Field Digital Mammography – Flachdetektorsysteme
FSK	Filmschaukasten
GSDF	Grey Level Standard Display Function (Graustufen-Standard- Display-
	Funktion)
HT	Halbjahrestest
JT	Jahrestest
LI	Laser imager
MT	Monatlicher Test
ÖN-TQS	Gesetzlich vorgeschriebene TQS in Österreich
PMMA	Kunststoff auf Acrylbasis (simuliert Brustgewebe mit etwa 50 % Parenchym
	und 50 % Fett)
QS	Qualitätssicherung
RAW	Rohdatenformat (ohne Bearbeitung)
RefZQS	Referenzzentrum für technische Qualitätssicherung
RWS	Review Work Station (Befundungsmonitore)
SMPTE	Society of Motion Picture and Television Engeneers → SMPTE- Testbild für
	Monitor-QS
TQS	Technische Qualitätssicherung
WT	Wöchentlicher Test

#### ÖÄK - Zertifikat Mammadiagnostik

#### 1. Ziel

Der Radiologin / dem Radiologen kommt in der Brustkrebsfrüherkennung eine zentrale Rolle zu. Zudem trägt die Radiologin / der Radiologe höchste Verantwortung in der verlässlichen Unterscheidung von benignen und maligen Veränderungen in der Brust, da der Befund wesentlich für das weitere, allfällig notwendige Behandlungskonzept ist.

Das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik soll als strukturierte Weiterbildung durch kontinuierliche Erfahrung und Fortbildung ausreichend Gelegenheit bieten, Mammographie und Mammasonographie nach internationalen Standards und gemäß Empfehlungen der EU z.B. im Rahmen von Früherkennungsprogrammen, aber auch kurativ durchzuführen und zu befunden.

Mit ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik weisen ÄrztInnen nach, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erstellung und Befundung von Mammographien und Brustultraschall erworben haben.

#### 2. Zielgruppe

Das "ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik" richtet sich an FachärztInnen für Radiologie bzw. FachärztInnen für medizinsiche Radiologie Diagnostik. Entsprechende theoretische Inhalte, incl. der Prüfung können schon während der Ausbildung zum Facharzt für Radiologie absolviert werden bzw. können praktische Inhalte, die während der Ausbildung nachgewiesen werden können, angerechnet werden.

#### 3. Zertifikatsvoraussetzungen

Um das Zertifikat Mammadiagnostik zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Befundung von Mammographieaufnahmen von mindestens 2.000 Frauen pro Arzt/Ärztin innerhalb eines Jahres. Erst- und Zweitbefundung sind als gleichwertig anzusehen;
- b) Teilnahme an einem multidisziplinären Kurs im Ausmaß von einem Tag (10 DFP- Punkte)
- c) Teilnahme an einem Befunderkurs im Ausmaß von 22 Einheiten (22 DFP- Punkte), wobei davon 6 Einheiten der Mammasonographie zu widmen sind:
- d) erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung in Form einer Fallsammlung/Fallsammlungsprüfung

#### 4. Lehrinhalte

#### a) Multidisziplinärer Kurs

□ Epidemiologie des Mammakarzinoms

Der multidisziplinäre Kurs soll die Wichtigkeit der multidisziplinären Versorgung von Frauen mit fraglichem oder nachgewiesenem Brustkrebs herausstreichen, indem allen an der Versorgungskette beteiligten Berufsgruppen die fachübergreifenden Zusammenhänge nähergebracht werden um die Kommunikation und Leistungserbringung innerhalb der Versorgungskette zu verbessern, wobei auch Aspekte des österreichischen Brustkrebsfrüherkennungs-Programms integriert werden.

#### Kursinhalte

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Grundlagen der medizinischen Statistik
Grundlagen und Organisation des Brustkrebsfrüherkennungs-Programms
o Organisationsstruktur
o Abläufe
o Begriffe (Erläuterung der Klassifizierung,)
o Aufgabenverteilung
Überblick Qualitätssicherungsmaßnahmen in allen Bereichen des Programms
Grundlagen radiologischer Verfahren in der Brustkrebsfrüherkennung (Mammographie, Ultraschall)
Radiologische Verfahren in Assessment (MRT, Biopsien, Markierungen)

	Grundlagen der Behandlung gut- und bösartiger Brusterkrankungen
	Kommunikation in der Versorgungskette
	Psycho-onkologische Grundlagen
	Dokumentation in der gesamten Behandlungskette einschließlich Erläuterung der zu übermittelnden Datenfelder
	Evaluierung des Programms
	Evaluation array and a regramme
MTF, F	ultidisziplinäre Kurs steht auch anderen an der Versorgungskette beteiligen Berufs- gruppen (z.B. RT, Pathologen, Chirurgen, Gynäkologen, Onkologen, Medizinphysiker,) offen. Über die Teilnahme am sziplinären Kurs wird eine Teilnahmebestäti- gung ausgestellt.
b) <u>Befu</u>	<u>underkurs</u>
Gebiet kenntni	funderkurs soll die im Rahmen der Fachausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem der Mammadiagnostik (Mammographie und Brustultraschall) vertiefen, neuere medizinische Ersse und technische Entwicklungen vermitteln sowie an Hand von praktischen Beispielen und Übungen gt werden.
Kursinh	nalte
	Radiologische Verfahren in der Brustkrebsfrüherkennung (Mammographie, Ultraschall)
	o physikalische Prinzipien
	o Positionierungstechnik, Einstelltechnik
	o Artefakte
	o Spezialaufnahmen (Vergrößerungen, Zielkompression,)
	o Hard- und Software
	Radiologische Verfahren im Assessment (MRT, Biopsien, Markierungen)
	o physikalische Prinzipien
	o Positionierungstechnik Einstelltechnik
	o Hard- und Software
	Pathologie und Klinik der normalen Brust sowie gutartiger und bösartiger Erkrankungen
	Radiologie der normalen Brust sowie gutartiger und bösartiger Erkrankungen
	Klassifikation der Mammographie (BIRADS- und ACR-Klassifikation)
	Klassifikation des Ultraschalls
	Differentialdiagnose herdförmiger Verdichtungen, Parenchymstrukturstörungen und asymmetrischer
	Verdichtungen, Mikroverkalkungen
	Untypische Zeichen eines Mammakarzinoms
	Bedeutung der radiologischen-pathologischen Korrelation für die Diagnose und Behandlung
	Charakterisierung und Klassifikation der Intervallkarzinome
	Indikation für das Assessment auffällliger Mammographiebefunde
	Vorgehen bei der Doppelbefundung
	Simulation einer Konsensuskonferenz
	Datenerfassung im Brustkrebsfrüherkennungs-Programm
	Technische Qualitätssicherung / Strahlenschutz
	o Abgrenzung Arzt/Assistent/Medizinphysiker
	o Bildqualität / Dosisverhalten
	Neue Erkenntnisse in der Bildgebung
	Praktische Beispiele

## c) Prüfung

Die Durchführung und Organisation der Prüfung in Form einer Fallsammlung obliegt der Österreichischen Ärztekammer, die sich dazu der Österreichischen Akademie der Ärzte bedienen kann.

Andere Weiterbildungen können nicht auf diese Prüfung angerechnet werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach 14 Tagen bei Nichtbestehen möglich. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine neuerliche Wiederholung nach einem Monat zulässig, sofern eine Hospitation (5 Arbeitstage) in einem von der Zertifikatskommission anerkannten Zentrum für Mammadiagnostik nachgewiesen werden kann. Sollte diese Prüfung nicht bestanden werden, ist ein neuerliches Antreten erst nach 6 Monaten zulässig.

#### 5. Zertifikatsgültigkeit

Das Zertifikat Mammadiagnostik wird unbefristet ausgestellt, und bleibt solange gültig, als die erforderlichen Nachweise gemäß Punkt 6 zeitgerecht erbracht werden.

#### 6. Aufrechterhaltung des Zertifikates

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn folgende Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden:

- a) Der Nachweis von Fortbildungseinheiten auf dem Gebiet der Senologie (insbesondere breast imaging) im Ausmaß von 24 DFP Punkten alle 36 Monaten nach Erstausstellung. Die Nachweise sind jeweils binnen 39 Monaten vorzulegen. Bei Versäumnis wird eine Nachfrist von 6 Monaten gesetzt, in der die Fortbildungseinheiten und deren Nachweis erbracht werden kann. Werden auch innerhalb dieser Frist keine ausreichenden Nachweise erbracht, so verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.
- b) Der Nachweis der regelmäßigen Befundung von Mammographieaufnahmen, im Mindestumfang von jeweils 2.000 Mammographien (Frauen) pro Kalenderjahr, beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr nach Erstausstellung. Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von HV und BKNÄ im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich der Fristenlauf im Ausmaß der Absenz; maximal aber um sechs Monate. Wenn eine RadiologIn eine längere Karenz in Anspruch nimmt, kann sie mit einer Fallsammlungsprüfung wieder einsteigen.

Können die Mindestfrequenzen einmalig während der Programmteilnahme nicht erreicht werden, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn eine Fallsammlungsprüfung innerhalb von sechs Monaten positiv absolviert wird, wobei aber mindestens 1.500 Befundungen vorliegen müssen. Währenddessen bleibt das Zertifikat aufrecht.

Der Nachweis der regelmäßigen Befundungszahlen nach Punkt 6b erfolgt im Wege der Datensammelstelle des Screeningprogramms.

#### 7. Einstiegsregelung

Fachärztinnen/Fachärzte für Radiologie bzw. medizinische Radiologie-Diagnostik, die erstmalig um ein Zertifikat ansuchen, sowie Personen, die ein Zertifikat hatten, dessen Gültigkeit abgelaufen ist, können nach Absolvierung der theoretischen Inhalte und erfolgreicher Prüfung ein bis zum 1. April des drittnächsten Kalenderjahr befristetes Zertifikat erhalten, währenddessen sie die notwendige Befundung von 2.000 Mammographien sukzessive binnen der ersten 24 Monate als Zweitbefunder eines erfahrenen Radiologen mit Mammographiezertifikat nachweisen müssen. Gewertet wird das erste volle Kalenderjahr. Sobald die Mindestfrequenz erreicht ist, kann ein endgültiges Zertifikat beantragt werden.

#### 8. Zertifikatskommission

Der Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer nominiert eine Zertifikatskom- mission, der 3 Fachärzte für Radiologie angehören, die alle über das Zertifikat verfügen müssen. Der Kommission gehören weitere zwei Fachärzte für Radiologie an, von denen einer vom HV und einer von der Koordinierungsstelle aus dem Kreis der regionalverantwortlichen Radiologen nominiert werden. Der Bildungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden.

Der	Kommis	sion o	ablieat	der '	Vollzua	dieser	Richtlinie.	insheson	dere

Die Anerkennung von Kursen gemäß Punkt 3.b. und 3.c.
Die Anerkennung von ausländischen Kursen, sowie die Anerkennung von Fortbil-
dungsnachweisen gemäß Punkt 6.a.

	Die	fachliche	Durchführung	der	Prüfung	gemäß	Punkt	3.d.,	im	Besonderen	die Au	uswahl der
Fäl	le un	d die Festl	egung der Best	eher	nsgrenze/	/Kriterien	bzw. F	Reprol	oatio	onsmöglichke	iten un	d –fristen
sov	vie de	es Ausmaß	Ses allfälliger Na	achs	chulunge	n und die	e Zulas	sung	von	Zentren für H	ospitat	tionen

Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind auch dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Kenntnis zu bringen.

#### 9. Übergangsbestimmungen

Ärztinnen und Ärzte die nachweisen können, dass sie vor Inkrafttreten dieser Richtlinien Kurse im Sinne dieser Verordnung absolviert haben, können über Antrag diese Kurse angerechnet werden.

#### 10. Antrag auf das ÖÄK-Zertifikat

Die Administration des ÖÄK-Zertifikats Mammadiagnostik erfolgt durch die Österreichische Akademie der Ärzte.

Der Antrag auf Ausstellung des ÖÄK-Zertifikats Mammadiagnostik, sowie sonstige Anträge sind direkt oder im Wege der zuständigen Landesärztekammern an die Österreichische Akademie der Ärzte zu richten. Der Antrag auf Ausstellung des ÖÄK-Zertifikats erfolgt unter Beilage der Teilnahmebestätigungen des multidisziplinären Kurses und des Befunderkurses sowie der Bestätigung über die positive Absolvierung der Fallsammlungsprüfung und der Befundungszahlen gemäß Punkt 3.a.

Teil 3

#### **Datenflussdokumentation Kurative Mammographie (KU-MAM)**

#### **Einleitung**

Die Beschreibung der Datenflüsse für kurative Mammographien bezieht sich auf die Beschreibung der Datenflüsse für das Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (=BKFP) (vgl. Anlage 7 des 2. ZP VU-GV, amtlich verlautbart unter www.avsv.87/2012) und beschreibt nur Ergänzungen.

Teilweise werden die dort beschriebenen Datenflüsse für die Durchführung kurativer Mammographien nicht gebraucht:

Im Bereich Einladungsmanagement (Kapitel 3) wird nur DF8 gebraucht, da keine Einladung (bzw
Token) für die kurative Mammographie (KU-MAM) notwendig ist, da kurative Mammographien über
Zuweisungen verordnet werden. Es sollen aber die Untersuchungen im Rahmen der KU-MAM bei der
Wiedereinladung im Rahmen des BKF-Programmes berücksichtigt werden. Dafür ist es notwendig
dem Einladungsmanagement des BKFP einen Wiedereinladungstermin (auf Basis des Un-
tersuchungstermins) zu übermitteln. Siehe dazu auch Tabelle 5: Informationen an das
Einladungssystem aus c) Endbefund

☐ Im Bereich Befunddaten Erfassung und Übermittlung (Kapitel 4) ist eine Doppelbefundung (DF2) optional möglich.

Teilweise werden die dort beschriebenen Datenflüsse identisch verwendet bzw. mitgenutzt:

□ Die Bereiche Programmevaluierung (Kapitel 5), Feedbackberichte (Kapitel 6), Technische Qualitätssicherung (Kapitel 7) und Zertifikatsregister (Kapitel 8)

#### Befunddaten Erfassung und Übermittlung kurativ Einladungssystem Verrechnungssysteme Abrechnungsdaten/ Abstimmdaten Biopsie. Center Befund-Refund-E-card Ergebnisse Radiologe System verschlüsselt Empfangsb estätigung Pseudonym und estätigung Datenhaltung medizinische Daten verschlüsselt SVNR der Probandin Probandin Radiologin/ Scheinbuchung

Abbildung 1 Datenfluss - Befunddaten Erfassung/Übermittlung kurativ

Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Datenflüsse mit den entsprechenden Daten auf der Ebene von Befundblättern näher spezifiziert. Wenn es für das Verständnis unbedingt erforderlich ist, wird auch bereits Verarbeitungslogik miterklärt.

Die Datenübermittlungsschritte und Sicherung der Daten am Übertragungsweg entsprechen denen in Kapitel 4 beschriebenen.

Die grundsätzliche Übermittlung, Verschlüsselung und Pseudonymisierung der Daten ist ident zum BKF-Programm. Siehe hierfür auch das Datenflussdokument zu BKF.

Die wesentlichen Unterschiede inhaltlich zum BKF-Programm sind, dass es nur optional eine Zweitbefundung gibt, die Patientin keine Einladung bzw. Token haben muss und in der Erstellung der Abrechnungsdaten. Somit ergeben sich einige Änderungen in den Da- tentabellen.

#### I. Datenfluss 1 und 5 (DF1, DF5): Befundergebnis und Aufbereitung für die Übermittlung

Der zentrale Geschäftsprozess für den Radiologen im abgebildeten System stellt neben der eigentlichen Leistungserbringung die Dokumentation und Weitergabe der Befundblät- ter dar. In der Beschreibung wird der Fokus nicht auf den Geschäftsprozess, sondern auf die zu dokumentierenden oder durch das System zu ermittelnden Befundblattdaten gelegt und diese den entsprechenden Blättern zugeordnet.

Falls die Notwendigkeit (z.B. aus datenschutzrechtlichen Gründen) besteht, werden die folgenden Datenblätter zukünftig auch als Leermeldung ausgeführt. Leermeldung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle aus datenschutzrechtlichen Gründen zu streichenden Daten nicht an die Datenhaltung weitergegeben werden. Zu diesem Zweck kann bei Bedarf auch ein entsprechendes Flag "patientenbezogene Daten dürfen nicht an die Da-tenhaltung weitergegeben werden" eingeführt werden.

Folgende Datenblätter werden im Zuge der KU-MAM über das System dem Radiologen angeboten:

#### (Erst-)Befunder:

- a. Befundblatt Mammographie ohne Ultraschall (mammo1)
- b. Befundblatt Ultraschall (US)
- c. Endbefund

#### Zweitbefunder (optional):

d. Zweitbefundblatt der Mammographie (mammo2) optional

Im DF1 (Übergabe der Daten vom Radiologen bzw. dem Radiologiesystem über das Arzt- LAN an die GINA) sind die Daten (mit Ausnahme der Arzt-SW spezifischen Patienten-ID) noch nicht verschlüsselt oder pseudonymisiert: Die Daten stehen nur dem Arzt lokal zur Verfügung bzw. sind lokal in der GINA und werden dort für die weitere Datenübertragung aufbereitet. In den DF5 (Übergabe der Daten von der lokal beim Arzt aufgestellten GINA zum e-card Server) werden die Daten von der GINA nur mehr wie in Spalte 5 der folgenden Tabelle gesichert übermittelt.

#### Voraussetzung:

Die Patientin ist dem e-card System bekannt. Eine Einladung bzw. ein Token für das BKF- Programm ist im kurativen Fall nicht notwendig. Für eine Verrechnung mit dem entsprechenden Träger ist jedoch eine Bindung an eine Konsultation Voraussetzung.

Für nichtversicherte Personen ist eine Übermittlung der Befundblätter möglich, wenn die Person dem e-card System bekannt ist. In diesem Fall wird das Befundblatt nicht an eine Konsultation gebunden.

#### Datenherkunft:

- M: diese Daten sind vom Radiologen bzw. vom Radiologiesystem zu übergeben.
- ☐ A: diese Daten werden vom e-card System selbst ermittelt.

### Datentransformation:

- V (DH) ... verschlüsselt für BKF Datenhaltung
- V (MED) ... verschlüsselt für wissenschaftliche Evaluierungsstelle
- V (PST) ... verschlüsselt für die Pseudonymisierungsstelle
- V (BPKS) ... verschlüsselt für das bPK Anreicherungsservice
- X ... keine Transformation

Tabelle 1: a) Befundblatt Mammographie Erstbefunder "mammo1"

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
vsnr	10 stellige Sozialversiche- rungsnummer der Patientin.	A mit e- card M ohne e- card	Р	V (PST) V (BPKS)	Zahl
vpnord	Vertragspartnernummer + Ordinationsnummer der Leis- tenden Stelle (Standort)	А	Р	V (MED)	String (Zahl)
standort_id	Ein künstlicher Schlüssel für den Standort, um bei Stem- pelverlust oder Übersiede- lung weiterhin auf denselben Standort verweisen zu kön- nen.	А	Р	V (MED)	Zahl
arzt_id	Ein programmweit eindeutiger Arzt-Identifier (d.h. über Standorte und Radiologiesysteme hinweg) (Es handelt sich um die ÖÄK-Arztnummer, welche über http://abfrage.aerztekammer. at/index.jsf abgefragt werden kann.)	М	Р	V (MED)	maximal 10-stellig nummerisch plus Bindestrich
mammo1_zeitstempel	Zeitstempel der Befundung der Mammographie durch den Erstbefunder	M/A*	М	V (DH)	Befund1.zeit Zeitstempel (Datum + hh:mm:ss)
mammo1_dichte	Parenchymdichte	М	М	V (DH)	Befund1.dichte Werte: 1: D1 2: D2 3: D3 4: D4
mammo1_ergebnis	Ergebnis: Mammographiebe- fundung des Erstbefunders (MG-Score)	М	М	V (DH)	Befund1.mammo Werte: 0: MG0 1: MG1 2: MG2 3: MG3 4: MG4 5: MG5 6: MG6

Tabelle 2: b) Befundblatt Ultraschall "us" (nur Erstbefunder) (optional)

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
vsnr	10 stellige Sozialversiche- rungsnummer der Patien- tin.	A mit e- card M ohne e- card	Р	V (PST) V (BPKS)	Zahl
vpnord	Vertragspartnernummer + Ordinationsnummer der Leistenden Stelle (Standort)	А	Р	V (MED)	String (Zahl)
standort_id	Ein künstlicher Schlüssel für den Standort, um bei Stempelverlust oder Übersiedelung weiterhin auf denselben Standort verweisen zu können.	А	Р	V (MED)	Zahl
arzt_id	Ein programmweit eindeutiger Arzt-Identifier (d.h. über Standorte und Radiologiesysteme hinweg) (Es handelt sich um die ÖÄK-Arztnummer, welche über http://abfrage.aerztekammer.at/index.jsf abgefragt werden kann.)	М	Р	V (MED)	maximal 10-stellig nummerisch plus Bindestrich

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
us_grund	Grund für US	M	M	V (DH)	Werte: 1 dichte Brust bei nicht supektem Be- fund durch Erstbe- funder (D3-4 bei MG1-2) 2 suspekter Befund durch Erstbefunder (MG4-6) (Dichte der Brust unerheblich) 3 Herdbefund durch Erstbefunder 4 sonstiges durch Erstbefunder 5 dichte Brust bei nicht suspektem Befund (D3-4 bei MG1-2) durch Zweitbefunder 6 suspekter Befund durch Zweitbefunder (MG4-6) (Dichte der Brust unerheblich) 7 Herdbefund durch Zweitbefunder 8 sonstiges durch Zweitbefunder
us_zeitstempel	Zeitstempel der Sonogra- phieleistung	M/A*	M	V (DH)	zeit "us" Zeitstempel (Datum + hh:mm:ss)
us_ergebnis	Ergebnis: US (US-Score)	М	М	V (DH)	Us Werte: 0: US0 1: US1 2: US2 3: US3 4: US4 5: US5 6: US6

Tabelle 3: d) Befundblatt Mammographie Zweitbefunder "mammo2" (optional)

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
vsnr	10 stellige Sozialversicherungsnummer der Patientin.	A mit e- card M ohne e- card	Р	V (PST) V (BPKS)	Zahl
id2_arzt	Ein programmweit eindeutiger Arzt-Identifier (d.h. über Standorte und Radiologiesysteme hinweg) (Es handelt sich um die ÖÄK-Arztnummer, welche über http://abfrage.aerztekammer.at/index.jsf abgefragt werden kann.)	М	Р	V (MED)	Rid maximal 10-stellig nummerisch plus Bindestrich
mammo2_ zeitstempel	Zeitstempel der Befundung der Mammographie durch den Zweitbefunder	M/A*	М	V (DH)	Befund2.zeit Zeitstempel (Datum + hh:mm:ss)
mammo2_dichte	Parenchymdichte 2.Befund	М	М	V (DH)	Befund2.dichte Werte: 1: D1 2: D2 3: D3 4: D4
mammo2_ergebnis	Ergebnis der Mammo- graphiebefundung des Zweitbefunders (MG- Score)	М	М	V (DH)	Befund2.mammo Werte: 0: MG0 1: MG1 2: MG2 3: MG3 4: MG4 5: MG5 6: MG6

Tabelle 4:c) Endbefund aus a und b) (optional) bzw. d) (optional) "radiologie"

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
Vsnr	10 stellige Sozialversicherungsnummer der Patientin.	A mit e- card M ohne e- card	Р	V (PST) V (BPKS)	Zahl
leistungs_SVT	leistungszuständiger SVT aus der Konsultation, wenn die Dokumentation an eine Konsultation gebunden wird.	А	Р	V (DH)	2 stelliger Codewert (alphanummerisch)
patienten_id	Verschlüsselte Patienten ID von der Arztsoftware des VP erzeugt.	А	Р	V (MED)	64 stellig alphanu- merisch
gebjahr	Geburtsjahr der Patientin: wird aus den Daten des e- card Systems ermittelt, wenn vorhanden	А	Р	V (DH)	Zahl: Jahr
bundesland	Wohnbundesland: wird aus den Daten des e- card Systems ermittelt, wenn vorhanden	А	Р	V (DH)	Werte: 1 B, 2 K, 3 NÖ, 4 OÖ, 5 S, 6 St, 7 T, 8 V, 9 W
politischer_bezirk	Politischer Bezirk: wird aus den Daten des e-card Systems ermittelt, wenn vorhanden	А	Р	V (DH)	
vpnord	Vertragspartnernummer + Ordinationsnummer der Leistenden Stelle (Standort)	А	Р	V (MED)	String (Zahl)
standort_id	Ein künstlicher Schlüssel für den Standort, um bei Stempelverlust oder Über- siedelung weiterhin auf denselben Standort ver- weisen zu können.	А	Р	V (MED)	Zahl
ue_bundesland	Bundesland der Untersu- chungseinheit	А	Р	V (DH)	Werte: 1 B, 2 K, 3 NÖ, 4 OÖ, 5 S, 6 St, 7 T, 8 V, 9 W

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
Datum	Datum Beginn der Leistungserbringung KU-MAM. Entspricht dem Datum Konsultationsbuchung im e-card System (Scheinabgabe)	A/M	М	V (DH)	radiologie.datum
zeitstepel_ übermittlung		А	А	V (DH)	Zeitstempel (Datum + hh:mm:ss)
untersuchungsart	Kurativ oder Früherken- nung	А	M	V (DH)	radiologie.Screening Werte: 0 Kurativ 1 Früherkennung
bildmedanat	Aus medizinischen bzw. anatomischen Gründen wurden mammographische Zusatzaufnahmen durchgeführt	М	M	V (DH)	radiologie. bildMedAnat Werte: 1 ja 0 nein
inakzeptabel	Zumindest eine Aufnahme war radiologisch inakzep- tabel	M	М	V (DH)	radiologie. inakzeptabel Werte: 1 ja 0 nein
wh_tech	Zumindest eine Aufnahme musste aus technischen Gründen wiederholt werden	M	M	V (DH)	radiologie.whTech Werte: 1 ja 0 nein
befund_zeitstempel	Zeitstempel des Erfassens der Endbefundung	M/A*	М	V (DH)	radiologie.zeit Werte: Zeitstempel (Datum + hh:mm:ss)
befund_ergebnis	Endbefund Radiologie	М	М	V (DH)	radiologie.ergebnis Werte: 0:KUM0 1: KUM1 2: KUM2 3: KUM3 4: KUM4 5: KUM5 6: KUM6

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
befund_dichte	Parenchymdichte laut Endbefund	М	M	V (DH)	radiologie.dichte Werte: 1: D1 2: D2 3: D3 4: D4
groesse_l	KUM 4-5: Links: Größe der Läsion in mm	М	М	V (DH)	radiologie.groesseL Zahl: mm [1200]
groesse_r	KUM 4-5: Rechts: Größe der Läsion in mm	М	M	V (DH)	radiologie.groesseL Zahl: mm [1200]
info_datum	Datum wann der Befund "versandbereit- abholbereit" ist	М	М	V (DH)	Datum
datum_recall	Datum der nächsten Ein- ladung. Wird dem Einla- dungsmanagement über- mittelt.	A	А	X, V (DH)	Datum
	Grund für die Wiederein- bestellung der Patientin	М	А	V (DH)	O Keine Wieder- einbestellung 1 US veranlasst (durch Zweitbefun- der) 2 Röntgen Zu- satzaufnahmen 3 Technische Mängel 4 Sonstiges

Tabelle 5: Informationen an das Einladungssystem aus c) Endbefund

Kurzbezeichnung	Beschreibung	Datenherkunft M manuell A automatische Ermittlung durch das e-card System	Datenart PPersonenstammdaten m medizinisch aadministrativ	Datentransformation bei Weiterverarbeitung VVerschlüsselt für Zielsystem PSPseudonymisiert xkeine transformation	Dateninhalt (mögliche Werte) RefBez Referenz auf Attribut Datentabelle GÖG
vsnr	10 stellige Sozialversicherungsnummer der Patientin.	A mit e- card M ohne e- card	Р	X	Zahl
datum_recall	Datum der nächsten Ein- ladung. Wird dem Einla- dungsmanagement über- mittelt.	А	Α	X, V (DH)	Datum

Es werden aus der Dokumentation der KU-MAM Wiedereinladungstermine an das Einladungssystem kommuniziert und diese für weitere Einladungen im Rahmen des BKFProgrammes berücksichtigt.

Da sich das Einladungssystem und das e-card System innerhalb des gleichen geschützten Systems befinden, ist hier keine weitere Verschlüsselung der Daten notwendig.

# II. Datenfluss 4 und 5 (DF4, DF5): Assessment

Nach einer KU-MAM kann es zu weiterführenden Untersuchungen im Rahmen eines Assessment kommen. Dies beinhaltet invasive und nicht-invasive Untersuchungen.

Ein Assessment kann in Folge zu einer weiteren Behandlung (z.B. Operation, Chemotherapie, Strahlentherapie, ...) in geeigneten Zentren führen. Pro Frau und kurativer Mammographie kann es mehrere Assessments geben (z.B. zuerst ein MRT, dann eine Biopsie).

## III. Weitere Datenflüsse

Datenfluss 2 zwischen Erst- und Zweitbefunder ist optional, da bei der kurativen Mammographie die Doppelbefundung optional ist.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86. DVR: 0024244